



Hochschulgesetz

– in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes
vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) –

Hochschulgesetz

in der Fassung des Gesetzes zur
Änderung des Hochschulgesetzes
vom 12. Juli 2019
– (GV. NRW. S. 377) –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1

Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 6 Strategische Ziele; Hochschulverträge

§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

§ 7a Rechtsstellung der Akkreditierungsagenturen

§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Teil 2

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 11 Zusammensetzung der Gremien

§ 11a Mitgliederinitiative

§ 11b Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

§ 12 Verfahrensgrundsätze

§ 13 Wahlen zu den Gremien

Teil 3

Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1

Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14 Zentrale Organe

§ 15 Rektorat

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

§ 17 Wahl der Mitglieder des Rektorats; Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung

§ 17a Abwahl der Mitglieder des Rektorates durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 18 Die Rektorin oder der Rektor

§ 19 Die Kanzlerin oder der Kanzler

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

§ 21 Hochschulrat

§ 22 Senat

§ 22a Hochschulwahlversammlung

§ 22b Hochschulkonferenz

§ 23 Fachbereichskonferenz

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

§ 25 Hochschulverwaltung

Kapitel 2

Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule

§ 27 Dekanin oder Dekan

§ 28 Fachbereichsrat

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

§ 30 Lehrerinnen und Lehrerbildung

Kapitel 3
Hochschulmedizin

§ 31 Fachbereich Medizin

§ 31a Universitätsklinikum

§ 31b Finanzierung

§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Teil 4
Das Hochschulpersonal

Kapitel 1
Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

Kapitel 2
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 37a Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 38 Berufungsverfahren

§ 38a Tenure Track

§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 39a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

§ 40 Freistellung und Beurlaubung

Kapitel 3 Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 43 Lehrbeauftragte

§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

§ 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

§ 46a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Teil 5 Studierende und Studierendenschaft

Kapitel 1 Zugang und Einschreibung

§ 48 Einschreibung

§ 49 Zugang zum Hochschulstudium

§ 50 Einschreibungshindernisse

§ 51 Exmatrikulation

§ 51a Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

§ 52 Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

Kapitel 2 Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft

§ 54 Studierendenparlament

§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 56 Fachschaften

§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Teil 6
Lehre, Studium und Prüfungen

Kapitel 1
Lehre und Studium

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot

§ 58a Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung

§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 60 Studiengänge

§ 61 Regelstudienzeit

§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

§ 62a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

§ 62b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Kapitel 2
Prüfungen

§ 63 Prüfungen

§ 63a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

§ 64 Prüfungsordnungen

§ 65 Prüferinnen und Prüfer

Teil 7
Grade und Zeugnisse

§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis

§ 67 Promotion

§ 67a Kooperative Promotion

§ 67b Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

§ 68 Habilitation

§ 69 Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

Teil 8
Forschung

§ 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter

§ 71a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter

Teil 9

Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72 Voraussetzungen der Anerkennung

§ 73 Anerkennungsverfahren; Gebühren; Kostentragung

§ 73a Folgen der Anerkennung

§ 74 Kirchliche Hochschulen

§ 74a Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen

§ 74b Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

§ 75 Betrieb von Hochschulen; Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen

§ 75a Ordnungswidrigkeiten

Teil 10

Ergänzende Vorschriften

§ 76 Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen

§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen

§ 77a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen

§ 77b Besondere Vorschriften betreffend die Fernuniversität in Hagen

§ 77c Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

§ 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals

§ 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

§ 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

§ 81 Zuschüsse

§ 81a Deutsche Hochschule der Polizei

§ 82 Ministerium; Verwaltungsvorschriften; Geltung von Gesetzen

§ 83 Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den selbstständigen Hochschulen

§ 84 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe von Teil 9 für die Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Hochschulen und als Kunsthochschulen, für die staatlich anerkannten Hochschulen und Kunsthochschulen und für den Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen und Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen. ²Für die Verleihung und Führung von Graden sowie hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69. ³Dieses Gesetz gilt nicht für Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

(2) ¹Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Technische Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln,
11. die Universität Münster,

12. die Universität Paderborn,

13. die Universität Siegen und

14. die Universität Wuppertal.

²Folgende Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,

2. die Fachhochschule Bielefeld,

3. die Hochschule Bochum,

4. die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,

5. die Fachhochschule Dortmund,

6. die Hochschule Düsseldorf,

7. die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,

8. die Hochschule für Gesundheit in Bochum,

9. die Hochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,

10. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,

11. die Hochschule Rhein-Waal in Kleve,

12. die Technische Hochschule Köln,

13. die Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo,

14. die Hochschule Ruhr-West in Mülheim,

15. die Fachhochschule Münster und

16. die Hochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach

(3) ¹Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Hochschule Bochum in Velbert/Heiligenhaus, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und in Hennef, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, in Meschede und in Soest, der Hochschule Rhein-Waal in Kamp-Lintfort, der Technischen Hochschule Köln in Gummersbach und in Leverkusen, der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold und in Höxter, der Hochschule Ruhr-West in Bottrop sowie der Fachhochschule Münster in Steinfurt; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen. ²Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. ³Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Studienorte errichten und aufheben. ⁴Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten oder in den Studienorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts oder des Studienorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts oder des Studienorts gewählt wird. ⁵Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die Stadt Gelsenkirchen, für die Hochschule Hamm-Lippstadt die Stadt Hamm, für die Hochschule Niederrhein die Stadt Krefeld und für die Universität Duisburg-Essen die Stadt Essen.

(4) ¹Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster steht einer Kunsthochschule gleich. Für ihn gilt § 1 Absatz 4 bis 6 des Kunsthochschulgesetzes.

Teil 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung

(1) ¹Die Hochschulen nach § 1 Absatz 2 sind vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Durch Gesetz können sie auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer Stiftung überführt werden. ³Sie haben das Recht

der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) ¹Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. ²Soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt, erledigen sie ihre Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Kunst, Lehre und Studium in öffentlich-rechtlicher Weise.

(3) ¹Das Personal steht im Dienst der jeweiligen Hochschule. ²Die Hochschulen besitzen das Recht, Beamte zu haben. ³Das Land stellt nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.

(4) ¹Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnung. ²Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. ³Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. ⁴In diesem Fall gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁵Die Grundordnung regelt auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen. ⁶Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Hochschulentwicklungsplan zu überprüfen.

(5) ¹Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. ²Die Hochschulen können zudem im internationalen Verkehr ihre Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen; bei den Fachhochschulen darf dabei die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben sein. ³Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

(6) ¹Für die Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Hochschulen gilt § 77a.

(7) ¹Die Universität Köln und die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nehmen die öffentlichen Aufgaben an den ihnen seitens des Landes überlassenen Liegenschaften wahr. ²Dazu gehören die Bauherreneigenschaft und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. ³Dasselbe gilt für die Liegenschaften, die sich im Eigentum der Universität Köln befinden und im Rahmen der Aufgaben nach § 3 genutzt werden und mit Mitteln des Landes betrieben, baulich

unterhalten und weiterentwickelt werden. ⁴Die Universität Köln und die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nehmen die Eigentümerversantwortung für die von ihnen genutzten Liegenschaften wahr. ⁵Das Ministerium kann hierzu Näheres im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(8) ¹Auf Antrag einer Hochschule soll die Bauherreneigenschaft und die Eigentümerversantwortung an Teilen oder der Gesamtheit der ihr seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW überlassenen Liegenschaften zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf diese Hochschule übertragen werden, soweit ihr dieses nicht bereits durch Gesetz zugewiesen ist; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. ²Die Übertragung der Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, die Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten betreffen. ³Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung. ⁴Zu dieser Rechtsverordnung kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 3 Aufgaben

(1) ¹Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen). ²Zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 1 können sie insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die Förderung darf die Erfüllung der weiteren in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. ³Die Universitäten bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. ⁴Sie gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) ¹Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ²Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer,

Förderung von Ausgründungen) wahr. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. ²Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln.

(4) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. ²Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). ³Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.

(5) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. ³Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. ⁴Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. ⁵Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(6) ¹Die Hochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(7) ¹Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) ¹Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. ²Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) ¹Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. ³Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbildung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. ³Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 Absatz 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Absatz 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. ⁴Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.

(4) ¹Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. ²Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. ³Die Hochschulen können das Nähere durch Ordnung regeln. ⁴Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den hochschulvertraglich vereinbarten Verpflichtungen und den erbrachten Leistungen.

(2) ¹Die Mittel im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereitgestellt. ²Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. ³Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. ⁴Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ⁵Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel. ⁶Die Hochschulen folgen in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen den Regeln der doppelten Hochschulrechnung.

(3) ¹Die Zuschüsse nach Absatz 2 fallen mit ihrer Zuweisung in das Vermögen der Hochschule, zu dem auch die Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen gehören. ²Ab dem 1. Januar 2016 wird zwischen dem Land und den Hochschulen ein Liquiditätsverbund hergestellt. ³Den Hochschulen werden die Haushaltsmittel nach Absatz 2 weiterhin zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesen. ⁴Die Zahlung des Landeszuschusses erfolgt automatisiert über ein Konto der Hochschule. ⁵Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben überjährig zur Verfügung.

(4) ¹Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. ²Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

(5) ¹Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. ²Die Kredite dürfen insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. ³Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

(6) ¹Wird die Hochschule zahlungsunfähig oder droht sie zahlungsunfähig zu werden, hat das Rektorat hierüber ohne schuldhaftes Zögern das Ministerium

zu informieren. ²Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule an deren Stelle ausüben; das Gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. ³Der Hochschule steht hinsichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. ⁴Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 2 verzichtet werden. ⁵Wird die Hochschule zahlungsunfähig, haftet das Land für die Forderungen der Beamtinnen und Beamten aus Besoldung, Versorgung und sonstigen Leistungen, die die Hochschule ihren Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat. ⁶Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. ⁷Soweit das Land Forderungen im Sinne der Sätze 5 und 6 befriedigt, gehen sie auf das Land über. ⁸Die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 4 werden durch die Haftung nach den Sätzen 5 und 6 nicht ausgeschlossen. ⁹Wird die Hochschule zahlungsunfähig, stellt das Land zudem sicher, dass ihre Studierenden ihr Studium beenden können.

(7) ¹Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und
4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

²Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

³Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der Zweck nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt wird. ⁴Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften; Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. ⁶Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(8) ¹Das Ministerium entwickelt ein Reformmodell der staatlichen Finanzierung der Hochschulen im Sinne einer strategischen Budgetierung. ²Es kann zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit für die Hochschulen durch Rechtsverordnung anordnen, das Reformmodell im Sinne des Satzes 1 zu erproben.

(9) ¹Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. ²Zu dieser Rechtsverordnung erlässt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. ³Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.

§ 6

Strategische Ziele; Hochschulverträge

(1) ¹Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. ²Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt.

(2) ¹Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule nach Maßgabe des Haushalts für in der Regel mehrere Jahre geltende Hochschulverträge. ²In den Hochschulverträgen werden in der Regel insbesondere vereinbart:

1. strategische Entwicklungsziele und

2. konkrete Leistungsziele oder konkrete finanziell dotierte Leistungen;

geregelt werden können auch das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung des Hochschulvertrages sowie die Folgen bei Nichterreichen hochschulvertraglicher Vereinbarungen. ³Nach Maßgabe des Haushalts beinhalten die Hochschulverträge in der Regel auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen, insbesondere hinsichtlich des ihnen für die Erfüllung konkreter Leistungen gewährten Teils des Landeszuschusses; insbesondere kann geregelt werden, dass ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe des Erreichens der hochschulvertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt wird. ⁴Der Inhalt des Hochschulvertrags ist bei der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans zu berücksichtigen. ⁵Der Abschluss des Hochschulvertrags unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(3) ¹Wenn und soweit ein Hochschulvertrag nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Verantwortung des Landes, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist. ²Hinsichtlich der Umsetzung der Zielvorgabe gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

§ 7

Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) ¹Die Studiengänge sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften zu akkreditieren und zu reakkreditieren. ²Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. ³Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium. ⁴Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

(2) ¹Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre und im Hinblick auf den Studienerfolg. ²Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. ³Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. ⁴Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) ¹Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen sowie Struktur- und Forschungsevaluationen veranlassen. ²Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

(4) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

§ 8

Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) ¹Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. ²Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. ³§ 76 Absatz 4 bleibt jeweils unberührt.

(2) ¹Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. ²Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt und dort verarbeitet werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der Verarbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das Ministerium kann veranlassen, dass Daten mit Hochschulbezug im Sinne des Satzes 1, insbesondere die von den staatlichen Prüfungsämtern erhobenen Daten, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Überprüfung des Studienerfolgs unmittelbar auch oder nur den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden und dort zu diesen Zwe-

cken verarbeitet werden dürfen; das Nähere kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ausbildung zuständigen Fachministerium durch Rechtsverordnung regeln.

(3) ¹Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. ²Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten. ³Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(4) ¹Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. ²Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

(5) ¹Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verwenden, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. ²Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. ³Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

(6) ¹Unter der Verantwortung des Rektorats können die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). ²Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.

(7) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Teil 2

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9

Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates, die Dekaninnen und die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. ²Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. ³Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist; eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben außer Betracht. ⁴Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(2) ¹Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 oder Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn diese Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. ²Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) ¹Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Absatz 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) ¹Sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, gehören der Hochschule an ohne Mitglieder zu sein die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil. ³Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

(5) ¹Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule sein, sofern die Angehörigen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen und sofern Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in der Grundordnung geregelt sind. ²Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass ihre zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können; hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gilt Satz 2 entsprechend.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) ¹Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. ²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. ⁴Die Inhaberinnen und Inhaber von Funktionen der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. ⁵Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. ⁶Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. ⁷Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(2) ¹Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. ²Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. ³Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. ⁴Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Rektorats, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktionen der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans wahrnehmen. ⁵Mitglieder des Rektorats können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.

(3) ¹Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) ¹Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. ²Die Grundordnung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(5) ¹Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. ²Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.

§ 11

Zusammensetzung der Gremien

(1) ¹Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. ²Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an

Fachhochschulen vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen. ³Die Grundordnung von Universitäten kann die Bildung einer Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden für Fachbereiche oder für Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 vorsehen; wenn und soweit die Grundordnung eine derartige Bildung vorsieht, gelten Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Vertretung der fünf Mitgliedergruppen jeweils erforderlich ist, § 26 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglied des Fachbereichs werden, bei dem das Promotionsstudium durchgeführt wird, sowie § 27 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr beträgt.

(2) ¹Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe von Satz 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. ²Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. ³In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Absatz 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. ⁴Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) ¹In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ²Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 11a Mitgliederinitiative

(1) ¹Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschule beantragen können, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet (Mitgliederinitiative der Hochschule). ²Die Grundordnung kann zudem vorsehen, dass Mitglieder eines Fachbereichs beantragen können, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Absatz 8 gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (Mitgliederinitiative des Fachbereichs).

(2) ¹Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. ²Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. ³Er muss bis zu drei Mitglieder der Hochschule benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ⁴Die Hochschule ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft und der Notwendigkeit ihren Mitgliedern bei der Einleitung einer Mitgliederinitiative behilflich.

(3) ¹Der Antrag muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Hochschule oder des Fachbereichs oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Hochschule oder des Fachbereichs unterzeichnet sein. ²Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. ³Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. ⁴Die Angaben werden von der Hochschule geprüft.

(4) ¹Das Nähere zur Mitgliederinitiative regelt die Hochschule in ihrer Wahlordnung. ²Die Hochschule kann in ihrer Wahlordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 abweichen, soweit die Durchführung der Mitgliederinitiative dadurch erleichtert wird.

§ 11b
Geschlechtergerechte Zusammensetzung
von Gremien

- (1) ¹Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. ²Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. ³§ 21 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. ⁵Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. ⁶Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Werden bei mehreren Hochschulen Gremien gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Hochschulen ebenso viele Frauen wie Männer benennen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. ²Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. ³Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufsakt einer Hochschule entsprechend. ⁵Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) ¹Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Hochschulen in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.
- (4) ¹Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. ²Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Rektorats, des Senats, des Fachbereichsrats oder der Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

§ 12 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. ²Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. ³Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. ⁴Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. ⁵Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. ⁶Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. ⁷Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) ¹Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. ²Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen; die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung kann insbesondere vorsehen, dass die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. ³Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁵Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(3) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. ²Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. ³Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) ¹Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. ²In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. ³Das gilt nicht für Wahlen. ⁴Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) ¹Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 bleiben unberührt.

(6) ¹Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

§ 13

Wahlen zu den Gremien

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt; Satz 3 und 4 bleiben unberührt. ²Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung. ³Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlanlegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. ⁴Zur Sicherung der Grundsätze nach Satz 1 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. ⁵Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 2 die Möglichkeit der Briefwahl vor, hat die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. ⁶Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(2) ¹Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. ²Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) ¹Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(5) ¹Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. ²Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. ³Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würden.

Teil 3 Aufbau und Organisation der Hochschule

Kapitel 1 Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14 Zentrale Organe

(1) ¹Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,

2. die Rektorin oder der Rektor,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat,
5. die Hochschulwahlversammlung.

(2) ¹Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Rektorin oder den Rektor für die Präsidentin oder den Präsidenten, über das Rektorat für das Präsidium, über die Kanzlerin oder den Kanzler für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und über die sonstigen Prorektorinnen und Prorektoren für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend. ²Die Grundordnung kann zugleich bestimmen, dass im Falle einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1 die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler führt.

§ 15 Rektorat

(1) ¹Dem Rektorat gehören an

1. hauptberuflich die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Kanzlerin oder der Kanzler und nach Maßgabe der Grundordnung weitere Prorektorinnen oder Prorektoren sowie
2. nichthauptberuflich die sonstigen Prorektorinnen oder Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(2) ¹Die Grundordnung kann vorsehen,

1. dass die Rektorin oder der Rektor unbeschadet des § 19 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen kann,
2. dass das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen

kann, in denen sie unbeschadet des § 19 die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,

3. dass Beschlüsse des Rektorats nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden können.

§ 16

Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

(1) ¹Das Rektorat leitet die Hochschule. ²In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag. ⁴Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. ⁵Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. ⁶Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 6 Absatz 3 zuständig. ⁷Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse und die Beschlüsse des Hochschulrates aus.

(1a) ¹Das Rektorat entwirft auf der Grundlage vom Senat gebilligter Planungsgrundsätze und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort; die dem Senat zur Billigung vorgelegten Planungsgrundsätze gelten als gebilligt, wenn der Senat nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage Einwände erhebt. ²Der Hochschulentwicklungsplan enthält insbesondere die Planungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung.

(2) ¹Das Rektorat ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschulrats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.

(3) ¹Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. ²Es legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet es einen jährlichen Bericht. ³Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

(4) ¹Hält das Rektorat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. ⁴Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Rektorat im Falle für rechtswidrig gehaltener Maßnahmen das Ministerium zu unterrichten. ⁵Weigern sich die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Falle von nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar gehaltenen Beschlüssen, Maßnahmen oder Unterlassungen Abhilfe zu schaffen, entscheidet der Hochschulrat.

(5) ¹Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. ²Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. ³Das Rektorat kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. ⁴Das Rektorat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. ⁵Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.

§ 17

Wahl der Mitglieder des Rektorats; Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt. ²Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. ³Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. ⁴Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen. ⁵Die Wahlen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder setzen voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. ⁶Von dem Er-

forderndes der Ausschreibung nach Satz 5 und der Durchführung des Findungsverfahrens nach Absatz 3 kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.

(2) ¹Die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. ²Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren müssen vorbehaltlich einer Regelung nach Satz 3 dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen. ³Die Grundordnung kann bestimmen, dass eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden kann.

(3) ¹Die Wahlen nach Absatz 1 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet. ²Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung zur Wahl eine Person oder bis zu drei Personen vorschlagen, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt. ³Das Nähere zur Findungskommission bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.

(4) ¹Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht. ³Mit der Abwahl nach Satz 1 oder nach § 17a ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. ⁴Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. ⁵Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl nach Satz 1 regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung. ⁶Für den Beschluss, dass die Abwahl nach Maßgabe des § 17a erfolgen soll, gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) ¹Soweit die Grundordnung keine längeren Amtszeiten vorsieht, betragen die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre; die Grundordnung sieht für Mitglieder, die der Gruppe der Studierenden angehören, eine kürzere Amtszeit vor. ²Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors endet.

§ 17a
Abwahl der Mitglieder des Rektorates
durch die Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer

(1) ¹Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können das Amt oder die Funktion eines Mitglieds des Rektorats auf der Grundlage einer Regelung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. ²Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. ³Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied der Hochschule sind, unterzeichnet sein muss. ⁴Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. ⁵Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. ⁶Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) ¹Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) ¹Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung anzuberaumen. ²In dieser Sitzung muss das Mitglied des Rektorates, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung erhalten. ³Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. ⁴Die Hochschulwahlversammlung beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben wird; jede der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung ist berechtigt jeweils zusätzlich zur Stellungnahme nach Halbsatz 1 eine eigene Stellungnahme abzugeben.

(4) ¹Die Abstimmung ist frei, gleich und geheim. ²Die Abwahl ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird. ³Ist eine Hochschule nicht oder nur teilweise in Fachbereiche gegliedert, tritt hinsichtlich der Zählung nach Satz 2 an die Stelle des Fachbereichs diejenige Organisationseinheit, welche auf der Grundlage des § 26 Absatz 5 dessen Aufgaben wahrnimmt. ⁴Die Hochschulen können in der Ordnung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen.

(5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. ²Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der der Hochschulwahlversammlung vorsitzenden Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung als Beisitzer, die die Hochschulwahlversammlung bestimmt. ³Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. ⁴Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. ⁵Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

(6) ¹Falls die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht, regelt sie zugleich die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl; hinsichtlich der Versicherung an Eides Statt gilt § 13 Absatz 1 Satz 5 und 6 entsprechend. ²Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. ³Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Mitglied des Rektorates ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.

§ 18

Die Rektorin oder der Rektor

(1) ¹Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. ²Sie oder er wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten. ³In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. ⁴Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. ⁵Sie oder er kann die Ausübung dieses Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) ¹Die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Rektorats wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) ¹Das Ministerium ernennt oder bestellt die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats. ²Die Rektorin oder der Rektor ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Rektorats.

§ 19

Die Kanzlerin oder der Kanzler

(1) ¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(2) ¹Sie oder er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. ²Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

§ 20

Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

(1) ¹Hauptberufliche Mitglieder des Rektorats können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. ²Die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden.

(2) ¹Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. ²Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 16 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anwendbar. ³Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Das hauptberufliche Rektoratsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. ²Steht das hauptberufliche Rektoratsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes auch für den Fall der Beendigung der

Amtszeit durch Abwahl. ³Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Rektoratsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.

(4) ¹Hauptberufliche Rektoratsmitglieder sind, soweit andere Gesetze oder Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. ²Dies gilt nicht, wenn das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. ³Sie sind aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes nicht nachkommen. ⁴§ 4 Satz 5 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(5) ¹Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Rektoratsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. ²Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.

(6) ¹Die Hochschule veröffentlicht jährlich an geeigneter Stelle die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Rektoratsmitglieds unter Namensnennung.

§ 21 Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3 sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § 77a Absatz 1, zur Stellung des Antrags nach § 2 Absatz 8, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft

und der Eigentümerverantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist, und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;

4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;

5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Absatz 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3;

6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;

7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.

(2) ¹Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen. ²Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. ³Das Rektorat hat dem Hochschulrat mindestens viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. ⁴Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Rektorats Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. ⁵Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Ministerium.

(3) ¹Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus der vorsitzenden Person sowie mindestens sechs und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können. ²Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind

oder dass

2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

³Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein. ⁴Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(4) ¹Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums mit zwei Stimmen angehören. ²Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. ³Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. ⁴Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. ⁵Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium; verweigert der Senat die Bestätigung, wird die Abstimmung auf Antrag des Rektorats wiederholt. ⁶Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(4a) ¹Der Senat oder der Hochschulrat können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des jeweiligen Gremiums eine Abberufung vorschlagen. ²Auf diesen Vorschlag hin kann das Ministerium ein Mitglied des Hochschulrates bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erheblichen Verletzung einer jenem obliegenden Pflicht, abberufen; mit der Abberufung ist seine Mitgliedschaft im Hochschulrat beendet.

(5) ¹Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. ²Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. ³Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, findet § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß Anwendung.

(5a) ¹Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. ²Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Jahr Gelegenheit zur Information und Beratung. ³Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. ⁴Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

(6) ¹Der Hochschulrat wählt die ihm vorsitzende Person aus dem Personenkreis der Externen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Ist die Funktion der oder des Vorsitzenden vakant oder soll in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 vertreten werden, wird die Vertretung für den Zeitraum dieser Vakanz oder für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle durch das lebensälteste oder durch das in der Geschäftsordnung des Hochschulrates bestimmte Mitglied aus dem Personenkreis der Externen wahrgenommen. ³Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Nähere zur Wahl der vorsitzenden Person geregelt wird. ⁵Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. ⁶Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. ⁷Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

(7) ¹Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(8) ¹Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. ²Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 5 Externe waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. ³Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und ehemalige Studierende, die die Hochschule nach § 9 Absatz 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.

§ 22 Senat

(1) ¹Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;

3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;

4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1;

5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a und des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen;

6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

²Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 der Zustimmung des Senats bedarf.

(2) ¹Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. ²Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander stehen.

(3) ¹Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. ²Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(4) ¹Falls auf der Grundlage einer Regelung in der Grundordnung die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, verfügen diese Vertreterinnen und Vertreter gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats

1. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3,
2. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 16 Absatz 1a Satz 1,
3. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
4. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6,
5. bei der Beschlussfassung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und
6. bei der Beschlussfassung nach § 17a Absatz 6.

²Sie verfügen in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind. ³Sie verfügen im Senat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. ⁴Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

§ 22a Hochschulwahlversammlung

(1) ¹Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. ²Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ³Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. ⁴Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 sind.

(2) ¹Das Nähere, insbesondere zum Vorsitz und zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses, regelt die Grundordnung.

§ 22b Hochschulkonferenz

(1) ¹Die Grundordnung kann eine Hochschulkonferenz vorsehen, die mindestens einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive sowie das Leitbild der Hochschule berät.

(2) ¹Mitglieder der Hochschulkonferenz sind die Mitglieder des Rektorats, des Senats, des Hochschulrats, die Dekaninnen oder Dekane, eine Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat und der Personalrat gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(3) ¹Das Nähere, insbesondere zum Vorsitz und zur Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, regelt die Grundordnung, die auch über den Kreis der in Absatz 2 genannten Personen hinaus weitere Mitglieder der Hochschule als Mitglieder der Hochschulkonferenz vorsehen kann.

§ 23

Fachbereichskonferenz

(1) ¹Die Grundordnung kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen. ²Sie muss eine Fachbereichskonferenz vorsehen, wenn sie gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bestimmt, dass sämtliche Mitglieder des Hochschulrates Externe sind.

(2) ¹Die Fachbereichskonferenz berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) ¹Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane.

§ 24

Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

(1) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. ²Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule hin. ³Insbesondere wirkt sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der

wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe hin. ⁴Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Hochschulrates, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) ¹Die Hochschule regelt in ihrer Grundordnung insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. ²Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. ³Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. ⁴Die Funktion ist hochschulöffentlich auszusprechen.

(3) ¹Die Fachbereiche bestellen Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. ³Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

(4) ¹Die Hochschule richtet eine Gleichstellungskommission ein. ²Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. ³Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Hochschule in ihrer Grundordnung.

(5) ¹Bei der Mittelvergabe an die Hochschulen und in den Hochschulen ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen. ²Dies gilt insbesondere für die leistungsbezogene Mittelvergabe, die Entwicklung gendergerechter Finanzierungsmodelle und die Ausstattung und Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten.

(6) ¹Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

§ 25 Hochschulverwaltung

(1) ¹Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. ²Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. ³Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. ⁴Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.

(2) ¹Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung, an der Universität Bochum einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen; sie oder er erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien der Rektorin oder des Rektors. ²In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats. ³Falls das Rektorat auf der Grundlage einer Regelung nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Rektorats für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.

Kapitel 2 Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule

(1) ¹Die Hochschule gliedert sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 5 in Fachbereiche. ²Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.

(2) ¹Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ²Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. ³Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvor-

haben und ihr Lehrangebot, insbesondere dessen Studierbarkeit, untereinander ab. ⁴Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) ¹Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat. ²Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

(4) ¹Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. ²§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

(5) ¹Die Grundordnung kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Organisation der dezentralen Gliederung der Hochschule regeln. ²Dabei kann sie vorsehen, dass Aufgaben der Fachbereiche auf die Hochschule und sodann Aufgaben und Befugnisse der Organe der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert werden. ³Sie kann auch regeln, dass eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung der Hochschule in nichtfachbereichliche dezentrale Organisationseinheiten erfolgt. ⁴In diesem Falle sieht die Grundordnung vor, dass Aufgaben der Fachbereiche diesen Organisationseinheiten zugeordnet werden; sie regelt zudem deren Organe und deren Aufgaben und Befugnisse. ⁵Für die Organisationseinheit und ihre Organe gelten Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Absatz 2 entsprechend. ⁶Absatz 2 Satz 2 gilt für die Organisationseinheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Hochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllen.

(6) ¹Wird ein Fachbereich neu gegründet, bestellt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase begrenzt in der Regel eine Gründungsdekanin oder einen Gründungsdekan, die oder der übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnimmt. ²Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten im Sinne des Absatzes 5.

§ 27

Dekanin oder Dekan

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. ²Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der

Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. ³Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. ⁴Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. ⁵Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. ⁶Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. ⁷Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. ⁸Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. ⁹Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. ²Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erfüllt. ³Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan wird. ⁵Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre, soweit die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist; für die hauptberuflich tätige Dekanin oder den hauptberuflich tätigen Dekan gilt § 20 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan oder einzelne Mitglieder eines Dekanats wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan

gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. ²Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. ³Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fachbereichsordnung.

(6) ¹Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung oder in der Fachbereichsordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. ²Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. ³Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 erfüllen. ⁴Die Grundordnung kann bestimmen, dass höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane anderen Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 angehört. ⁵Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 (Studiendekanin oder Studiendekan). ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. ⁸Hinsichtlich der Abwahl der Mitglieder des Dekanats gilt Absatz 5 entsprechend. ⁹Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.

§ 28 Fachbereichsrat

(1) ¹Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. ³Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 nach Maßgabe der Grundordnung, die auch die Amtszeit bestimmt.

(3) ¹Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Fall des § 27 Absatz 6 das Dekanat.

(4) ¹Die Grundordnung regelt den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(5) ¹Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. ²§ 38 Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) ¹Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. ²Absatz 5 und § 12 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) ¹§ 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten. ²Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Person als Vorsitz, die die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 wahrnimmt, und Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. ³Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ⁴Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung regelt die Fachbereichsordnung.

§ 29

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren;
Einrichtungen an der Hochschule

(1) ¹Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. ²Soweit die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist, können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden.

(2) ¹Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. ²Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) ¹Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ²Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(4) ¹Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. ²Besondere Auslagen sind zu erstatten. ³Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. ⁴Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Hochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln. ⁵Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 3 und 4 und die Gebührenordnungen nach Satz 4 finden die §§ 3 bis 22, 25 Absatz 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

(5) ¹Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. ²Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. ³Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. ⁴Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 30
Lehrerinnen- und Lehrerbildung

(1) ¹Die an der akademischen Phase der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen gewährleisten diese Ausbildungsphase in eigener Verantwortung. ²Die lehrerinnen- und lehrerbildenden Universitäten richten hierzu Zentren für Lehrerbildung als eigenständige Organisationseinheiten mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ein, die diese in enger Abstimmung mit den in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätigen Fachbereichen wahrnehmen. ³Das Zentrum erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ⁴Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu sichern. ⁵Es initiiert, koordiniert und fördert die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsforschung sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung und betreut insoweit den wissenschaftlichen Nachwuchs. ⁶Es nimmt darüber hinaus koordinierende und beratende Funktionen wahr. ⁷Es arbeitet eng mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zusammen. ⁸Das Nähere zu dieser Organisationseinheit, insbesondere zur Mitgliedschaft, zur Abstimmung mit den Fachbereichen und zur Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regelt die Hochschule durch Ordnung, die auch ein Stimmrecht von Vertreterinnen oder Vertretern der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in den Gremien des Zentrums für Lehrerbildung vorsehen kann. ⁹Die Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung regeln Hochschule und Zentren durch Kooperationsvertrag. ¹⁰Soweit die Hochschule in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung mit anderen Hochschulen zusammen arbeitet, insbesondere mit Hochschulen im Sinne des Kunsthochschulgesetzes, koordiniert das Zentrum fachlich diese Zusammenarbeit. ¹¹§ 26 Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die Organisationseinheit, § 27 Absatz 1 und 4 für ihre Leitung entsprechend. ¹²Für die Regelung des Verfahrens zur Vorbereitung gemeinsamer Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur gilt § 38 Absatz 4 entsprechend.

(2) ¹Zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots vereinbaren die Hochschulen mit dem Ministerium im Rahmen der Hochschulverträge gemäß § 6 Absatz 3 mittelbar und unmittelbar der Lehrerinnen- und Lehrerbildung dienende Studienkapazitäten einschließlich der Organisation des Praxissemesters.

(3) ¹Die Hochschulen können innerhalb der Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes und einer nach Absatz 2 getroffenen Vereinbarung Vorgaben für die Fächerkombinationen durch Ordnung regeln; § 80 Absatz 4 findet Anwendung.

Kapitel 3 Hochschulmedizin

§ 31 Fachbereich Medizin

(1) ¹Der Fachbereich Medizin wirkt im Rahmen seiner Aufgaben eng mit dem Universitätsklinikum zusammen. ²Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. ³Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(2) ¹Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer sowie eine durch die Fachbereichsordnung bestimmte Anzahl an Prodekaninnen oder Prodekane angehören. ²Das Universitätsklinikum schafft hierfür die personellen Voraussetzungen im nichtwissenschaftlichen Bereich. ³Der Dekan ist insoweit Fachvorgesetzter des Personals. ⁴Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs, für die in diesem Gesetz oder der nach § 31a zu erlassenden Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ⁵Mitglieder des Dekanats sind auch die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so ist sie oder er stimmberechtigtes Mitglied des Dekanats. ⁶Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. ⁷Die Dekanin oder der Dekan soll hauptberuflich tätig sein. ⁸Bei Stimmengleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. ⁹Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erfüllt.

(3) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum,

2. Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums,

3. Beschlussfassung in den dem Fachbereich obliegenden Angelegenheiten nach § 38,

4. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsbezogene Mittelverteilung,

5. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin von grundsätzlicher Bedeutung.

²Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums nehmen an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teil. ³Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor des Universitätsklinikums soll bei der Beratung von Gegenständen der Pflege mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) ¹Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. ²Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Universität und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. ³Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. ⁴Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Absatz 4. ⁵Die Zulässigkeit der Bildung einer gemeinsamen Einheit nach § 77 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁶Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind. ⁷Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

(5) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe der Universität Bielefeld zusammengefasst sind. ²Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend. ³Für den Fachbereich Medizin gelten die §§ 26 bis 28.

§ 31a
Universitätsklinikum

(1) ¹Das Universitätsklinikum wirkt mit dem Fachbereich Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. ²Es ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen tätig. ³Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. ⁴Es fördert die ärztliche Fort- und Weiterbildung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. ⁵Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(1a) ¹Jedes Universitätsklinikum schließt mit der Universität am jeweiligen Standort eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird. ²Das Universitätsklinikum darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Universität darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen.

(2) ¹Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit; für sie gilt § 34 Absatz 1 entsprechend. ²Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. ³Durch die Rechtsverordnung können die Universitätskliniken auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. ⁴Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium und der Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ausschusses des Landtags.

(3) ¹Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. ²Der Aufsichtsrat berät den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und entscheidet nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2. ³Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum.

(4) ¹Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,

2. die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,

3. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,

4. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,

5. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,

6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,

8. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

²Ist eine gemeinsame Einrichtung nach § 77 Absatz 2 gebildet, gehören dem Aufsichtsrat auch Vertreterinnen oder Vertreter nach Nummer 2 der jeweils anderen Universität an. ³In diesem Fall bleibt es bei insgesamt zwei Stimmen für diese Vertreterinnen oder Vertreter; der Kooperationsvertrag nach § 77 Absatz 2 legt fest, wie diese Stimmen ausgeübt werden.

(5) ¹Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor,

2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor,

3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin und

4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.

²Die Satzung kann vorsehen, dass die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand angehört.

(6) ¹In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. Aufgaben und Bestellung der Organe,

2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen,

3. die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang im Falle einer Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Absatz 2 Satz 3,

4. die Dienstherrenfähigkeit, soweit die Universitätskliniken in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden, und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten,

5. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätsklinikum und der Universität.

§ 31b Finanzierung

(1) ¹Das Land stellt der Universität für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin einen gesonderten Zuschuss für den laufenden Betrieb zur Verfügung. ²Das Universitätsklinikum erhält für Investitionen einschließlich der Bauunterhaltung und des Erwerbs der benötigten Liegenschaften sowie für betriebsnotwendige Kosten Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltes. ³Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse an das Universitätsklinikum richtet sich ausschließlich nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. ⁴§ 6 Absatz 2 findet Anwendung; das Ministerium beteiligt das für Gesundheit zuständige Ministerium bei der Verhandlung über den Abschluss von Hochschulverträgen, wenn und soweit es um Vereinbarungen zur medizinischen Ausbildung mit Bezug zu dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung geht.

(2) ¹Über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre entscheidet der Fachbereich Medizin im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplanes; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) ¹Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. ²Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der

Vereinbarung zu bestimmen. ³§ 31a Absatz 1a gilt für Vereinbarungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. ²Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. ³Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in anderen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen. ⁴§ 29 Absatz 4 Satz 4 gilt für Satz 1 bis 3 entsprechend.

(3) ¹Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglieder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. ²Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist das nach § 26 Absatz 2 Satz 4 beauftragte Mitglied des Fachbereichs. ³Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

Teil 4 Das Hochschulpersonal

Kapitel 1 Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

(1) ¹Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) ¹Die Rektorin oder der Rektor ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ²Die Kanzlerin oder der Kanzler ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes ist der Hochschulrat, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor; der Hochschulrat kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich ganz oder teilweise dem Rektorat übertragen.

(3) ¹Dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor. ²Dienstvorgesetzte Stelle der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Absatz 1 und 3 ist die Rektorin oder der Rektor. ³Dienstvorgesetzte Stelle anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. ⁴Für die Beamtinnen und Beamte der Hochschulen trifft die dienstvorgesetzte Stelle die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. ⁵Die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes; ihr stehen zudem die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(4) ¹Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.

(5) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). ²In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung).

§ 34
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der Hochschule

(1) ¹Die Hochschulen gehören dem Arbeitgeberverband des Landes an; dessen Beschlüsse sind den Personalräten in den Hochschulen in geeigneter Form bekannt zu geben. ²Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.

(2) ¹Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. ²Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.

(3) ¹§ 33 Absatz 4 und 5 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.

(4) ¹Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Hochschulen sind ausgeschlossen. ²Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot

1. einer anderen Hochschule oder
2. einer anderen Landesdienststelle

auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen. ³Zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten wirken die Hochschulen im Rahmen ihres Personalmanagements zusammen.

(5) ¹Die Hochschule sichert die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich sind. ²Die Hochschule haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Hochschule nicht zustande kommt oder die Hochschule ihrer Sicherungsverpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt. ³Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber

der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VBL zum 1. Januar 2007 wirksam werden würde. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

Kapitel 2 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. ²Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. ³Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren

Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. ²Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. ³Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. ⁴Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.

(3) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und im Rahmen der Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 Absatz 1 oder 2 berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen. ²Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder für andere wissenschaftliche Veröffentlichungen dürfen Vergütungen angenommen werden. ³Für die Kunstausbübung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen, unbeschadet weiterer Dienstaufgaben nach dieser Vorschrift, überwiegend Lehraufgaben wahr. ²Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Universität obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität zu qualifizieren. ³Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

(5) ¹Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 33 Absatz 5 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. ²Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 36

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;

2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 122 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt;

3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;

4. für Professorinnen und Professoren sowie für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;

5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;

6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(2) ¹In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nummer 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. ²Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) ¹Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 auch eingestellt

werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an einer Fachhochschule des Landes waren, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 und Nummer 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

§ 37

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) ¹Die Rektorin oder der Rektor beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. ²Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. ³Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Fachbereich zu hören.

(2) ¹Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Absatz 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule.

(3) ¹Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden. ²Zusagen über personelle und sächliche Mittel, die über die Grundausrüstung für Forschung und Lehre hinausgehen, können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule verblei-

ben wird. ³Für den Fall eines von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der Mittel nach Satz 1 vereinbart werden. ⁴Die Erstattung setzt voraus, dass nach dem Ausscheiden der Professorin oder des Professors eine anderweitige Nutzung oder Verwertung dieser Mittel nicht oder nur mit wirtschaftlichem Verlust möglich ist.

§ 37a

Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) ¹Das Rektorat setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest; der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. ²Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. ³Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Rektorat die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.

(2) ¹Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Absatz 1 entspricht. ²Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor. ³Satz 1 findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

(3) ¹Die Hochschule wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1, insbesondere innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen Frauen und Männern angemessen ist.

(4) ¹Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Gleichstellungsquote und der Bildung der Fächergruppen, regelt mit Ausnahme des Verfahrens der Berufung durch die Rektorin oder den Rektor die Berufungsordnung.

§ 38 Berufungsverfahren

(1) ¹Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. ³Von der Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen ausnahmsweise abgesehen werden:

1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt,
3. wenn für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt,
4. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, bei der oder dem die Einstellungs Voraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Universität verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; dabei muss die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder
5. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.

⁴Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Falle von Satz 3 Nummer 3 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. ⁵In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(2) ¹Der Fachbereich hat der Rektorin oder dem Rektor seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 37 Absatz 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. ²Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) ¹Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. ²Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

(4) ¹Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die vom Senat zu erlassende Berufsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. ²Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. ³Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. ⁴Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. ⁵Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 38a Tenure Track

(1) ¹Die Universitäten können in begründeten Fällen Juniorprofessuren so ausgestalten, dass schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass vorab festzulegende Qualitäts- und Leistungsanforderungen während der Juniorprofessur erfüllt werden (Tenure Track); in diesem Falle muss zuvor eine Ausschreibung nach Absatz 2 erfolgt sein. Die Entscheidung über die Ausgestaltung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. ²Im Fall der Tenure-Track-Zusage wird von der Ausschreibung der unbefristeten Professur abgesehen. ³Einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor kann in begründeten Fällen ein Tenure Track auch ohne Ausschreibung nach Absatz 2 zugesagt werden, wenn bei Vorliegen eines mindestens gleichwertigen Rufs einer anderen Universität auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track durch dieses Angebot eines Tenure Tracks ihre oder seine Abwanderung verhindert werden kann; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Eine Juniorprofessur kann mit der Maßgabe ausgeschrieben werden, dass im Anschluss an die Juniorprofessur die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht werden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur vorliegen.

(3) ¹In einem Evaluierungsverfahren, das die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis bildet, wird überprüft, ob die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden. ²Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger regelt die Berufsordnung; § 38 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Die Berufsordnung kann regeln, dass das Evaluierungsverfahren nach Satz 1 und das Berufungsverfahren, welches zudem angemessen vereinfacht werden kann, in einem Verfahren zusammengeführt werden können. ⁴Für das Evaluierungsverfahren und das zusammengeführte Verfahren nach Satz 3 gilt § 38 Absatz 5 entsprechend.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten für Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis entsprechend. ²Die Universität kann eine Zwischenevaluierung der in dieser Professur erbrachten Leistungen vorsehen.

(5) ¹Die Universitäten können in begründeten Fällen die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter so ausgestalten, dass bei der Besetzung dieser Stelle oder dieser Beschäftigungsposition die Zusage eines Tenure Track erfolgt. ²In diesem Fall muss die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter ihre oder seine Funktion in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben. ³Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Universitäten können in begründeten Fällen einer Nachwuchswissenschaftlerin oder einem Nachwuchswissenschaftler, die oder den sie nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt und die oder der eine Funktion innehat, welche aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, einen Tenure Track zusagen. ²Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) ¹Die Universität entwickelt ein in der Berufsordnung festzulegendes Qualitätssicherungskonzept, welches die Bestenauslese in den Fällen der Absätze 1 bis 6 ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren; das Ministerium kann sich vorbehalten, dass die Universität dieses Konzept und seine Weiterentwicklung mit ihm abstimmt.

(8) ¹§ 37a gilt entsprechend.

§ 39
Dienstrechtliche Stellung der
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) ¹Professorinnen und Professoren können, Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. ²In diesem Falle gelten § 121 Absatz 2, § 122 Absatz 2 und 3, § 123 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 125 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. ²Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) ¹Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. ²Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) ¹Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt. ²Die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen fort. ³Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(5) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. ³Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. ⁴Satz 3 gilt auch für eine Juniorprofessorin oder einen

Juniorprofessor, der oder dem eine Zusage nach § 38a Absatz 1 erteilt wurde, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer nicht bewährt hat. ⁵Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. ⁶In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 121 Absatz 2, § 124 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 125 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(6) ¹Personen mit der Qualifikation einer Professorin oder eines Professors nach § 36 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. ²Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. ³Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. ⁴Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(7) ¹Für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die für die Professorinnen und Professoren geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. ²Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten führen die akademische Bezeichnung „Lecturer“.

§ 39a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

(1) ¹Als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer darf in ein Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) ¹Die Höchstaltersgrenze des Absatzes 1 erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder

4. der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitengesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um bis zu sechs Jahre.

(3) ¹Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen auch dann eingestellt oder übernommen werden, wenn sie das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) ¹Die jeweilige Höchstaltersgrenze erhöht sich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.

(5) ¹Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, wenn

1. der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse (insbesondere wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber zu gewinnen oder zu behalten oder

2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, welches die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

²Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die jeweilige Hochschule.

§ 40

Freistellung und Beurlaubung

(1) ¹Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. ²Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen. ³Falls eine auch teilweise Freistellung Gegenstand einer Berufsvereinbarung ist, soll die Freistellung insofern widerrufbar ausgestaltet werden.

(2) ¹Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

Kapitel 3 Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) ¹Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) ¹Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(3) ¹Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen. ²Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. ³Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 vorliegen. ⁴Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ⁵Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

(4) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. ²Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule.

§ 42

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. ²Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin oder den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden. ³Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ⁴§ 39 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Im Übrigen gilt § 44 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 43

Lehrbeauftragte

¹Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. ²Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. ³Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

§ 44

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

(1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. ²Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. ³Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. ⁴Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. ⁵Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. ⁶Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) ¹Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. ²Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. ³§ 39 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. ²Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessene Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet beschäftigt sind.

(4) ¹Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet

werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) ¹Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. ²Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus.

(6) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(7) ¹Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 45 der Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 3, erfüllt. ²Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nachweist.

(8) ¹Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. ²Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. ³§ 122 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend. ⁴Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. ⁵Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. ⁶Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 31 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. ⁷Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

(9) ¹Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend. ²Darüber hinaus gelten § 121 Absatz 2, § 125 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(10) ¹Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

§ 45

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

(1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) ¹Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. ²Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; im Falle der Übertragung gilt § 44 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. ³Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. ⁴Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. ⁵Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) ¹Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. ²Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) ¹Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 1 bis 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) ¹Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 46

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

(1) ¹Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.

²Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) ¹Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie steht. ²Sie wird mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) ¹Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 46a

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) ¹Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Studierenden oder der Senat auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle wählt, die nach Maßgabe von Absatz 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. ²Sieht die Grundordnung die Wahl nach Satz 1 vor, regelt sie zugleich die Anzahl der Mitglieder der Stelle, ihre Bestellung und Amtszeit sowie das Nähere zur Wählbarkeit und zur Wahl. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Stelle, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

(2) ¹Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. ²Sie behandelt Beschwerden

von Betroffenen. ³Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. ⁴Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) ¹Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der Stelle gegenüber auskunftspflichtig.

§ 47

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) ¹Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Teil 5

Studierende und Studierendenschaft

Kapitel 1

Zugang und Einschreibung

§ 48

Einschreibung

(1) ¹Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und

kein Einschreibungshindernis vorliegt. ²Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. ³Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. ⁴Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3.

(2) ¹Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) ¹Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. ²Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 vereinbart, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Absatz 1 Satz 3 eingeschrieben.

(4) ¹Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. ²Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. ²Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund, auch zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens, vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. ³Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. ⁵Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erzie-

hung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

(6) ¹Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ²Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(7) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Absatz 6 können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(8) ¹Die Hochschule kann in ihrer Einschreibungsordnung vorsehen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber auf Antrag in Teilzeit in einen teilzeitgeeigneten Studiengang im Sinne des § 62a Absatz 2 eingeschrieben werden kann. ²Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten eines in Vollzeit Studierenden; § 62a Absatz 4 bleibt unberührt. ³Die Einschreibungsordnung kann regeln, dass die in Teilzeit Studierenden an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen müssen.

(9) ¹Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren, insbesondere einem Online-Self-Assessment zur Reflexion des eigenen schulischen Wissensstandes und der fachlichen Anforderungen im angestrebten Studiengang, teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. ²Dies gilt insbesondere für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Fächergruppen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Rechtswissenschaft. ³Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung; Satz 1 bleibt unberührt.

(10) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 49 Absatz 10 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden. ²Dies gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ergänzungskurse im Sinne des § 49 Absatzes 5 Satz 4 besuchen wollen. ³Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

⁴Die Hochschule kann Lehrveranstaltungen nach Satz 1 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten und hierfür Entgelte erheben oder zur Durchführung der Lehrveranstaltungen mit Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. ⁵Die Feststellungsprüfung kann der Hochschule nach Maßgabe der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Prüfungsordnung übertragen werden.

§ 49

Zugang zum Hochschulstudium

(1) ¹Zugang zum Studium an Universitäten und Fachhochschulen hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist; die allgemeine Hochschulreife berechtigt dabei uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. ²Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an Fachhochschulen. ³Zur Verbesserung der Chancengleichheit im Zugang zum Studium an Universitäten kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Universitäten berechtigt.

(2) ¹Das für das Schulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.

(3) ¹Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.

(4) ¹Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Vorbildung.

(5) ¹Nach Maßgabe von Hochschulordnungen hat Zugang zu einem Hochschulstudium, wer nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügt, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist, und zusätzlich die Zugangsprüfung einer Hochschule bestanden hat. ²Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. ³Die Hochschulen dürfen sich wegen

der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen. ⁴Die Hochschulen können für Personen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, Ergänzungskurse anbieten. ⁵Das Nähere regelt das Ministerium im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(6) ¹Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. ²Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. ³Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist; es kann dabei nicht bestimmt werden, dass der vorangehende Abschluss durch eine Gesamtnote in einer bestimmten Höhe qualifiziert sein muss oder dass die Note einer Modulabschlussprüfung des vorangehenden Studienganges in einer bestimmten Höhe vorliegen muss, wenn der erfolgreiche Abschluss des Studienganges, der mit einem Mastergrad abschließt, Voraussetzung für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne des § 3 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung ist. ⁴Die Hochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt. ⁵Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.

(6a) ¹Wird die Qualifikation des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses im Sinne des Absatzes 6 Satz 3 an einer Note des vorangegangenen Abschlusses bemessen, ist Inhaberinnen und Inhabern eines nicht mit einer Abschlussnote versehenen Akademiebriefs einer Kunsthochschule Gelegenheit zu einem Einstufungstest zu geben. ²Wurden diese Inhaberinnen oder Inhaber zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt, wird ihnen die im Bewertungsschema des Studienganges, der zu dem vorangehenden Abschluss führt, beste Note zugeordnet.

(7) ¹Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(8) ¹Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist. ²In einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgeht.

(9) ¹Die Ordnungen der Hochschulen können bestimmen, dass ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 hinaus ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen müssen. ²Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche Prüfung nicht erforderlich.

(10) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. ²Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen werden.

(11) ¹Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. ²Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(12) ¹Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. ²Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. ³Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen werden.

§ 50

Einschreibungshindernisse

(1) ¹Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 48 Absatz 1 zu versagen,

1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;

2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) ¹Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,

2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt oder

4. an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

(3) ¹Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von Absatz 1 Nummer 1 geregelt werden.

§ 51 Exmatrikulation

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies beantragt,

2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,

4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) ¹Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung deszeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

2. sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

3. sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,

4. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

5. ein Fall des § 63 Absatz 5 Satz 6 gegeben ist,

6. sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,

7. ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 51a

Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

(2) ¹Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. ²Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.

³Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. ⁴Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

(3) ¹Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektors. ²In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ³Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in der Ordnung nach Satz 1 geregelte Ordnungsausschuss.

(4) ¹Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 52

Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern unter den in § 59 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) ¹Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 und 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. ²Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 möglich. ³In den Fällen des § 77 Absatz 1 Satz 3 ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. ²Der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 ist nicht erforderlich. ³§ 50 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; § 62 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

Kapitel 2 Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft

(1) ¹Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) ¹Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. ²Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

³Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. ⁴Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. ⁵Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) ¹Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) ¹Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. ²Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,

2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,

3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,

4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,

5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) ¹Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. ²§ 10 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. ⁴Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) ¹Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. ²§ 76 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) ¹Für die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments, die Sprechstunden und die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung stellt die Hochschule im Rahmen des Erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.

§ 54

Studierendenparlament

(1) ¹Das Studierendenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft. ²Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. ³Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt; Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

(2) ¹Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. ²Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) ¹Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ²Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. ³Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten oder bei einer Urabstimmung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können; das Gleiche gilt für die Wahl zu demjenigen Organ der Fachschaft, welches in seiner Funktion dem Studierendenparlament entspricht und von den Mitgliedern der Fachschaft unmittelbar gewählt wird. ⁴Zur Sicherung der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 3 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. ⁵Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 3 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch bestimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson oder bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. ⁶Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft.
²Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.
³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(3) ¹Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten.

§ 56 Fachschaften

(1) ¹Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. ²Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.

(2) ¹Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. ²Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(1) ¹Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. ²Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. ³Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. ⁴Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. ⁵Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. ⁶Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des § 50 Absatz 2 Nummer 3 und des § 51 Absatz 3 Nummer 3 für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. ⁷Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

(2) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. ²Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(3) ¹Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. ²Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. ³Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.

(4) ¹Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) ¹Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Teil 6 Lehre, Studium und Prüfungen

Kapitel 1 Lehre und Studium

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot

(1) ¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ²Die Hochschule ergreift Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs. ³Sie soll über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt.

(2) ¹Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. ²Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. ³Die Hochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. ⁴Sie sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Lehre, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung eines transparenten und geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebs, verpflichtet.

(2a) ¹Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen; bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen. ²Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht.

(3) ¹Die Hochschule stellt für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf. ²Sie wirkt darauf hin, dass der oder dem einzelnen Studierenden auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt wird.

³Inhalt, Aufbau und Organisation des Studiums sind so zu bestimmen, dass das Studium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(5) ¹Die Hochschulen fördern in der Lehre die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden oder eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. ²Sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen, soll in der Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass einzelne in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden können.

(6) ¹Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

§ 58a

Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung

(1) ¹Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums und der allgemeinen, hochschulübergreifenden Studienorientierung.

(2) ¹Die Hochschule kann in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass die Studierenden spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges eine Fachstudienberatung besuchen müssen.

(3) ¹Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, frühestens drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges, die Teilnahme an Fachstudienberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studierenden zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs auf Anforderung der Hochschule verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. ²Ziel der Fachstudienberatung nach Satz 1 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung).

(4) ¹Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt, kann die Prüfungsordnung weiter vorsehen, dass als Ergebnis von Fachstudienberatungen nach Absatz 3 Satz 1 die oder der Studierende verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Prüfungsleistungen oder Teilnahmevoraussetzungen von Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. ³§ 65 Absatz 2 Satz 2 gilt für das in diesem Absatz genannte Verfahren, welches in seinen Einzelheiten in der Prüfungsordnung geregelt wird, entsprechend.

§ 59

Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(2) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahme derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung und an ihren Prüfungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 regeln. ²Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung

oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(3) ¹Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 60 Studiengänge

(1) ¹Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden. ²Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. ³Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 66 Absatz 6 entsprechend.

(2) ¹Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(3) ¹Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. ²Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

§ 61 Regelstudienzeit

(1) ¹Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. ²Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. ³Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die

Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(1a) ¹Die Regelstudienzeit berechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 bis 4 oder des Absatzes 3 (generelle Regelstudienzeit) oder nach Maßgabe des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 (individualisierte Regelstudienzeit). ²Im Falle des § 58 Absatz 2a Satz 3 oder des § 62a Absatz 3 ist die erhöhte oder die geregelte Regelstudienzeit für die jeweilige Studierende oder den jeweiligen Studierenden die Regelstudienzeit des Studienganges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2.

(2) ¹Die generelle Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. ²In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die generelle Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. ³Die generelle Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 sowie von Studiengängen mit dem Abschluss Magister Theologiae beträgt höchstens zehn Semester. ⁴Hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an Fachhochschulen oder die in Form von Reformmodellen nach § 58 Absatz 2a durchgeführt werden, können in Hochschulverträgen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden. § 62a Absatz 3 bleibt jeweils unberührt.

(3) ¹Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit nicht landes- oder bundesgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§ 62

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) ¹Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. ²An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. ³Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. ⁴Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der

Zulassung. ⁵Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) ¹Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) ¹Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. ²Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. ³Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. ⁴Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. ⁵§ 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁶Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.

(4) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. ²Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) ¹Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. ²Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 Satz 4, 44 Absatz 2 Satz 2 vergütet werden.

§ 62a

Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

(1) ¹Die Hochschule soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(2) ¹Die Hochschule prüft, ob und inwieweit die von ihr angebotenen Studiengänge für ein Studium in Teilzeit geeignet sind; Absatz 1 bleibt unberührt. ²Die Liste der für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹In der Prüfungsordnung kann für Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 eine individualisierte Regelstudienzeit in vollen Semestern geregelt werden, deren Dauer dem Verhältnis der Arbeitsbelastung des Studierenden in Teilzeit zu der Arbeitsbelastung eines Studierenden in Vollzeit und damit der generellen Regelstudienzeit dem Verhältnis nach entspricht.

(4) ¹Die Einschreibungsordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 59 bleibt ansonsten unberührt.

§ 62b

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die Hochschule bestellt eine Person, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. ²Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass die beauftragte Person, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird. ⁴Auf Antrag werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der beauftragten Person von der Hochschule entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen.

(2) ¹Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. ²Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. ³Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. ⁴Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. ⁵Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) ¹Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig.

²Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(4) ¹Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. ²Die Satzung ist zu veröffentlichen. ³Die Kosten für den Geschäftsbedarf dieser Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer angemessenen Freistellung.

Kapitel 2 Prüfungen

§ 63 Prüfungen

(1) ¹Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. ²Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad, dem Mastergrad oder dem Abschlussgrad „Magister Theologiae“ abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt; Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. ³Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt; diese Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. ⁴Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(2) ¹Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote einfließt.

(3) ¹Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) ¹Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

1. gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. ³Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. ⁴Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. ⁵Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) ¹Die Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(7) ¹Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. ²Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. ³Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, findet nicht statt.

(8) ¹Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vertreten sein müssen und dass abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

§ 63a

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) ¹Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer von der Hochschule im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen.

(4) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) ¹Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) ¹Auf Antrag kann die Hochschule auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind; sie soll diese Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit im Sinne des Halbsatzes 1 anerkennen, wenn die Kriterien und das Verfahren, die oder das für die Anerkennung in der Hochschule gelten, im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. ²Die Hochschulen regeln das Nähere zu Satz 1 in der Prüfungsordnung, insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können. ³Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen. ⁴Die Hochschulen können die Anerkennung der Kenntnisse und Qualifikationen nach den Sätzen 1 und 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. ⁵Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nur dann zulässig, wenn

1. die Hochschule für die Anerkennung ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt hat, welches unter Einbezug externen Sachverständs die einzelnen Anerkennungsentscheidungen insgesamt einem qualitätsgesicherten Prüfverfahren unterzieht, und
2. dieses Qualitätssicherungskonzept von einer Agentur im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erfolgreich begutachtet worden ist.

(8) ¹Die Hochschulen stellen in Ansehung des gegenseitigen Vertrauens auf die Qualitätssicherung in den Hochschulen und der erfolgreichen Akkreditierung von Studiengängen sicher, dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind.

§ 64 Prüfungsordnungen

(1) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen sind. ²Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. ³Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2.

(2) ¹Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,

8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,

9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

²In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können.

(2a) ¹Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. ²Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. ³Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.

(3) ¹Die Hochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

1. nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder

2. nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung

erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden. ³In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei

denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. ⁴Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Hochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 beschränkt werden kann.

(3a) ¹Die Fristen im Sinne des Absatzes 3 verlängern sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,

2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,

3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,

4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und

5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

²Bei Studierenden in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 verlängern sich die Fristen im Sinne des Absatzes 3 entsprechend dem Verhältnis ihres Studiums in Teilzeit zum Studium in Vollzeit.

(4) ¹Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. ²Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. ³Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstige Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 65 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) ¹Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ²Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Teil 7 Grade und Zeugnisse

§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(1) ¹Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. ²Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. ³Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. ⁴Andere akademische Grade kann die Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.

(2) ¹Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(3) ¹Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt Entsprechendes für das Führen des Grades. ²Den Urkunden über die Verleihung des Hochschulgrades fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung in englischer und deutscher Sprache (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

(4) ¹Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. ³Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

(5) ¹Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

(6) ¹Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). ²Die Gradverleihung nach Satz 1 setzt voraus, dass

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen und

2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Hochschulgrade verliehen werden.

³Abgesehen von den Fällen des § 62 Absatz 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.

(1) ¹Durch die Promotion wird an Universitäten, auch in Kooperation mit den Fachhochschulen nach § 67a, eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. ²Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. ³Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. ²Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit gilt § 61 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ³Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin und gewährleisten hierzu den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

(3) ¹Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. § 26 Absatz 5 bleibt unberührt. ²Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). ³§ 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 sowie § 65 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. ⁴Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. ⁵Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(4) ¹Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

3. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2

nachweist. ²Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. ³Eine unterschiedliche Behandlung von

Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.

(5) ¹Zugangsberechtigte nach Absatz 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Universität eingeschrieben, an der sie promovieren wollen.

²Die Einschreibungsordnung kann die Einschreibung unter Berücksichtigung der generellen Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. ³Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Absatz 12, §§ 50 und 51 entsprechend.

(6) ¹Die Universitäten entwickeln ihre Systeme der Qualitätssicherung des Promotionsgeschehens weiter. ²§ 7 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 67a

Kooperative Promotion

(1) ¹Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. ²Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. ³Die individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen. ⁴Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden; sie nehmen in der Fachhochschule an Wahlen nicht teil. ⁵Die Einschreibung nach § 67 Absatz 5 bleibt von der Einschreibung nach Satz 4 unberührt. ⁶Im Übrigen gilt § 67 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) ¹Das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen nach § 67b unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. ²Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen.

§ 67b
Promotionskolleg für angewandte
Forschung der Fachhochschulen
in Nordrhein-Westfalen

(1) ¹Die Fachhochschulen überführen das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 77a in eine juristische Person des öffentlichen Rechts als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung; diese trägt die Bezeichnung „Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen“ und gliedert sich in Fachbereiche. ²Für diese Fachbereiche gelten die §§ 26 bis 29 nicht; das Nähere zur Organisation des Promotionskollegs regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 77a Absatz 2.

(2) ¹Das Ministerium kann dem Promotionskolleg oder einzelnen seiner Fachbereiche auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend des § 67 gewährleistet ist. ²Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 dienen.

(3) ¹Im Falle der Verleihung des Promotionsrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 gilt § 67 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 bis 5, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 für das Promotionskolleg entsprechend. ²Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher Fachhochschule Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. ³Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. ⁴Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer Fachhochschule oder nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer Fachhochschulen durchgeführt; die Verwaltungsvereinbarung kann zu dieser Durchführung das Nähere regeln.

(4) ¹Das Promotionskolleg wirkt mit den Fachhochschulen zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammen. ²Die Fachhochschulen wirken mit dem Promotionskolleg zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. ³Die Fachhochschulen schließen mit dem Promotionskolleg eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird; die Kooperationsvereinbarung kann eine Kooperation mit nichtstaatlichen Hochschulen vorsehen. ⁴Die Fachhochschule darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Promotionskolleg zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen; das Promotionskolleg darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Fachhochschule zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen.

§ 68 Habilitation

(1) ¹Die Universität kann Gelegenheit zur Habilitation geben. ²Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die auch vorsehen kann, dass mit erfolgreicher Habilitation der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder einem ähnlichen Zusatz geführt werden kann. ³§ 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. ²Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. ³Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. ⁴Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. ⁵Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Hochschule.

§ 69 Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

(1) ¹Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. ²Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.

(2) ¹Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. ²Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. ³Die verliehene Form des Grades kann bei anderen als lateinischen Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder, soweit keine solche besteht, die dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. ⁵Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

(3) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(5) ¹Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 vor. ²Soweit die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 gegenüber den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vereinbarungen und Abkommen oder gegenüber den von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vereinbarungen im Einzelfall günstigere Regelungen enthalten, gehen diese günstigeren Regelungen vor.

(6) ¹Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. ²Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift, eine einheitliche Abkürzung sowie eine einheitliche deutsche Übersetzung vorgeben. ³Das Ministerium kann zudem durch Rechtsverordnung regeln, dass Grade, Titel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen oder sonstige Bezeichnungen, die inländischen Graden gleich lauten oder zum Verwechseln ähnlich sind, nur mit einem Zusatz nach Artikel 54 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geführt werden dürfen. ⁴Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung regeln, dass Personen eine Bezeichnung führen dürfen, die einer im Hochschulbereich verwendeten Amtsbezeichnung gleichkommt oder einer solchen ähnelt; das Ministerium regelt dabei zugleich die Qualitätssicherungserfordernisse der Führbarkeit.

(7) ¹Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade, Titel, Ehrenggrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden; das Gleiche gilt, soweit solche Bezeichnungen durch Titelkauf erworben worden sind. ²Wer einen Grad, einen Ehrengrad, einen Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. ³Das Ministerium oder die von ihm beauftragte Behörde kann auch Auskunft über Höhe, Rechtsgrund und Zweckbestimmung von Zahlungen verlangen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grades, des Ehrengrades, des Hochschultitels oder der Hochschultätigkeitsbezeichnung stehen oder geleistet wurden. ⁴Es oder sie kann von der bezeichnungsführenden Person eine Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nach den Sätzen 2 und 3 verlangen und abnehmen. ⁵Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende

Führung eines Grades, eines Ehrengades, eines Hochschultitels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden. ⁶Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 bis 5 verstößt, handelt ordnungswidrig. ⁷Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird; dies gilt für Ehrengade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend. ⁸Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. ⁹Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Sätzen 6 und 7 ist das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde.

(8) ¹Die Landesregierung kann an Personen, die außerhalb der Hochschule wissenschaftliche, künstlerische oder kulturelle Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 5, § 36 Absatz 2 oder § 36 Absatz 3 erfüllen, den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.

(9) ¹Das Ministerium ist berechtigt, die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) auf das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – oder auf eine andere Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, zu übertragen. ²Es wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 1 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland zu regeln.

Teil 8 Forschung

§ 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(1) ¹Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. ²Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der

Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) ¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. ²Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen, auch Universitäten und Fachhochschulen, untereinander, mit den Kunsthochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) ¹Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. ²Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. ³Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(4) ¹Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. ²Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

§ 71

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Mittel Dritter können auch zur Durchführung von Forschungsvorhaben in den Universitätskliniken und im Bereich der Krankenversorgung der Universitätskliniken verwendet werden. ³Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. ⁴Die Durchführung von Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist Teil der Hochschulforschung. ⁵Die Hochschulen dürfen auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals verarbeiten und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) ¹Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule, seine Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium sowie

die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. ²Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. ³Die Hochschule soll ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen. ⁴Falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zuzuordnen ist, ist ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal zu erheben.

(4) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ³Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend das Hochschulgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) ¹Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. ²Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. ³Sofern es nach den Bedingungen der oder des Dritten erforderlich ist, kann das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) ¹Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Einnahmen aus der Erhebung von anteiligen Beihilfe- und Versorgungsleistungen nach Absatz 3 Satz 3 sind an das Land abzuführen.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers sinngemäß.

§ 71a
Transparenz bei der Forschung
mit Mitteln Dritter

(1) ¹Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über abgeschlossene Forschungsvorhaben nach § 71 Absatz 1.

(2) ¹Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gelten die §§ 9 und 10 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend.

(3) ¹Eine Information nach Absatz 1 findet nicht statt, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch die Gefahr des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens entsteht.
²Der oder dem Dritten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers entsprechend.

(5) ¹Die Aufgabe und Befugnis der Hochschulen, die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterrichten, bleibt ansonsten unberührt.

Teil 9
Anerkennung als Hochschulen
und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72
Voraussetzungen der Anerkennung

(1) ¹Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können vom Ministerium als Hochschulen staatlich anerkannt werden.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung kann vom Ministerium erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. in der Hochschule die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie der Kunst sichergestellt ist,

2. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Gesetzes oder § 3 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes wahrnimmt,
3. das Studium an dem in § 58 Absatz 1, für das Studium an Kunsthochschulen an dem in § 50 des Kunsthochschulgesetzes genannten Ziel ausgerichtet ist,
4. mindestens drei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende und erfolgreich akkreditierte Studiengänge im Sinne des § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes oder § 52 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind,
5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebotes und einer kontinuierlichen internen und externen Qualitätssicherung den wissenschaftlichen Maßstäben und anerkannten Qualitätsstandards an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen; für das Studium an Kunsthochschulen sind die wissenschaftlichen und künstlerischen Maßstäbe und Qualitätsstandards an staatlichen Kunsthochschulen maßgebend,
6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in der Trägerschaft des Landes oder in eine entsprechende staatliche Kunsthochschule erfüllen,
7. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 im Falle einer Universität oder einer Fachhochschule oder nach § 29 des Kunsthochschulgesetzes im Falle einer Kunsthochschule erfüllen, wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder im Falle einer Tätigkeit an einer Kunsthochschule für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Kunsthochschulen gefordert werden,
8. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatliche Kunsthochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,
9. akademische Belange in Forschung, Lehre und Kunst hinreichend deutlich von den unternehmerischen Interessen abgegrenzt werden,
10. die den Träger und die Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für

den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen,

11. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

²Die Prüfungsordnungen müssen den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder der staatlichen Kunsthochschulen gleichwertig sein; § 63 Absatz 1, 2 und 5, § 63a, § 64 Absatz 2 sowie § 65 dieses Gesetzes sowie § 55 Absatz 1, § 56 Absatz 2 sowie § 57 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

§ 73

Anerkennungsverfahren; Gebühren; Kostentragung

(1) ¹Das Ministerium spricht auf schriftlichen Antrag die staatliche Anerkennung aus. ²Es kann von der Bildungseinrichtung verlangen, dass sie zuvor eine erfolgreiche Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durchlaufen hat. ³Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 dienen.

(2) ¹In dem Anerkennungsbescheid werden Hochschulart, Name, Sitz, Standorte, Studienorte und Träger der Hochschule sowie die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, festgelegt.

(3) ¹Der Anerkennungsbescheid bestimmt, in welchen Fristen die Hochschule eine institutionelle Akkreditierung sowie eine institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung erfolgreich absolvieren muss. ²Wird die Hochschule für die Dauer von zehn Jahren von dem Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Einrichtung institutionell reakkreditiert, wird die Anerkennung in der Regel unbefristet ausgesprochen.

(4) ¹Hinsichtlich der Akkreditierung der Studiengänge gilt § 7 Absatz 1.

(5) ¹Hinsichtlich der Gebühren für die staatliche Anerkennung sowie für weitere Amtshandlungen des Ministeriums gilt § 82 Absatz 3. ²Die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, insbesondere die Kosten der Kon-

zeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung und der institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung, sind vom Träger der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen. ³Das Ministerium wirkt auf Transparenz und Verhältnismäßigkeit dieser Kosten beim Wissenschaftsrat oder bei der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung hin.

§ 73a Folgen der Anerkennung

(1) ¹Nach Maßgabe ihrer Anerkennung haben die staatlich anerkannten Hochschulen das Recht, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen. ²Sie haben nach Maßgabe ihrer Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen. ³Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade vergleichbarer Studiengänge an Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlichen Kunsthochschulen. ⁴Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes und des Kunsthochschulgesetzes. ⁵§ 66 Absatz 1 bis 5 dieses Gesetzes und § 58 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

(2) ¹Zeigt die Hochschule dem Ministerium die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge an, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 72 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. ²Ist die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Das Ministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule oder einzelnen Fachbereichen der Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht oder das Habilitationsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft oder den staatlichen Kunsthochschulen die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend den §§ 67 und 68 gewährleistet ist; für staatlich anerkannte Kunsthochschulen sind die §§ 59 und 60 des Kunsthochschulgesetzes maßgebend. ²Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satz 1 dienen.

(4) ¹Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer oder einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen. ²Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn sie entgeltlich ist, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht. ³§§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. ⁴Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten. ⁵Für Kunsthochschulen gelten die Einstellungsvoraussetzungen des § 29 des Kunsthochschulgesetzes und die Qualitätsmaßstäbe des § 31 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.

(4a) ¹Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" oder "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" fortzuführen. ²§§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. ³Die Zustimmung nach Satz 1 setzt eine in der Regel zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 4 Satz 1 und 2 voraus.

(5) ¹Für außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten § 41 dieses Gesetzes und § 34 des Kunsthochschulgesetzes.

(6) ¹Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. ²Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. ³Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in anderen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen. ⁴Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. ⁵Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen. ⁶Bezeichnungen, die den Bezeichnungen nach Satz 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht geführt werden.

(7) ¹Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. ²Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken. ³§ 8 Absatz 5 findet auf staatlich anerkannte Hochschulen Anwendung.

(8) ¹Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 74

Kirchliche Hochschulen

(1) ¹Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. ²Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 73 Absatz 2 als Hochschulen anerkannt werden. ³Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. ⁴Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 als erfüllt.

(2) ¹Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. ²In den Bereichen, die der Ausbildung der Geistlichen dienen, finden § 73a Absatz 4 und § 74a Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 keine Anwendung.

(3) ¹Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung zu und von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5. ²§ 73a Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 und 5 findet keine Anwendung.

§ 74a

Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen

(1) ¹Das Ministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen; § 76 Absatz 2 gilt entsprechend. ²Wesentliche, die Anerkennung nach § 72 Absatz 2 sowie die Erstreckung nach § 73a Absatz 2 berührende Änderungen sind dem Ministerium anzuzeigen. ³Zu diesen Änderungen zählen insbesondere Veränderungen des Studienangebots oder der Studiengänge, Änderungen der Grundordnung oder der Hochschulstruktur, die Einrichtung oder Schließung von Standorten, der Wechsel des Trägers oder personelle Änderungen in der Hochschulleitung. ⁴§ 74 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. ²Es kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich von der Erfüllung der Anzeigepflicht befreien. ³Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § 81 Absatz 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Hochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium.

(3) ¹Die Promotions- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium.

(4) ¹Der Träger sowie die Leiterinnen und Leiter der nichtstaatlichen Hochschulen sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind.

(5) ¹Zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufsichtspflichten sowie zur Feststellung und Sicherung der Voraussetzungen des § 72 und der Qualitätsstandards an der Hochschule ist das Ministerium befugt, sich über die Angelegenheiten der nichtstaatlichen Hochschulen zu unterrichten und hierzu jederzeit sachverständige Dritte hinzu zu ziehen oder zu entsenden. ²Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten; § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Kosten für die Hinzuziehung, die Entsendung und die Bewertung trägt die Hochschule.

§ 74b

Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) ¹Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Ministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

²Die Fristen nach Satz 1 können vom Ministerium angemessen verlängert werden.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 72 im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen des Ministeriums nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Aufforderung des Ministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(4) ¹Der Träger ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 dazu verpflichtet, den Studierenden die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

§ 75

Betrieb von Hochschulen; Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen

(1) ¹Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind oder die Anzeige nach Absatz 2 vorliegt.

(2) ¹Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannte, dort zugelassene oder rechtmäßig angebotene Ausbildung anbietet,
2. die Hochschule der Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht,
3. die Hochschule der Niederlassung nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die dieser Verleihung zugrundeliegende Ausbildung in der Niederlassung erfolgt, und
4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.

²Die Einrichtung der Niederlassung ist dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. ³Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung unzulässig. ⁴Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. ⁵Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.

(3) ¹Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising), wenn

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in die Kooperationshochschule erfüllen,
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht und
3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung in Nordrhein-Westfalen erfolgt.

²Die erforderlichen Nachweise sind bei dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. ³Dem Antrag ist eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. ⁴Die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. ⁵Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 8 durch das Ministerium festgestellt worden sind. ⁶Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes. ⁷Für das Franchising mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gilt § 66 Absatz 6; für das Franchising mit staatlichen Kunsthochschulen des Landes gilt § 58 Absatz 7 des Kunsthochschulgesetzes. ⁸Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach den Sätzen 1 und 2 nur dann zulässig, wenn die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden ist.

(4) ¹Das Anzeigeverfahren nach Absatz 2 sowie das Feststellungsverfahren nach Absatz 3 können über den Einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) abgewickelt werden. ²Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71d des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

§ 75a Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule oder eine Ausbildung als Studiengang ohne die nach diesem Gesetz erforderliche staatliche Anerkennung gemäß § 73 Absatz 1 oder § 74 Absatz 1 oder ohne Anerkennungserstreckung nach § 73a Absatz 2 errichtet oder betreibt,

2. entgegen § 75 Absatz 2 eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule errichtet oder betreibt,

3. entgegen § 75 Absatz 3 ohne Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder betreibt,

4. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder Kunstakademie allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung verwendet oder einen Namen verwendet, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet,

5. einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten vollziehbaren Auflage nach § 73 Absatz 1 Satz 3, § 73a Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Satz 4 oder einer Aufsichtsmaßnahme nach § 74a Absatz 5 nicht nachkommt.

(2) ¹Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. ²Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

Teil 10 Ergänzende Vorschriften

§ 76 Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen

(1) ¹Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums wahr. ²Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Grundordnung ist dem Ministerium unverzüglich nach ihrem Erlass anzuzeigen; die entsprechende Ordnung darf nicht vor ihrer Anzeige bekannt gemacht werden. ³Das Ministerium kann die Bekanntmachung der Ordnung nach Satz 2 untersagen, wenn die Ordnung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(2) ¹Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Rektorats sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann das Ministerium mit dem Verlangen eine angemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Hochschule einem anderen übertragen. ⁴Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Ministerium der Hochschule

zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Hochschule durchführen lassen.

(3) ¹Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. ²Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. ³Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(4) ¹Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren. ²Es kann an den Sitzungen der Hochschulgremien teilnehmen und sich von der Hochschule mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie Akten und sonstige Unterlagen sich vorlegen lassen.

(5) ¹Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die Rektorin, den Rektor, das Rektorat oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen.

(6) ¹Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. ²§ 13 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 77

Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen

(1) ¹Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Hochschulen, auch Universitäten und Fachhochschulen, und Kunsthochschulen zusammen. ²Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. ³Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. ⁴Führen Hoch-

schulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt. ⁵Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) ¹Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. ²Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 26 Absatz 5 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. ³Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. ⁴Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³§ 91 Absatz 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(4) ¹Die Hochschulen wirken bei der Lehre und Forschung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. ²Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. ³Die Hochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszenentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. ⁴Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken im Benehmen mit dem Hochschulbibliothekszenentrum des Landes Nordrhein-Westfalen planen.

(5) ¹Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums, insbesondere der Universitätskliniken, von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, wahrgenommen werden, oder dass die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenwirken. ²Tätigkeiten, die Gegenstand einer Regelung nach Satz 1 sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachgefragt werden. ³Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengewirkt werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(6) ¹Mit vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) können Hochschulen durch Vereinbarung Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (übergreifende gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen oder bei einer oder mehreren der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn dies mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. ²Die übergreifende gemeinsame Einheit nimmt Aufgaben nach § 3 (hochschulische Aufgaben) und die Aufgaben einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (außeruniversitäre Forschungsaufgaben) wahr. ³Hinsichtlich der Erfüllung der hochschulischen Aufgabe gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. ⁴Die Erfüllung der außeruniversitären Forschungsaufgabe richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen. ⁵In der Vereinbarung sind die Aufgaben der Einheit, ihre Organe, die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe sowie der Einfluss der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung auf die Einheit zu regeln. ⁶Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. ⁷Wird die übergreifende Einheit in Form einer gemeinsamen Organisationseinheit nach § 26 Absatz 5 errichtet, regelt die Vereinbarung zudem die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie die erforderlichen mitgliedschaftsrechtlichen Zuordnungen. ⁸Wird die übergreifende gemeinsame Einheit unter Beteiligung mehrerer Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung auch die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate zu treffen. ⁹Hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. ¹⁰Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. ¹¹Nehmen der Verwaltungsverbund oder die übergreifende gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(7) ¹Die Hochschulen können mit anderen Hochschulen gemeinsam Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 70 und 71 durchführen; sie können das Nähere durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung regeln. ²Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden.

§ 77a

Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen

(1) ¹Die Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung von Hochschulaufgaben mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung oder, im Falle von Nummer 1, selbst durch Ordnung

1. Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie
2. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschulverbund)

zu errichten. Die Ordnung oder die Verwaltungsvereinbarung muss gewährleisten, dass in der Stiftung oder der Anstalt die sie errichtende Hochschule oder die sie errichtenden Hochschulen einen beherrschenden Einfluss besitzen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) ¹In der Ordnung oder der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu

1. dem Zweck und den Aufgaben der juristischen Person,
2. ihrem Namen,
3. ihren Organen sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist vorzusehen
 - a) ein Vorstand, der die Vertretung der juristischen Person gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt, sowie
 - b) ein Stiftungs- oder Anstaltsrat sowie bei dem Hochschulverbund eine Versammlung der Verbandsmitglieder, die oder der über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet, den Vorstand wählt und überwacht sowie beim Hochschulverbund Verbandsordnungen erlässt,
4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die juristische Person einschließlich der Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle ihrer Auflösung.

(3) ¹Der Erlass der Ordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschlusses

der Verwaltungsvereinbarung. ³Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. ⁴Die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. ⁵Soweit die Stiftung oder die Anstalt durch Ordnung errichtet wird, entsteht sie mit dem Tag, der in der Ordnung als Errichtungstag geregelt ist.

(4) ¹Für die ausschließlich durch eine Hochschule errichtete Stiftung oder Anstalt gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Rektorats § 16 Absatz 3 Satz 1 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 16 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Hochschulrates nach § 16 Absatz 4 Satz 3 der Stiftungs- oder der Anstaltsrat tritt. ²Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen.

(5) ¹Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 76 Absatz 2 bis 6 gelten entsprechend. ²§ 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund entsprechend. ³Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung, der Anstalt oder des Hochschulverbunds erlassen.

(6) ¹Sofern die juristische Person Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten § 4 und § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend. ²Für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung oder in der die Stiftung oder die Anstalt errichtenden Ordnung Sorge zu tragen.

(7) ¹Die Verwaltungsvereinbarung kann vorsehen, dass der Hochschulverbund das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze besitzt. ²Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verbund seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(8) ¹Sofern die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung, der Anstalt oder dem Hochschulverbund zusammenwirkt, dürfen die nach dieser öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

§ 77b

Besondere Vorschriften

betreffend die Fernuniversität in Hagen

(1) ¹Die Fernuniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung im Wege des Fernstudiums und unter Berücksichtigung der Anforderungen für ein Lebenslanges Lernen. ²Zur Durchführung des Fernstudiums bedient sie sich im Rahmen eines Blended-Learning-Ansat-

zes verschiedener Medien. ³Unbeschadet des Einsatzes gedruckter Studienmaterialien bedient sie sich insbesondere Online-Lehrangeboten in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente und öffnet sich für weitere Zielgruppen.

(2) ¹Die Fernuniversität in Hagen ergreift Maßnahmen, sich im Bereich der Lehre, des Studiums und der Weiterbildung zu einer online basierten Universität weiter zu entwickeln.

(3) ¹Die Fernuniversität in Hagen kann regeln, dass für eine Einschreibung in einen Studiengang der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 nicht erforderlich ist; im Falle einer derartigen Regelung kann der akademische Grad nur verliehen oder zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung nur zugelassen werden, sofern dieser Nachweis bis zum Abschluss des Studiums erbracht wird. ²Die Fernuniversität in Hagen kann zudem regeln, dass auch Gasthörerinnen und Gasthörer berechtigt sind, Prüfungen abzulegen und auf der Grundlage dieser Prüfungen ein Zertifikat der Fernuniversität in Hagen zu erhalten.

(4) ¹Zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zu ihrer Weiterentwicklung kann die Fernuniversität in Hagen das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 durch Ordnung regeln und dabei von den Bestimmungen der §§ 48 bis 52, 60 bis 62a sowie 66 abweichende Regelungen treffen. ²Werden von diesen Bestimmungen des Hochschulgesetzes abweichende Regelungen getroffen, bedarf die Ordnung des Einvernehmens des Ministeriums.

§ 77c

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

(1) ¹Die nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gebildeten Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen und der sonstigen Einrichtungen, die der Aufsicht des Ministeriums unterstehen, können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. ²Die Satzung ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören die Koordination der Belange der schwerbehinderten Beschäftigten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium.

(3) ¹Die Kosten für den Geschäftsbedarf der Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer erforderlichen Freistellung.

(4) ¹Reisen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gelten als Dienstreisen in Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 78

Überleitung des wissenschaftlichen Personals

(1) ¹Soweit Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) oder dem Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, ber. S. 644) jeweils in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. ²Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen. ³Mitgliedschaftsrechtlich sind sie an Fachhochschulen wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln. ⁴Soweit an Fachhochschulen das einer solchen Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.

(2) ¹Für Akademische Rätinnen und Akademische Räte und Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 46 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. ²Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. ³Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der vergütet wird.

(3) ¹Die am 1. Januar 2005 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. ²Ihre mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt. ³Auf sie finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) weiterhin Anwendung.

(4) ¹Absatz 3 gilt nicht für beamtete wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, die seit dem 23. Februar 2002 ernannt worden sind und denen im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur durch den Fachbereichsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen worden ist.

§ 79

Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

(1) ¹In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in universitären Angelegenheiten, die Forschung, Kunst und Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar berühren, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind und nicht gemäß § 122 Absatz 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung [Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366)] übernommen worden sind, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) ¹Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Aufgaben in universitären Angelegenheiten erfüllt, müssen mehrheitlich an ihr tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind.

(3) ¹In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Absatz 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung [Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366)] übernommene Professorinnen und Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß dieser Vorschrift übernommenen Professorinnen und Professoren gleich.

(4) ¹Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 78 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. ²Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 78 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 35 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. ³Sonstige Beamtinnen, Beamte

und Angestellte, die gemäß § 78 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 80

Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

(1) ¹Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) ¹Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. ²Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(3) ¹Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Gremien, welche die Berufungsvorschläge vorbereiten, Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. ²Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. ³Die Gremien haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(4) ¹Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig und verpflichtend. ²Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. ³Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.

§ 81

Zuschüsse

(1) ¹Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) ¹Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) ¹Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. ²Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes NRW mit Ausnahme von dessen § 106 Absatz 7 abzuschließen. ³In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. ⁴Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach den Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung nicht vorgesehen ist.

§ 81a

Deutsche Hochschule der Polizei

¹Die Deutsche Hochschule der Polizei in Trägerschaft des Bundes und der Länder ist als Universität eine gemeinsame auf den Polizeidienst ausgerichtete Hochschule des Bundes und der Länder und zugleich eine Einrichtung des Landes mit Sitz in Münster. ²Für die Deutsche Hochschule der Polizei gilt das Abkommen über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 8. Februar 2006 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 82

Ministerium; Verwaltungsvorschriften; Geltung von Gesetzen

(1) ¹Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium. ²Es erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) ¹An den Universitäten, Fachhochschulen und Universitätskliniken tritt an die Stelle des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs nach §§ 68 und 69 Absatz 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes das Ministerium. ²Soweit eine Arbeitsgemeinschaft nach § 105a Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes besteht, der der beteiligte Personalrat angehört, soll es diese anhören.

(3) ¹Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. ²Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(4) ¹Soweit das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung, auf Vorschriften des Hochschulgesetzes verweist, bezieht es sich auf das Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), welches insoweit fort gilt.

§ 83

Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den verselbstständigten Hochschulen

(1) ¹Das Land trägt

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,

2. die Ausgleichszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder nach den §§ 94 bis 102 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes,

3. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung.

(2) ¹Das Land erstattet den Hochschulen die Beihilfeleistungen nach § 75 des Landesbeamtengesetzes und die Leistungen nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. ²Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle zum 31. Dezember 2006 im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.

(3) ¹Bemessungsgrundlage für die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Finanzierung der Hochschulen gemäß § 5 sind der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) ¹Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären; dies gilt auch für neu errichtete Hochschulen. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Absatzes 4 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. ²Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter; entsprechendes gilt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Emeriti; die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und der anderen zuständigen Stellen des Landes durch die Hochschulen erfolgt hierbei unentgeltlich.

§ 84

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) ¹Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2020 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) ¹Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(4) ¹Soweit Personen auf der Grundlage des § 42 Absatz 2 Satz 2 oder des § 44 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen worden ist, kann der Fachbereichsrat entscheiden, dass diese Personen diese Bezeichnung für eine Übergangsfrist, die den Zeitraum der Verleihung nicht überschreiten und höchstens drei Jahre betragen darf, weiterhin führen dürfen.

(5) ¹§ 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. ²§ 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden.

Anwendungshinweise zur amtlichen Begründung

Zur Erleichterung des Verständnisses der nachfolgenden amtlichen Begründung werden folgende Anwendungshinweise vorangestellt:

Soweit zu einzelnen Paragraphen nachfolgend keine amtliche Begründung angefügt ist, ist dies dem Umstand geschuldet, dass für diese Paragraphen keine Änderung im Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) vorgesehen ist. Für diese Paragraphen, die vorbenanntes Änderungsgesetz nicht ändert, haben die jeweiligen alten Gesetzesbegründungen - die indes an dieser Stelle nicht wiederholt aufgeführt werden - weiterhin Gültigkeit. Insoweit - dies liegt in der Natur des bloßen Änderungsgesetzes in Abgrenzung zur Ausfertigung eines gänzlich neuen Gesetzes - müssen für diese nicht geänderten Paragraphen die alten amtlichen Gesetzesbegründungen ergänzend hinzugezogen werden.

Zudem werden bei den nachfolgend erläuterten Paragraphen jeweils zunächst die Änderungsbefehle in der Gestalt des Regierungsentwurfes und daran anschließend die dazugehörige amtliche Begründung des Regierungsentwurfes aufgeführt. Soweit die Änderungsbefehle des Regierungsentwurfes durch die Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Änderungsantrag mit der Drucksache 17/5081 sowie Änderungsantrag mit der Drucksache 17/6453) geändert worden sind, werden diese Änderungen mit entsprechender amtlicher Begründung im Anschluss an die Begründung zum Regierungsentwurf aufgeführt.

Amtliche Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz soll die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich erfolgreiches Studium, für die Exzellenz der Hochschulen in NRW sowie für freie wissenschaftliche Kreativität an unseren Hochschulen setzen. Das geltende Hochschulgesetz trägt dem nicht hinreichend Rechnung. Es soll daher geändert werden.

Die Autonomie und die eigenverantwortliche Gestaltungskraft der nordrhein-westfälischen Hochschulen soll durch ein überarbeitetes Hochschulgesetz wiederhergestellt und das bestehende Hochschulgesetz im Sinne eines weiterentwickelten Hochschulfreiheitsgesetzes geändert werden. Das geänderte Gesetz soll die Hochschulen in Trägerschaft des Landes schnell von zentraler Steuerung durch das Land und von unnötigem bürokratischem Aufwand befreien.

Dies gilt insbesondere für das Instrument der Rahmenvorgaben, für das Durchgriffsrecht des Ministeriums auf das Hochschulmanagement und für die Pflicht zur Aufnahme von Zivilklauseln in die Grundordnungen der Hochschulen sowie für die Vorgaben des Landeshochschulentwicklungsplans. Diese Regelungen sollen daher abgeschafft werden.

Das geänderte Hochschulgesetz wird sicherstellen, dass die Hochschulen eigenverantwortlich entscheiden und mit dem Land künftig partnerschaftlich

über die richtigen Ideen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft verhandeln können.

Der Gesetzentwurf beruht auf den folgenden politischen Eckpunkten:

- ↳ Das Verhältnis zwischen dem Land und den Hochschulen wird auf eine neue partnerschaftliche Grundlage gestellt, die weitgehend auf den Fortschritten beruht, die mit dem Hochschulfreiheitsgesetz erzielt worden sind.
- ↳ Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane sowie die Regelungen über ihre Zusammensetzung und Wahl sollen sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene grundsätzlich erhalten bleiben. Durch eine Veränderung des Verfahrens zur Abwahl der Rektoratsmitglieder wird die Wissenschaftsfreiheit gestärkt.
- ↳ Die maßgeblichen Herausforderungen in Studium und Lehre bleiben weiterhin die Verbesserung der Lehre und des Studienerfolgs und die heterogener werdende Struktur der Studierenden. Beides erfordert ein Hochschulrecht, das die tatsächlichen Lebensumstände der Studierenden sensibel wahrnimmt. Deshalb soll bereits Funktionierendes gestärkt und Regelungen, die sich als unpraktikabel erwiesen haben, gestrichen werden.

B. Besonderer Teil

Änderung zu § 1

Nummer 2 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 5 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Technische“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - „aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - ccc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,“
 - ddd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. die Hochschule für Gesundheit in Bochum,“
 - eee) In Nummer 9 und 11 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - fff) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 - „12. die Technische Hochschule Köln,“
 - ggg) In Nummer 13, 14 und 16 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Hochschule Bochum in Velbert/Heiligenhaus, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und in Hennef, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, in Meschede und in Soest, der Hochschule Rhein-Waal in Kamp-Lintfort, der Technischen Hochschule Köln in Gummersbach und in Leverkusen, der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold und in Höxter, der Hochschule Ruhr-West in Bottrop sowie der Fachhochschule Münster in Steinfurt; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die Stadt Gelsenkirchen, für die Hochschule Hamm-Lippstadt die Stadt Hamm, für die Hochschule Niederrhein die Stadt Krefeld und für die Universität Duisburg-Essen die Stadt Essen.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

zu Doppelbuchstabe aa)

Mit der Änderung des gesetzlichen Namens wird einer Bitte der Universität Dortmund Rechnung getragen.

zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung des gesetzlichen Namens der Fachhochschulen wird einem Wunsch dieser Hochschulen Rechnung getragen. Als gesetzlicher Name der Fachhochschulen gelten künftig die Bezeichnungen, die diese derzeit gemäß § 2 Absatz 5 in ihren Grundordnungen gewählt haben. Wurde kein solcher Name gewählt, bleibt der gesetzliche Name unverändert.

Die Änderung des Eingangsteils des Absatzes 2 Satz 2 verdeutlicht, dass es sich bei den ebendort genannten Hochschulen um Hochschulen für angewandte Wissenschaften handelt.

zu Buchstabe b)

Die Standorte der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen ergeben sich bereits aus Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und bedürfen daher keiner Nennung mehr in Absatz 3.

Hinsichtlich des Sitzes der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen verbleibt es bei dem Sitz in Gelsenkirchen.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell mit Blick auf § 1 Absatz 2 Satz 2.

Änderung zu § 2

Nummer 3 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. In diesem Fall gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Grundordnung regelt auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Hochschulen können zudem im internationalen Verkehr ihre Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen; bei den Fachhochschulen darf dabei die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben sein. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.“

(6) Für die Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Hochschulen gilt § 77a.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Universität Köln und die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nehmen die öffentlichen Aufgaben an den ihnen seitens des Landes überlassenen Liegenschaften wahr.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium kann hierzu Näheres im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Auf Antrag einer Hochschule soll die Bauherreneigenschaft und die Eigentümerverantwortung an Teilen oder der Gesamtheit der ihr seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW überlassenen Liegenschaften zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf diese Hochschule übertragen werden, soweit ihr dieses nicht bereits durch Gesetz zugewiesen ist; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Übertragung der Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, die Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten betreffen. Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung. Zu dieser Rechtsverordnung kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Streichung vollzieht die Änderung der §§ 6 Absatz 1 und 76a Absatz 1 nach und bringt die Vorschrift wieder in die Fassung, die das Hochschulgesetz in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes hatte.

zu Buchstabe b)

Die Erfüllung gesetzlicher Publikationspflichten durch elektronische Verkündungsblätter ist nach §§ 1 Absatz 6, 19 Absatz 1 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen auch für die staatlich getragenen Hochschulen bereits eröffnet.

Der neue Absatz 4 Satz 3 stellt die Entscheidung über die Wahl der Verkündungsart in die Entscheidung des Grundordnungsgebers und besitzt daher insoweit eine primär kompetenzrechtliche Funktion. Absatz 4 Satz 4 ist von klarstellender Natur.

zu Buchstabe c)

zu Absatz 5:

Die Änderung reagiert auf den Umstand, dass ausweislich der Änderung in § 1 Absatz 2 der bisherige Eigenname der jeweiligen Fachhochschule künftig ihr gesetzlicher Name sein soll. Die Änderung stellt sicher, dass eine Hochschule für angewandte Wissenschaften weiterhin oder wieder die Bezeichnung „Fachhochschule“ führen darf, wenn sie sich dafür ausspricht.

Der neue Satz 2 Halbsatz 2 sichert, dass auch im internationalen Verkehr die namensgegründete Gefahr einer Verwechslung einer Fachhochschule mit einer Universität effektiv ausgeschlossen sein muss. Die fremdsprachigen Bezeichnungen "university of applied science" und "university of applied science and arts" bergen eine solche Gefahr in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis auch weiterhin nicht.

Das Ministerium darf die Genehmigung beispielsweise schon dann versagen, wenn allgemeine planerische Gesichtspunkte, Erwägungen der Praktikabilität oder des Schutzes des Rechtsverkehrs dem jeweiligen Eigennamen entgegenstehen.

zu Absatz 6:

Die Regelung betreffend die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts findet sich nun in § 77a. Dies wird ausdrücklich klargestellt.

zu Buchstabe d)

Das Liegenschaftsmanagement ist landesseitig der Universität Köln und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Bonn-Rhein-Sieg bereits übertragen worden. Die Änderung des Satzes 1 zeichnet dies nach.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

zu Buchstabe e)

Durch § 2 Absatz 8 wird den Hochschulen im Sinne eines Optionsmodells die Möglichkeit eröffnet, als Bauherrin landes- oder drittfinanzierte Bauvorhaben an den seitens des Landes oder seitens des Bau- und

Liegenschaftsbetriebes NRW überlassenen Liegenschaften in eigener Verantwortung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe vorzunehmen.

Mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft und der damit verbundenen ganz oder teilweisen Überlassung der Liegenschaften gehen auch die Betreiber- und Eigentümergeverantwortung hinsichtlich des überlassenen Teils der Liegenschaften auf die Hochschule über. Die Hochschule trägt dabei die Verantwortung für das jeweilige Bauvorhaben.

Die Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten zur Abdeckung eines zusätzlichen Flächenbedarfs betreffen.

Die Überlassung der Liegenschaften beinhaltet nicht zugleich die dingliche Übertragung oder den Verkauf des vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW verwalteten Immobilienvermögens bzw. der Liegenschaften des Landes NRW. Die konkrete Ausgestaltung der Überlassungsvarianten kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Der Umfang (ein einzelnes Gebäude, mehrere Gebäude oder ein bestimmter Baubestand) und die Art und Weise der Übertragung (Bauplanung, Bauunterhaltung einschließlich Sanierung des Bestandsbaus oder Neubauerrichtung) richten sich im Grundsatz nach dem Antrag der Hochschule. Aufgrund der Soll-Fassung des Satzes 1 sind jedoch Ausnahmen vom Grundsatz der Übertragung der Bauherreneigenschaft zulässig, wenn diese insbesondere in wirtschaftlicher, finanzieller oder baufachlicher Hinsicht erforderlich sind.

Änderung zu § 3

Nummer 4 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Technologietransfer“ die Wörter „, Förderung von Ausgründungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „(Online-Lehrangebote)“ die Wörter „sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung in Absatz 1 und Absatz 2 wird unterstrichen, dass die Förderung von Unternehmensgründungen durch Mitglieder der Hochschule originärer Bestandteil des hochschulischen Wissenstransfers ist. Der Begriff der „Ausgründung“ verdeutlicht dabei, dass es um Gründungen aus der Hochschule heraus geht.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung soll in Ansehung des Umstands, dass die Digitalisierung alle Lebensbereiche erfasst, gesetzlich unterstrichen werden, dass im Bereich der Lehre nicht nur ergänzend Online-Lehrangebote entwickelt werden, sondern auch im Bereich der nicht elektronisch angebotenen Lehre unterstützende Maßnahmen in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente sachgerecht sind.

zu Buchstabe c)

Der Wille zu einer friedlichen Welt ist tief im öffentlichen Bewusstsein der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt und wird folglich auch von den Hochschulen Nordrhein-Westfalens und ihren Mitgliedern getragen. Umso wichtiger ist es, dass Zivilklauseln Ausdruck des frei gebildeten Willens akademischer Selbstverwaltung sind, die in verantwortungsbewusster Diskussion eine eigene Antwort auf die Frage nach dem Beitrag von Forschung und Lehre in einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt finden muss.

Staatlicher Zwang wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

Dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist ein absolutes Friedensgebot fremd. Ein solches wäre aber nötig, um den Eingriff in die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes rechtfertigen zu können. Die derzeitige Vorschrift unterliegt daher durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die schon mit Blick auf die bestehende erhebliche Rechtsunsicherheit dazu führen, dass die Regelung gestrichen werden muss.

In Ansehung der auf Frieden ausgerichteten verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik zum einen und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als in Artikel 20a Grundgesetz niedergelegtem

Staatsziel zum anderen sind nach Maßgabe des Willens der Hochschule auf Frieden und Nachhaltigkeit gerichtete Regelungen in der Grundordnung weiterhin zulässig.

zu Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Wörter „, Förderung von Ausgründungen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 1 können sie insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die Förderung darf die Erfüllung der weiteren in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Universitäten“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Die Universitäten“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- ee) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.‘
- bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - ,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Wörter „, Förderung von Ausgründungen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.‘
- cc) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

Begründung dieser Änderung:

zu Doppelbuchstabe aa

Nordrhein-Westfalen hat mit seiner großen Dichte an Hochschul- und Wissenschaftsstandorten eine exzellente Basis für lebendige Gründerökosysteme. Hochschulen sind Innovationstreiber unserer Gesellschaft. Durch eine Verbindung dieser starken technologischen Basis mit den Ideen junger, kreativer Start-ups kann eine große Innovationskraft freigesetzt werden. Damit wird die Chance erhöht, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen.

Mit der gesetzlichen Änderungen werden im Interesse eines verbesserten Wissenstransfers sowie der Gründerkultur die Möglichkeiten der Hochschulen klarstellend unterstrichen, wissenschaftsgeleitete Existenzgründungen ihrer Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen in der Startphase durch Mitnutzungsmöglichkeiten vorhandener Hochschulressourcen auch vor dem Hintergrund zu unterstützen, dass Gründungen auf dem Campus zu einer innovationsfreundlichen Atmosphäre innerhalb der Hochschule beitragen.

Die Neuregelung unterstreicht zudem das Gewicht der Ausgründungsförderung bei den internen Planungsprozessen der Hochschulen und führt dazu, dass ein besonderes Engagement der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in diesem Feld auch bei den Leistungsbeurteilungen stärker in den Blick genommen wird.

In welcher Weise die Förderung erfolgt, liegt in der Verantwortung der Hochschule. Die Förderung kann beispielsweise durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck, die Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck oder einer Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen.

Bei diesen Förderungen müssen die Hochschulen die Einhaltung des EU-Beihilferechts sicherstellen. Eine aus Hochschulmitteln finanzierte Förderung zur Existenzgründung kann tatbestandlich eine Beihilfe darstellen. Nach der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erfüllen die dort genannten Bagatellbeihilfen allerdings nicht den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zentrale Voraussetzung ist dabei, dass der maximal zulässige Beihilfenhöchstbetrag von insgesamt 200.000 Euro, jeweils über drei aufeinanderfolgende Steuerjahre kumuliert betrachtet, nicht überschritten wird. Dieser Rahmen ist von den Hochschulen einzuhalten. Daraus ergibt sich eine Förderungshöchstdauer von drei Jahren.

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach der genannten Verordnung sind von den Hochschulen einzuhalten. Die Förderung erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung.

zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung erstreckt die Förderung des Gründungsgeschehens auch auf die Fachhochschulen.

zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen sind redaktionell.

Änderung zu § 4

Nummer 5 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Dem § 4 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Hochschulen können das Nähere durch Ordnung regeln. Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Regelung unterstreicht die hohe Wertigkeit der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und stellt insofern klar, dass die Hochschulen entsprechende Ordnungen erlassen dürfen.

Die Möglichkeit, entsprechende Feststellungen im Einzelfall zu veröffentlichen, wenn von den Feststellungen bereits veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betroffen sind, ist durch das Schutzbedürfnis der Wissenschaft vor der Anwendung unredlicher Methoden gerechtfertigt.

Änderung zu § 5

Nummer 6 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Die Hochschulen folgen in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen den Regeln der doppelten Hochschulrechnung.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wissenstransfer“ durch das Wort „Wissenstransfers“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „der Hochschulen“ durch die Wörter „des Hochschulwesens“ und das Wort „ihrer“ durch die Wörter „der hochschulischen“ ersetzt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Finanzministerium Rahmenvorgaben“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Regeln der doppelten Rechnungsführung wurden an allen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes etabliert. Vorschriften über deren Einführung sind somit überflüssig geworden. Die Anwendung der Regeln der doppelten Rechnungsführung ist damit verstetigt.

zu Buchstabe b) und c)

Die Änderungen sind redaktionell.

zu Buchstabe d)

Mit der Änderung wird die Vorschrift an den Wortlaut des § 6 Absatz 1 Hochschulgesetz angeglichen.

zu Buchstabe e)

Mit der Abschaffung des Rechtsinstituts der Rahmenvorgaben wird zum Wortlaut des Gesetzes in der Fassung vor dem Hochschulzukunftsgesetz und damit zu dem Instrumentarium verbindlicher Verwaltungsvorschriften zurückgekehrt.

Änderung zu § 6

Nummer 7 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Strategische Ziele; Hochschulverträge“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Hochschulverträgen werden in der Regel insbesondere vereinbart:

1. strategische Entwicklungsziele und

2. konkrete Leistungsziele oder konkrete finanziell dotierte Leistungen;

geregelt werden können auch das Verfahren zur Feststellung des Stands der Umsetzung des Hochschulvertrags sowie die Folgen bei Nichterreichen hochschulvertraglicher Vereinbarungen.“
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschulverträge“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Hochschulrats“ durch die Wörter „im Benehmen mit dem Hochschulrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird aufgehoben.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstaben a), b) und c)

Mit der Änderung der Absätze 1 und 2 wird zu dem Rechtszustand vor Erlass des Hochschulzukunftsgesetzes zurückgekehrt. Die Verbindlichkeit des Landeshochschulentwicklungsplans für die Entwicklungsplanung der Hochschule entfällt künftig. Unter anderem mit den strategischen Zielsetzungen, die in Abstimmung mit den Hochschulen in Form der Benehmensherstellung entstehen, kommt das Land seiner Gewährleistungsverantwortung für ein funktionierendes Hochschulwesen nach.

Die hochschulpolitischen Erwartungen, die an eine Landeshochschulentwicklungsplanung herangetragen werden, werden einem komplexen, dynamischen und hochagilen Hochschulsystem durchweg nicht

gerecht. Dies gilt auch im Falle des bestehenden Landeshochschulentwicklungsplans. Demgegenüber ist das Instrument strategischer Ziele hochschulaffiner und dem Komplexitätsniveau des Hochschulsystems adäquat.

Sinnvollerweise werden die strategischen Ziele im Benehmen mit den Hochschulen, also mit der Absicht gemeinsamer Verständigung, entwickelt, um dem partnerschaftlichen Charakter des Verhältnisses Land – Hochschulen Rechnung zu tragen.

zu Buchstabe d)

Mit der Änderung in Satz 1 wird die Möglichkeit eröffnet Hochschulverträge auch unbefristet abschließen zu können. Die Vorschrift eröffnet daher die Möglichkeit, einen unbefristeten, aber nach allgemeinen Regeln kündbaren Rahmenvertrag mit allen Universitäten und Fachhochschulen zu schließen, welcher Regelungsgegenstände erfasst, welche für alle diese Hochschulen gelten. Zusätzlich können mit einer Hochschule oder mit mehreren Hochschulen einzelne Verträge zu einzelnen Regelungsgegenständen befristet oder unbefristet, aber kündbar abgeschlossen werden.

Mit der Änderung des Satzes 2 wird ermöglicht, dass nicht jeder Hochschulvertrag sich zu den in den Nummern 1 bis 2 aufgeführten Gegenständen verhalten muss. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Änderung des Satzes 3 bezüglich der Hochschulfinanzierung.

Mit diesen Änderungen ist klargestellt, dass der zwischen den Hochschulen, den beiden Landespersonalrätekonferenzen und dem Ministerium abgeschlossene und keine Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen enthaltende Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen ein Hochschulvertrag im Sinne des Absatzes 2 ist und daher weiterhin eine Rechtsgrundlage besitzt.

zu Buchstabe e)

zu Satz 1:

Die Änderung ist redaktionell.

zu Satz 2:

Mit der Änderung wird hinsichtlich des Hochschulrates der Rechtszustand des Hochschulfreiheitsgesetzes wiederhergestellt.

zu Buchstabe f)

Mit der Änderung wird das Rechtsinstitut der Rahmenvorgabe abgeschafft und insofern zum Rechtszustand des Hochschulfreiheitsgesetzes (Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 82 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes) zurückgekehrt.

Änderung zu § 7

Nummer 8 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zu erhebenden,“ und die Wörter „und zu veröffentlichenden“ gestrichen.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 dieser Verordnung gilt sie ab dem 25. Mai 2018 und damit gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht.

Vor diesem Hintergrund erfolgt mit der Änderung eine lediglich terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Verarbeitungsbegriff folgt dabei unmittelbar aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Er ist sehr weit gefasst und umfasst auch die bisherigen Begriffe des Erhebens und des Veröffentlichens.

Änderung zu § 8

Nummer 9 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatliche“ durch das Wort „staatliche“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „bearbeitet oder aufbereitet“ durch das Wort „verarbeitet“ und das Wort „Bearbeitung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „auf dessen Anforderung“ eingefügt.
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Ministerium kann veranlassen, dass Daten mit Hochschulbezug im Sinne des Satzes 1, insbesondere die von den staatlichen Prüfungsämtern erhobenen Daten, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Überprüfung des Studienerfolgs unmittelbar auch oder nur den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden und dort zu diesen Zwecken verarbeitet werden dürfen; das Nähere kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ausbildung zuständigen Fachministerium durch Rechtsverordnung regeln.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unter der Verantwortung des Rektorats können die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.“

- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell.

Der Auf- und Ausbau eines Monitoringsystems für den Erfolg in Studium und Lehre soll bei Fächern mit staatlicher Prüfung rechtssicherer gehandhabt werden. Ohne die von den Prüfungsämtern erhobenen Daten können die Hochschulen den Studienerfolg nicht bewerten. Dem trägt der neue letzte Satz Rechnung. Das Ministerium kann insofern bestimmen, dass die von den staatlichen Einrichtungen erhobenen Daten unmittelbar auch den Hochschulen zur Verfügung gestellt und dort verarbeitet werden. Sowohl die Übermittlung der Daten als auch die Verarbeitung der übermittelten Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe der jeweiligen Stelle erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Die Kostenfreiheit nach Satz 2 betrifft solche Daten, die von der Einrichtung ohne besonderen Auftrag durch das Ministerium erhoben werden und bei denen daher kein zusätzlicher, einem Auftrag des Ministeriums geschuldeter Erhebungsaufwand entsteht.

Soweit Daten mit Hochschulbezug unmittelbar auch oder nur den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden, geht es darum zu vermeiden, dass die Einrichtungen des Landes die von ihnen erhobenen Daten zunächst dem Ministerium zur Verfügung stellen, welches diese Daten sodann an die Hochschulen weiterleitet. Dieser Durchgang durch das Ministerium soll vermieden werden können. Daher sind den Hochschulen die Daten ebenso kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wie dieses wäre, wenn die Daten dem Ministerium zur Verfügung gestellt worden wären.

Eine Konkretisierung kann über die Ausübung der Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

Ansonsten erfolgt in Absatz 2 eine rein terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

zu Buchstabe b)

Die Vorschrift in ihrer alten Fassung wird gestrichen, da es aufgrund des Wiederholungsverbotes (vgl. Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679) und des Verweises in § 8 Absatz 1 auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften keine Notwendigkeit für eine gesonderte Regelung gibt.

Mit der Neuregelung wird in Anlehnung an eine Regelung des hessischen Hochschulrechts auf bundesweite Vorhaben wie den Kerndatensatz Forschung reagiert. Der Begriff der Datenverarbeitung in Satz 2 rekurriert auf die Begrifflichkeit der Verarbeitung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Verarbeitung der von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Absatz 2 und 4 in der Fassung der geänderten Absatzzählung zur Verfügung gestellten Daten gehört zu den fakultativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der ihm obliegenden Regierungstätigkeit.

zu Buchstabe c)

Die Änderung passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an.

zu Buchstabe d)

Mit Blick auf die Entwicklung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene soll eine eigene gesetzliche Grundlage für das Marketing der Hochschulen geschaffen werden. Insbesondere bildliche Dokumentationen von Hochschulveranstaltungen sind daher auch weiterhin zulässig.

zu Buchstabe e)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbare Geltung entfaltet und das Hochschulgesetz diese lediglich ergänzt. Durch den allgemeinen Verweis wird auch auf § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen, welcher eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt.

Im Hochschulgesetz können nur noch dort Regelungen getroffen werden, wo die Verordnung (EU) 2016/679 Regelungsaufträge oder -spielräume lässt. Dort, wo die Verordnung (EU) 2016/679 jedoch Regelungsspielräume lässt, soll das bisherige Datenschutzniveau des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin aufrechterhalten werden.

Änderung zu § 9

Nummer 10 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.“

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung können auch Mitglieder der Hochschule sein, sofern die Angehörigen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen und sofern Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in der Grundordnung geregelt sind. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Rektorat im Einzelfall. Die Grundordnung kann vorsehen, dass ihre zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können; hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung gilt Satz 2 entsprechend.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Der neue Absatz 1 Satz 2 und 3 dient der Klarstellung mit Blick auf entsprechende Bedarfe in den Hochschulen.

zu Buchstabe b)

Die Änderung enthält den Wortlaut des gestrichenen § 11 Absatz 1a und ist insofern redaktionell.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

In Nummer 10 Buchstabe a werden in Satz 2 nach den Wörtern „angelegt ist“ die Wörter „; eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben außer Betracht“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

Die Mitgliedschaft in der Hochschule wird unter anderem durch eine hauptberufliche Beschäftigung erworben. Das Erfordernis der Hauptberuflichkeit gründet in dem Umstand, dass die Zubilligung der mit der Mitgliedschaft verbundenen korporationsrechtlichen Rechte (insbesondere des Wahlrechts) und Pflichten den Geboten der inneren Folgerichtigkeit, der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte und Aspekten wie Funktion, Verantwortung und Betroffenheit folgen muss. Unterhäftig Beschäftigte stehen zur Körperschaft in einer gegenüber überhäftig Beschäftigten in sowohl anderer Funktion als auch anderer Betroffenheit und Verantwortung. Es entspricht daher der jahrzehntelangen Rechtsauffassung, dass unterhäftig Beschäftigte nicht Hochschulmitglieder sein können.

Nun können Hochschulbeschäftigte, die Mitglieder der Hochschule sind, im Rahmen einer Elternzeit entweder von der Beschäftigung in Gänze freigestellt werden oder ihre bisherige, mindestens überhäftige Arbeitszeit zu einer unterhäftigen Beschäftigung verringert haben. Mit der Änderung wird daher geregelt, dass der drohende Verlust der Mitgliedschaft, der aufgrund einer beschäftigungslosen Elternzeit oder bei einer unterhäftigen Teilzeit während der Elternzeit auftreten kann, verhindert wird. Damit wird sowohl das Prinzip des erforderlichen Näheverhältnisses zur Korporation (Argument gegen die Mitgliedschaft) als auch das Prinzip der aktiven Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Familienschutzes (Argument für die Mitgliedschaft) in eine sachgerechte Balance gebracht.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt hinsichtlich der Elternzeit nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Landesrecht erklärt indes in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz hinsichtlich des Anspruchs auf Elternzeit ohne Besoldung für entsprechend anwendbar. Hierauf nimmt die Änderung für Beamtinnen und Beamte Bezug mit der Folge, dass für diesen Personenkreis eine Verringerung oder Freistellung, die auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen erfolgt, die den bundesrechtlichen Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung für entsprechend anwendbar erklären, ebenfalls außer Betracht bleiben.

Änderung zu § 10

Nummer 11 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „bittet darum“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Funktion“ durch das Wort „Funktionen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Dekans“ die Wörter „oder der Prodekanin oder des Prodekans“ eingefügt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung stellt klar, dass die Bitte, von der Weiterführung des Amtes oder der Funktion abzusehen, keine Wahlbefugnis der bisherigen Inhaberin oder Inhabers der Leitungsfunktion dahingehend beinhaltet, sich zu entscheiden, ob sie oder er der Bitte Folge leistet oder trotz der Bitte die jeweilige Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen gedenkt.

zu Buchstabe b)

Die Änderung stellt klar, dass die Funktion einer Prodekanin oder eines Prodekans mit der Mitgliedschaft im Hochschulrat inkompatibel ist.

Prodekaninnen und Prodekane sind wegen § 28 Absatz 3 Mitglieder des Fachbereichsrates. Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat ist indes kraft ausdrücklicher Anordnung mit der Mitgliedschaft im Hochschulrat inkompatibel. Die Änderung zeichnet dies im Sinne einer adressatenorientierten Lesbarkeit des Gesetzes nun ausdrücklich nach.

Änderung zu § 11

Nummer 12 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des § 11a Absatz 1“ durch die Wörter „von Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen.“
 - cc) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Mehrheit der Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder des Gremiums“ eingefügt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Der Wortlaut des § 11 Absatz 1a findet sich systematisch folgerichtiger nun in § 9 Absatz 5. Die Streichung ist insofern redaktionell.

zu Buchstabe b)

Die Änderung führt ohne inhaltliche Änderung das Hochschulgesetz auf den vor dem Hochschulzukunftsgesetz geltenden Rechtszustand zurück. Die Regelung befindet sich inhaltsgleich derzeit in § 11a Absatz 1.

Die Hochschulen werden von sich aus Maßnahmen entwickeln, mit denen die Beteiligung der nichtprofessoralen Gruppen gestärkt und im Sinne einer pluralen Hochschulstruktur zielführend ist. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Hochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich.

In § 17 Absatz 1 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung in Absatz 2 Satz 3 klarstellend redaktionell.

zur Aufhebung von § 11a

Nummer 13 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 11a wird aufgehoben.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Der gestrichene Absatz 1 findet sich nun in Übereinstimmung mit der bis zum Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes geltenden hochschulgesetzlichen Rechtslage in § 11 Absatz 2.

Die Absätze 2 und 3 können in Folge der Streichungen in § 22 entfallen. Den Hochschulen bleibt es unbenommen, vor Ort eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der nichtprofessoralen Gruppen angemessen sicherzustellen. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Hochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich.

Änderung zu § 11 a

Nummer 14 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Die §§ 11 b und 11c werden die §§ 11a und 11b.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 12

Nummer 15 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung sieht aus Gründen der Rechtssicherheit und damit des Rechtsstaatsprinzips eine Heilungsvorschrift vor, nach der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter den genannten Voraussetzungen nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung der Hochschulordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Rügeberechtigt nach Absatz 5 Buchstabe c) ist jedes Mitglied der Hochschule.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

In Nummer 15 Buchstabe a wird Absatz 5 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Rechts“ das Wort „autonomen“ eingefügt.

bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 bleiben unberührt.“

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass die Rechtsfolge des Rügeverlusts nur bei einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des durch die Hochschule in

Ausübung ihrer Satzungsautonomie erlassenen eigenen und insofern autonomen Rechts eintritt.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Aufsicht weiterhin auch dann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften rügen kann, wenn ein Rügeverlust im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist. Ist ein Rügeverlust eingetreten, ist das aufsichtsrechtliche Eingriffsermessen auch dann pflichtgemäß ausgeübt, wenn in den Fällen eines eingetretenen Rügeverlusts durchweg nicht oder nur in besonderen Fallgestaltungen zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegriffen wird.

Änderung zu § 13

Nummer 16 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt; Satz 3 und 4 bleiben unberührt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Zur Sicherung der Grundsätze nach Satz 1 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 2 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch bestimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würden.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Nach Absatz 1 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Online gestützte Wahlen sind indes praktisch undurchführbar, wenn insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl in voller Gänze eingehalten werden sollen. Insofern zeigt das Zusammenspiel von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1 Satz 1, dass die Wahlgrundsätze von vornherein auf die Besonderheiten der Online-Wahlen hin ausgerichtet sind, da ansonsten bei einer isolierten Betrachtung der Wahlgrundsätze des Absatzes 1 Satz 1 der gleichrangigen Wertentscheidung des Absatzes 1 Satz 3 nicht Rechnung getragen werden könnte.

Auch mit Blick auf den Umstand, dass der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl durch online gestützte Wahlen und die durch sie anzunehmende höhere Wahlbeteiligung gestärkt wird, besteht Anlass zur praktischen Konkordanz zwischen den Wahlgrundsätzen des Absatzes 1 Satz 1 und dem in Absatz 1 Satz 3 zum Ausdruck kommenden Grundsatz einer Zulässigkeit online gestützter Wahlen. Dies zeichnet der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 nach.

Die neue Regelung des Absatzes 1 Satz 3 bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen auf Grundlage einer Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können.

Online durchgeführte Wahlen haben das Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen. Sie tragen damit in besonderer Weise dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung. Insofern

handelt es sich bei dem Wunsch nach einer online durchgeführten Wahl um ein legitimes, auch den Wahlgrundsätzen angemessenes Anliegen.

Die Anforderungen an eine online durchgeführte Wahl sind indes mit Blick insbesondere auf die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl nach Absatz 1 Satz 1 komplex. Die Neuregelung ermöglicht daher, durch Rechtsverordnung den Hochschulen eine Orientierung zu geben. Zugleich eröffnet das Gesetz damit den Weg, die Wahlgrundsätze, die in ihrer strengen Form auf nicht online gestützte Wahlen vor Ort ausgerichtet sind, über die Rechtsverordnung an die Besonderheiten von Online-Wahlen anzupassen.

Der Verordnungsgeber kann sich hinsichtlich der elektronischen Identifizierung der wählenden Person der Grundsätze der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73) bedienen und auch vorsehen, dass der Personalausweis zur Identitätsfeststellung verwendet werden kann, sofern er als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet ist. Eine derartige Identitätsfeststellung kann – wie bei der Briefwahl – erforderlich sein, um den Grundsatz der geheimen und der freien Wahl sicherzustellen, welcher bei der Briefwahl durch die Versicherung an Eides statt abgesichert wird; bei der Abgabe einer derartigen Versicherung ist eine Identitätsfeststellung indes erforderlich.

Das Erfordernis einer Versicherung an Eides statt ist den Regularien der Briefwahl nachgebildet und kann helfen, sowohl bei elektronisch durchgeführten Wahlen als auch bei Briefwahlen den Grundsatz der geheimen Wahl zu unterstützen.

zu Buchstabe b)

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 regelt ohne inhaltliche Änderung in Anlehnung an eine Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes die Rechtsfolge klarer, soweit der Vollzug von Beschlüssen und damit Amtshandlungen in Rede stehen.

Der neue Absatz 4 Halbsatz 2 schließt mit Blick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit im Nachvollzug einer Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes eine bestehende Lücke, soweit Gremien fehlerhaft besetzt sind.

zu Buchstabe c)

Der neue Absatz 5 ist Ausdruck des Grundsatzes der Organstabilität. Gewählte Hochschulgremien sind ein wichtiger Ausdruck staatsferner hochschulischer Selbstverwaltung. Indes hat sich in der Hochschulpraxis ein Bedürfnis gezeigt, bei notleidenden Wahlen gleichwohl für die Implementierung funktionsfähiger Gremien Sorge tragen zu können. Dem trägt die neue Vorschrift Rechnung, indem der Hochschule eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Bestellung weiterer Fachbereichsratsmitglieder durch das Rektorat oder einer auf die bei der Wahl freigebliebenen oder aufgrund Ausscheidens frei gewordenen Sitze im Fachbereichsrat beschränkte Nachwahl gegeben wird.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

In Nummer 16 Buchstabe a wird Absatz 1 Satz 5 wie folgt gefasst:

„Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 2 die Möglichkeit der Briefwahl vor, hat die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.“

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung wird durch den Gesetzgeber selbst die Pflicht der wählenden Person zur Abgabe der Versicherung an Eides statt für den Fall der Stimmabgabe in elektronischer Form oder der Briefwahl eingeführt. Damit wird der Umstand unterstrichen, dass der Gesetzgeber Wesentliches selbst regeln muss. Für die traditionellen Wahlmethoden bleibt es dabei, dass eine Versicherung an Eides statt nicht erforderlich ist, da der Grundsatz der geheimen Wahl hier nicht wie bei elektronisch durchgeführten Wahlen oder bei Briefwahlen gefährdet ist.

Änderung zu § 16

Nummer 17 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 16 Absatz 1a Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Mit dem Wegfall eines verbindlichen Landeshochschulentwicklungsplanes entfällt die Notwendigkeit staatlicher Mitsprache bei der Aufstellung der Hochschulentwicklungspläne. Absatz 1a Satz 3 bis 5 konnten daher gestrichen werden.

Änderung zu § 17

Nummer 18 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Wahl der Mitglieder des Rektorats;
Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt. Kommt eine Wahl gemäß Satz 1 nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen. Die Wahlen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder setzen voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. Von dem Erfordernis der Ausschreibung nach Satz 5 und der Durchführung des Findungsverfahrens nach Absatz 3 kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.“

- c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung zur Wahl eine Person oder bis zu drei Personen vorschlagen, über deren Wahl die Hochschulwahlversammlung in einer

von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge abstimmt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht. Mit der Abwahl nach Satz 1 oder nach § 17a ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl nach Satz 1 regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung. Für den Beschluss, dass die Abwahl nach Maßgabe des § 17a erfolgen soll, gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung des Satzes 1 wird klargestellt, dass bei der Wahl wie bisher auch die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und ihrer beiden Hälften und nicht nur die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Mit den neuen Sätzen 2 und 3 soll – auch mit Blick auf entsprechende staatsorganisationsrechtliche Regelungen in der Bundesverfassung und den Länderverfassungen – der Grundsatz der Organstabilität mit dem Grundsatz der Organlegitimation in eine ausgewogene Balance gebracht werden. Im dritten Wahlgang, der auch unmittelbar auf den zweiten Wahlgang folgen kann, reicht daher nun die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden im Gremium und zugleich in den beiden Hälften hin.

Mit dem neuen Satz 6 wird gesichert, dass der Grundsatz der Bestenauslese und der Grundsatz körperschaftlicher Legitimation, welcher durch die Beschlussfindung in Senat und Hochschulrat gebildet wird, in ein Verhältnis praktischer Konkordanz gebracht werden können auch mit Blick auf den Umstand, dass die Amtsinhaberinnen und -inhaber bereits einen qualitätssicherten Auswahlprozess durchlaufen haben. Die Interessen der Geschlechtergerechtigkeit werden durch das Erfordernis des Einvernehmens der Gleichstellungsbeauftragten gewahrt.

Der Beschluss des Senats und des Hochschulrates nach Satz 6 bedürfen jeweils der einfachen Mehrheit des jeweiligen Gremiums. Bei Senaten, in denen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer nicht über zumindest die Hälfte der Stimmen verfügen, sichert § 22 Absatz 4 Satz 1 die Mehrheit dieser Stimmen.

zu Buchstabe c)

Die hochschulische Praxis hat gezeigt, dass ein Bedürfnis besteht, innerhalb der Findungskommission zu entscheiden, ob der Hochschulwahlversammlung nur eine Person oder mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen werden sollen.

In Anlehnung an die Praxis der Berufung der Professorinnen und Professoren muss bei einem Wahlvorschlag, welcher mehrere Personen enthält, eine Reihung dieser Personen erfolgen; diese Reihung muss die Hochschulwahlversammlung sodann ihrem Wahlprozedere zugrunde legen. Damit wird sowohl den Grundsätzen der Organstabilität und der Organlegitimation als auch den Grundsätzen der Bestenauslese sachgerecht Rechnung getragen.

zu Buchstabe d)

Mit der Änderung wird dem Grundordnungsgeber die Wahl gelassen, ob eine Abwahl entweder durch die Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen oder auf der Grundlage des § 17a erfolgt.

Die Regelungskompetenz nach Satz 4 bezieht sich auf die Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung nach Satz 1. Hinsichtlich der Abwahl nach § 17a findet sich die entsprechende Kompetenz zur Regelung der weiteren Einzelheiten in § 17a Absatz 6.

Absatz 4 Satz 6 hat einen verfassungsrechtlichen Hintergrund. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (jüngst Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, Rn. 65, 80, mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 –, Rn. 89, 93 ff.; sowie Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382; Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13 – sowie Urteil vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –) muss sich

die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können. Wenn der Gesetzgeber der Hochschule zwei Verfahrensarten der Abwahl zur Auswahl lässt, greift dieser Gedanke auch für den Beschluss über die Auswahl der jeweiligen Verfahrensart. Auch hier ist daher die vorgenannte Mehrheit erforderlich. Über die entsprechende Änderung des § 22 Absatz 4 wird gesichert, dass diese Mehrheit auch bei einem gruppenparitätisch besetzten Senat gegeben ist.

Nach § 84 Absatz 5 ist § 17a erst ab dem 1. Oktober 2020 anwendbar mit der Folge, dass in der Grundordnung erst ab diesem Zeitpunkt eine Abwahl auf der Grundlage des § 17a vorgesehen werden kann. Es gibt also einen hinreichenden Anpassungszeitraum.

Änderung zu § 17a

Nummer 19 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

„§ 17a Abwahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können das Amt oder die Funktion eines Mitglieds des Rektorats auf der Grundlage einer Regelung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied der Hochschule sind, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung der Hochschulwahlversammlung anzubereiten. In dieser Sitzung muss das Mitglied des Rektorats, gegen das

sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Die Hochschulwahlversammlung beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben wird; jede der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung ist berechtigt jeweils zusätzlich zur Stellungnahme nach Halbsatz 1 eine eigene Stellungnahme abzugeben.

(4) Die Abstimmung ist frei, gleich und geheim. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird. Ist eine Hochschule nicht oder nur teilweise in Fachbereiche gegliedert, tritt hinsichtlich der Zählung nach Satz 2 an die Stelle des Fachbereichs diejenige Organisationseinheit, welche auf der Grundlage des § 26 Absatz 5 dessen Aufgaben wahrnimmt. Die Hochschulen können in der Ordnung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der der Hochschulwahlversammlung vorsitzenden Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung als Beisitzer, die die Hochschulwahlversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Falls die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht, regelt sie zugleich die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl; hinsichtlich der Versicherung an Eides Statt gilt § 13 Absatz 1 Satz 5 und 6 entsprechend. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Mitglied des Rektorats ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Das Verfahren der Abwahl der Mitglieder des Rektorats durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellt ein neues Instrument dar. Es beruht auf der Weiterentwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (jüngst Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, Rn. 65, 80, mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg

vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 –, Rn. 89, 93 ff.; sowie Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382; Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13 – sowie Urteil vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06). Nach dieser Rechtsprechung muss sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können.

Um diese Entscheidung auf eine möglichst breite Basis zu stellen, sollen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Hochschule in dieses Verfahren einbezogen werden. Leitender Gedanke der Regelung ist, dass es sich bei der Abwahl um eine Sonder-situation handelt. Es muss einerseits einem leichtfertigen Umgang oder gar Missbrauch dieses Instruments vorgebeugt werden, um die Handlungsfähigkeit der Hochschule nicht massiv zu beeinträchtigen. Andererseits muss in Fällen, in denen hochschulweit der Vertrauensverlust bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unwiderleglich eingetreten ist, das Abwahlverfahren hinreichend effektiv sein.

Die im Weiteren detaillierten Regelungen des neuen § 17a entsprechen sowohl dem rechtsstaatlichen Gebot eines fairen Verfahrens als auch den erforderlichen Anforderungen an eine hinreichende Transparenz des Vorgangs gegenüber der gesamten Hochschule. Eine Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne jegliche Einbindung der anderen Gruppen widerspräche dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung aller Gruppen nach dem Modell der Gruppenhochschule. Dem trägt Absatz 3 Satz 1 Rechnung.

Für den Erfolg der Abwahl wird kein Beteiligungsquorum vorgeschrieben. Es wird stattdessen auf das Zustimmungsquorum in Bezug auf die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied der Hochschule sind, abgestellt. Damit werden sowohl das Abwahlinstrument effektiv als auch das Ergebnis zugleich repräsentativ gestaltet. Durch das auf die Fachbereiche bezogene Quorum wird sichergestellt, dass ein großer Fachbereich nicht allein die Entscheidung gegenüber kleineren Fachbereichen dominieren kann.

Falls die Hochschule von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht hat, ihre dezentrale Organisation nicht nur durch Fachbereiche, sondern auch durch Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 zu regeln, müssen nach Absatz 4 Satz 3 bei der Frage, welche Organisationseinheiten zu zählen sind, um „die Hälfte aller Fachbereiche“ im Sinne Absatz 4 Satz 2 zu erreichen, diese Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5 so gezählt werden, als seien sie Fachbereiche.

Falls eine Hochschule sich weder in Fachbereiche, noch in sonstige Einheiten einer dezentralen Organisation untergliedert und falls mithin die Hochschule als solche auf der Ebene ihrer zentralen Organisation die Aufgaben der Fachbereiche wahrnimmt, läuft das Erfordernis, dass das Abwahlquorum an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird, leer.

Absatz 6 regelt mit Blick auf § 17 Absatz 4 Satz 2 klarstellend, dass ein Abwahlverfahren nach § 17a nur statthaft ist, wenn es in der Grundordnung anstelle des Abwahlverfahrens nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgesehen ist.

Änderung zu § 20

Nummer 20 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 20 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „darum bittet“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 10 Absatz 1.

Änderung zu § 21

Nummer 21 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a“ angefügt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § 77a Absatz 1 und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;“
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a, die Stellungnahme“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus der vorsitzenden Person sowie mindestens sechs und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können.“

- c) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „; verweigert der Senat die Bestätigung, wird die Abstimmung auf Antrag des Rektorats wiederholt“ eingefügt.
- d) In Absatz 5a Satz 2 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Funktion der oder des Vorsitzenden vakant oder soll in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesehenen Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 vertreten werden, wird die Vertretung für den Zeitraum dieser Vakanz oder für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesehenen Stelle durch das lebensälteste oder durch das in der Geschäftsordnung des Hochschulrates bestimmte Mitglied aus dem Personenkreis der Externen wahrgenommen.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

zu Doppelbuchstabe aa)

Der Hochschulrat trägt entscheidend zu einer perspektivisch tragfähigen Weiterentwicklung der Hochschule bei. Auch stimmt er dem hochschulischen Wirtschaftsplan zu. Da dieser Plan die planerische Entwicklung der Hochschule mit abbildet, ist es sachgerecht, dass der Hochschulrat nicht nur zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans Stellung nimmt, sondern dass dieser Entwurf auch seiner Zustimmung bedarf. Die Mitwirkungsbefugnis des Senats, Stellungnahmen und Empfehlungen zum Hochschulentwicklungsplan abzugeben, bleibt davon unberührt.

zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung wird ein kompetentieller Gleichlauf der Aufgaben und Befugnisse des Hochschulrates zwischen der Gründung einer Stiftung und der Errichtung einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes erreicht.

zu Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung ist mit Blick auf die Änderung des Absatzes 1 Nummer 2 redaktionell.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung wird zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes zurückgekehrt. Ein gesetzlicher Hinweis auf den Umstand, dass zur Gesellschaft auch die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen gehört, ist nicht erforderlich.

zu Buchstabe c)

Die Einfügung ermöglicht es dem Rektorat, nach seinem Ermessen die Abstimmung über die Liste der Mitglieder des Hochschulrates wiederholen zu lassen, wenn die Bestätigung in einer ersten Wahl versagt wurde. Dies stärkt die Effizienz der Selbstverwaltung.

zu Buchstabe d)

Die Änderung führt zu einer sachgerechteren Balance zwischen den gesetzlichen Informationspflichten des Hochschulrates und seiner organisatorischen Belastung.

zu Buchstabe e)

Bei Rücktritt der vorsitzenden Person oder eines sonstigen Wegfalls der Funktion kann es auf Grundlage der bisherigen Regelungen zu Vakanten im Vorsitz des Gremiums kommen. Dies ist dann schwierig, wenn die dem Hochschulrat vorsitzende Person zugleich Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder wahrnimmt. Diese Schwierigkeit wird durch die Neuregelung vermieden. Der Rückgriff auf hochschulexterne Mitglieder des Hochschulrates ist erforderlich, damit die Aufgabe der dienstvorgesetzten Stelle nicht von einem Hochschulmitglied ausgeübt wird, dem gegenüber die Rektorin oder der Rektor oder die Kanzlerin oder der Kanzler selbst dienstvorgesetzte Stelle ist.

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates kann aus dem Kreis der Externen auch eine andere als die lebensälteste Person bestimmen.

Die stellvertretend dem Hochschulrat vorsitzende Person kann während der Vakanz die Funktion des Vorsitzes nur dann übernehmen, wenn der stellvertretende Vorsitz aus dem Kreis der Externen stammt.

Eine Vakanz im Vorsitz liegt nicht vor, wenn die vorsitzende Person nur abwesend und daher verhindert ist, an der Hochschulratssitzung teilzunehmen.

Im Fall der bloßen Abwesenheit oder der sonstigen Verhinderung kann es zu ähnlichen Friktionen hinsichtlich der Vertretung in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle kommen. Auch hier scheidet daher eine Vertretung durch ein internes Hochschulratsmitglied aus.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § 77a Absatz 1, zur Stellung des Antrags nach § 2 Absatz 8, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft und der Eigentü-merverantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist, und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8;“

Begründung dieser Änderung:

Der Hochschulrat beaufsichtigt die Wirtschaftsführung des Rektorats. Falls die Hochschule die Bauherreneigenschaft und die Eigentü-merverantwortung in Gänze übernehmen und nicht nur teilweise von dem Optionsmodell Bau Gebrauch machen will, geht diese Übernahme mit gravierenden personellen und finanzwirtschaftlichen Fragen einher. Insofern ist die Übernahme eng mit dem Verantwortungsbereich des Hochschulrats verknüpft. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass ein derart weitreichender Antrag der Zustimmung des Hochschulrates bedarf.

Aus den gleichen Gründen ist ein nicht auf die gänzliche Übernahme bezogener Antrag nicht zustimmungsbedürftig. Der Hochschulrat ist

hier insbesondere über seine Zustimmungsbefugnis hinsichtlich des Wirtschaftsplans hinreichend eingebunden.

Änderung zu § 22

Nummer 22 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander stehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Falls auf der Grundlage einer Regelung in der Grundordnung die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, verfügen diese Vertreterinnen und Vertreter gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats

1. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3,

2. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 16 Absatz 1a Satz 1,

3. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,

4. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6,

5. bei der Beschlussfassung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und

6. bei der Beschlussfassung nach § 17a Absatz 6.

Sie verfügen in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind. Sie verfügen im Senat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Streichung ergibt sich als Folgeänderung aus der Streichung des § 34a.

zu Buchstabe b)

Der Grundsatz der Gruppenparität kann mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit nicht als gesetzliches Regelmodell der Senatsverfassung dienen. Die Änderung versetzt den Senat daher wieder in die Lage, seine Verfasstheit mit Blick auf die Repräsentation der verschiedenen Gruppen in den wesentlichen Zügen selbst zu regeln und unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Selbstverwaltung.

Es obliegt der Hochschule abzuwägen, ob die Gleichstellungsbeauftragte unter Wahrung ihrer Aufgaben und Befugnisse nichtstimmberechtigtes Mitglied des Senats wird.

zu Buchstabe c)

Die Änderung im Einleitungssatz des Absatzes 4 Satz 1 stellt sicher, dass unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Senatszusammensetzung eine Mehrheit der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den dort bezeichneten Beschlussgegenständen besteht.

In Ansehung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (jüngst Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 –, Rn. 65, 80, mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 -, Rn. 89, 93 ff.; sowie Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382; Beschluss vom 12. Mai 2015 – 1 BvR 1501/13 – sowie Urteil vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –) ist überdies sowohl bei der Entscheidung über die Art und Weise der Abwahl der Rektoratsmitglieder als auch bei der Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung eine gruppenparitätische Stimmverteilung in der senatorischen Hälfte der Hochschulwahlversammlung nicht darstellbar. Dem trägt die Änderung am Ende des Absatzes Rechnung.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Senat eine Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6 ausspricht.

In § 17 Absatz 1 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines

Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 klarstellend redaktionell.

Änderung zu § 22a

Nummer 23 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 22a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Mitglieder der“ eingefügt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung stellt im Nachvollzug der Änderungen des § 17 Absatz 1 klar, dass es auch in der Hochschulwahlversammlung nicht auf die Stimmen der Anwesenden, sondern auf die Stimmen der Mitglieder der beiden Muttergremien und damit „der beiden Hälften“ ankommt.

Änderung zu § 23

Nummer 24 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundordnung kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen. Sie muss eine Fachbereichskonferenz vorsehen, wenn sie gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bestimmt, dass sämtliche Mitglieder des Hochschulrats Externe sind.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Mit der Vorschrift wird zum Rechtszustand des Hochschulfreiheitsgesetzes zurückgekehrt.

Änderung zu § 26

Nummer 25 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „und § 11a Absatz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Fachbereich neu gegründet, bestellt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase begrenzt in der Regel eine Gründungsdekanin oder einen Gründungsdekan, die oder der übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrats wahrnimmt.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und unterstreicht insofern, dass der in Absatz 6 dargelegte Weg der Regelfall darstellt.

Änderung zu § 27

Nummer 26 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 werden nach dem Wort „Stimmen“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Hinsichtlich der Abwahl der Mitglieder des Dekanats gilt Absatz 5 entsprechend.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

In § 17 Absatz 1 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 Satz 1 klarstellend redaktionell.

zu Buchstabe b)

zu Doppelbuchstabe aa)

In Absatz 1 Satz 6 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Hochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 Satz 1 klarstellend redaktionell.

zu Doppelbuchstabe bb)

Mit dem neuen Satz 8 wird Vorsorge getroffen, dass die Fachbereichsordnung auch die Modalitäten der Abwahl der Mitglieder des Dekanats regelt.

Änderung zu § 29

Nummer 27 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 29 Absatz 4 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 31

Nummer 28 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fachbereich Medizin wirkt im Rahmen seiner Aufgaben eng mit dem Universitätsklinikum zusammen.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 31 a“ durch die Angabe „§ 31a“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor des Universitätsklinikums soll bei der Beratung von Gegenständen der Pflege mit beratender Stimme hinzugezogen werden.“

d) Absatz 4 Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe der Universität

Bielefeld zusammengefasst sind. Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend. Für den Fachbereich Medizin gelten die §§ 26 bis 28.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass zwischen Universität und Universitätsklinikum kein steuerbarer Leistungsaustausch erfolgt.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe c)

Zur besseren Verzahnung der klinischen Pflege mit den Anforderungen von Forschung und Lehre soll der Fachbereichsrat die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen, soweit ein Beratungsgegenstand einen Bezug zu Gegenständen der Pflege aufweist.

Die Befugnis des Fachbereichsrates, die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor generell zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen, bleibt unberührt.

zu Buchstabe d)

Die Änderung des Satzes 6 und die Einfügung des neuen Satzes 7 haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

Mit der Umbenennung des Klinikums der Universität Bochum in Universitätsklinikum der Universität Bochum wird einer tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen.

zu Buchstabe e)

Mit dem neuen Absatz 5 wird die Grundlage für den im Aufbau befindliche Fachbereich Medizin der Universität Bielefeld gelegt. Die Regelung ist hinsichtlich organisatorischer Fragen weit gefasst.

Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

Nach den allgemein für die Hochschulfinanzierung geltenden Regeln stellt das Land der Universität für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin einen Zuschuss gemäß § 5 Absatz 2 zur Verfügung.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

In Nummer 28 Buchstabe d in Satz 6 und Buchstabe e in Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „einer“ die Wörter „öffentlich-rechtlichen“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung wird mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

Änderung zu § 31a

Nummer 29 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 31a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Universitätsklinikum wirkt mit dem Fachbereich Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen tätig. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es fördert die ärztliche Fort- und Weiterbildung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Das Universitätsklinikum informiert auf Anfrage das für Gesundheit zuständige Ministerium über die Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Krankenversorgung in Bezug auf den regionalen Versorgungsbedarf der Bevölkerung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Jedes Universitätsklinikum schließt mit der Universität am jeweiligen Standort eine Kooperationsvereinbarung, in der das

Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird. Das Universitätsklinikum darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Universität darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen.“

- c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung in Satz 1 bis 4 wird verdeutlicht, dass zwischen Universität und Universitätsklinikum kein steuerbarer Leistungsaustausch erfolgt.

Mit der neuen Informationspflicht nach Satz 6 wird gesichert, dass das für Gesundheit zuständige Ministerium relevante Informationen erhält, die dieses insbesondere mit Blick auf seine strategisch-planerischen Aufgaben benötigt auch in Ansehung des Umstands, dass das Universitätsklinikum Aufgaben der Maximalversorgung in der Region übernimmt. Die Informationspflicht tritt erst auf ministerielle Anfrage ein. Damit sollen dysfunktionale und insofern ineffiziente Informationen vermieden werden.

Auf der Grundlage der neuen Regelung werden die Universitätskliniken und das für Gesundheit zuständige Ministerium ein System der Berichtspflichten implementieren, welches im Lichte der Knappheit bestehender finanzieller Ressourcen effizient und im Lichte des Versorgungsgedankens erforderlich ist.

zu Buchstabe b)

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. I, 1834) wurden u. a. die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit der Kodifikation von § 2b Umsatzsteuergesetz hat die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine tiefgreifende Änderung erfahren.

Danach unterliegen diese Personen nun auch mit Tätigkeiten im Rahmen ihres Hoheitsbetriebes der Umsatzsteuer, sofern die Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Bis zu dieser Neuregelung galten juristischen Personen des öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer und folglich als umsatzsteuerpflichtig.

Die Hochschulen Nordrhein-Westfalens haben als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht. Die Neuregelung findet somit erst ab dem 1. Januar 2021 ausgeführte Umsätze Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind hoheitliche Tätigkeiten weiterhin nicht umsatzsteuerbar. Ab diesem Zeitpunkt jedoch unterliegen Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, sofern eine Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird und die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Entsprechend des Anwendungserlasses des BMF zu § 2b Umsatzsteuergesetz vom 16.12.2016 (III C 2- S 1707/16/10001) werden von der Ausnahmegvorschrift u. a. Leistungen umfasst, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf; liegen diese Voraussetzungen vor, würde es über das Jahr 2020 hinaus dabei bleiben, dass die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen des Hoheitsbetriebs nicht umsatzsteuerbar sind.

Vor diesem Hintergrund regelt der neue Absatz 1a, dass die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum und der ihm zugeordneten Universität eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung darstellt. Ferner wird geregelt, dass im Rahmen des Kooperationsverhältnisses Tätigkeiten nur von jeweils den beiden Kooperationspartnern als juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Mithin liegt von vornherein schon kein steuerbarer Leistungsaustausch vor.

zu Buchstabe c) und d)

Die Änderungen sind redaktionell. Zudem erhält das für Gesundheit zuständige Ministerium einen Sitz mit beratender Stimme im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Nummer 29 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird in Absatz 1 der Satz 6 gestrichen.
- bb) In Buchstabe b werden in Absatz 1a Satz 1 nach dem Wort „eine“ die Wörter „öffentlich-rechtliche“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist mit Blick auf die den Aufsichtsratssitz des für Gesundheit zuständigen Ministeriums betreffende Änderung des § 31a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sachgerecht.

zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

Änderung zu § 31b

Nummer 30 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 31b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „des Erwerbs der benötigten Liegenschaften sowie“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 2 findet Anwendung; das Ministerium beteiligt das für Gesundheit zuständige Ministerium bei der Verhandlung über den Abschluss von Hochschulverträgen, wenn und soweit es um Vereinbarungen zur medizinischen Ausbildung mit Bezug zu dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung geht.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird gesichert, dass das Universitätsklinikum für Investitionen betreffend den Liegenschaftserwerb Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten darf.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung wird eine Beteiligung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums bei der Verhandlung über den Abschluss von Hochschulverträgen hochschulgesetzlich implementiert, wenn und soweit es um Vereinbarungen zur medizinischen Ausbildung mit Bezug zu dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung geht.

Änderung zu § 32

Nummer 31 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 32 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 31a Absatz 1a gilt für Vereinbarungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen.“
 - cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Der neue Absatz 1 Satz 3 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu Buchstabe b)

Um akademische Lehrkrankenhäuser für nichtmedizinische Berufe von denen für die Ärzteausbildung auf den ersten Blick unterscheiden zu können und um Verwechslungen vorzubeugen, führen nur die Lehrkrankenhäuser für die Mediziner Ausbildung die Bezeichnung "akademisches Lehrkrankenhaus" ohne weiteren Zusatz.

Ansonsten wird auf die Begründung zur Änderung des § 73a Absatz 6 verwiesen.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

In Nummer 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „nicht-medizinischen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung trägt den Änderungen im Sprachgebrauch Rechnung.

Änderung zu § 33

Nummer 32 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes ist der Hochschulrat, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor; der Hochschulrat kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich ganz oder teilweise dem Rektorat übertragen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung in Absatz 2 bringt die Vorschrift wieder auf den Stand des Hochschulfreiheitsgesetzes und gibt die dienstrechtliche Verantwortung hinsichtlich der Funktion der obersten Dienstbehörde zurück an die Hochschulen. Damit wird der in der derzeitigen administrativen Praxis bereits bestehende Zustand gesetzlich fixiert.

Die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde ergeben sich aus den einzelnen Regelungen des Beamtenrechts. Sie sind vielfältig und in ihrer fachlichen Bedeutung äußerst disparat. Angesichts dessen bietet sich an, dass der Hochschulrat seine Befugnisse an das Rektorat delegieren kann. Soweit die Mitglieder des Rektorats selbst von Entscheidungen der obersten Dienstbehörde unmittelbar betroffen sind, gelten die allgemeinen Regeln der Befangenheit.

zu Buchstabe b)

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 zieht sich das Ministerium grundsätzlich auch aus der Funktion der dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder zurück und überträgt diese auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrats. Damit wird der in der derzeitigen administrativen Praxis bereits bestehende Zustand gesetzlich fixiert.

zum gestrichenen § 34a

Nummer 33 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 34a wird aufgehoben.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Zwischen den Hochschulen, den Personalvertretungen und dem Ministerium ist ein Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen geschlossen worden. Mit Blick auf diesen Umstand ist ein gesetzliches Gebot zum Vertragsschluss gegenstandslos.

Es ist dem Ziel einer Sicherung guter Beschäftigungsbedingungen von vornherein adäquater, wenn dieses Ziel auf der Grundlage freiwillig abgeschlossener Verträge ohne staatlichen Zwang zu erreichen versucht wird. § 34a kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Landespersonalrätekonferenzen können sich auch weiterhin auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Ministerium

in die Umsetzung und Fortentwicklung des vorgenannten Vertrages einbringen. Auf die Änderung des § 6 Absatz 2 und die dortige Begründung wird verwiesen.

Änderung zu § 35

Nummer 34 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Dem § 35 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Universität obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Mit dem neuen Satz 2 werden die dienstlichen Aufgaben von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ihrem Qualifikationsaspekt konkretisiert. Die Vorschrift verdeutlicht, dass eine Juniorprofessur ein Qualifikationsamt darstellt, welches die notwendige Befähigung zu einer Professur durch die Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vermittelt, wie die Absätze 1 bis 3 sie beschreiben.

Änderung zu § 36

Nummer 35 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 36 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 37

Nummer 36 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „eigenen Hochschule“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule“ eingefügt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Das Hausberufungsverbot ist seiner Anlage nach von qualitätssichernder Natur. Es dient dazu, Hausberufungen nicht zuletzt zur Vermeidung einer personalen Erstarrung und Schulenburg zu verhindern (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. März 1998 – 7 ZE 97.3696) und zu sichern, dass Hausbewerberinnen oder Hausbewerber keinen Vorteil gegenüber auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerbern erhalten (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. August 2018 – 2 B 10742.18). Das Hausberufungsverbot begründet demgegenüber keine zusätzlichen materiellen Anforderungen an die Hausbewerberin oder den Hausbewerber (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda). Sie oder er benötigt daher gegenüber der jeweiligen Bewerbungskonkurrenz keinesfalls einen deutlichen Qualifikationsvorsprung, um sich in dieser Konkurrenz durchsetzen zu können (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda).

Mithin kann es Fallgestaltungen geben, bei denen der Grundsatz der Bestenauslese die Berufung der Hausbewerberin oder des Hausbewerbers gebietet. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird eine Ausnahme nach Satz 1 ebenfalls nur dann zulässig sein, wenn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes die Berufung des Mitglieds der Hochschule gebietet.

Änderung zu § 38

Nummer 37 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen ausnahmsweise abgesehen werden:

1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt,
3. wenn für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt,
4. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, bei der oder dem die Einstellungs Voraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Universität verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; dabei muss die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder
5. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Fall von Satz 3 Nummer 3 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Mit der bislang in Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a geregelten Möglichkeit des Verzichts auf die Ausschreibung der lebenszeitlichen

Anschlussprofessur nach erfolgreich abgeschlossener Juniorprofessur sollte der Tenure Track erfasst werden. Da der Tenure Track künftig in § 38a einheitlich und übersichtlicher geregelt wird, kann Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a gestrichen werden.

Das Gleiche gilt für den Fall des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b.

Die in Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c erfassten sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden künftig in dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 (neue Zählung) erfasst. Da die Ausschreibung von qualitätssichernder Natur ist, bedarf es beim Verzicht auf eine Ausschreibung besonderer Gründe. Bei den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sind diese Gründe unter den Voraussetzungen der Nummer 4 erfüllt.

An der berufungswilligen Universität beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter besitzen von vornherein das erforderliche Verhältnis einer fachlichen Verbundenheit mit dieser Universität im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 (neue Zählung). Hinsichtlich des Begriffes der fachlichen Verbundenheit kann im Übrigen auf die Begründung der Vorgängerausfassung zurückgegriffen werden.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (neue Zählung) beruht auf dem Umstand, dass die in dieser Regelung genannten Tatbestandsvoraussetzungen nur bei einer W3-Professur sinnvollerweise vorliegen können.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 soll insbesondere die ausschreibungslose Berufung beispielsweise bei einem Alexander-von-Humboldt-Stipendium ermöglicht werden. Bei Stipendien dieser Art beruht die Stipendienvergabeentscheidung auf einem Auswahlverfahren, welches einem ordentlichen Berufungsverfahren gleichwertig ist.

Der Verzicht auf eine Ausschreibung soll nur ausnahmsweise erfolgen. Dies wird zu Beginn des Absatzes 1 Satz 3 nun explizit geregelt. Mit Blick auf diesen Umstand ist es sachgerecht, dass die Universitäten und Fachhochschulen die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Zahl ihrer Berufungen, die insgesamt in einem Jahr vorgenommen worden sind, und die Zahl derjenigen Berufungen, bei denen innerhalb dieses Zeitraumes von der Ausschreibung abgesehen worden ist, informieren.

Im Übrigen sind die Änderungen des Absatzes 1 redaktionell.

§ 38 Absatz 1 Satz 3 betreffen die Fallgestaltungen, bei denen von dem Erfordernis der Ausschreibung abgesehen werden kann. Ob in

diesen Fällen auch eine Zusage dahingehend gegeben werden kann, dass die lebenszeitliche Professur mit der betreffenden Person bei Vorliegen der erforderlichen Qualitätsvoraussetzungen besetzt wird, ist demgegenüber künftig grundsätzlich in § 38a geregelt.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist folgerichtig mit Blick auf die Streichung des Satzes 3 Nummer 2 in Absatz 1. Die qualitätssichernden Maßnahmen der Sätze 2 bis 4 sind nunmehr in § 38a sowie in Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 geregelt. Absatz 1a Satz 1 ist in § 38a Absatz 8 überführt worden. Damit konnte der gesamte Absatz 1a gestrichen werden.

Änderung zu § 38a

Nummer 38 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a Tenure Track

(1) Die Universitäten können Juniorprofessuren so ausgestalten, dass schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass vorab festzulegende Qualitäts- und Leistungsanforderungen während der Juniorprofessur erfüllt werden (Tenure Track); in diesem Fall muss zuvor eine Ausschreibung nach Absatz 2 erfolgt sein. Die Entscheidung über die Ausgestaltung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. Im Fall der Tenure-Track-Zusage wird von der Ausschreibung der unbefristeten Professur abgesehen.

(2) Eine Juniorprofessur kann mit der Maßgabe ausgeschrieben werden, dass im Anschluss an die Juniorprofessur die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht werden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur vorliegen.

(3) In einem Evaluierungsverfahren, das die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis bildet, wird überprüft, ob die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger regelt

die Berufsordnung; § 38 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Berufsordnung kann regeln, dass das Evaluierungsverfahren nach Satz 1 und das Berufungsverfahren, welches zudem angemessen vereinfacht werden kann, in einem Verfahren zusammengeführt werden können. Für das Evaluierungsverfahren und das zusammengeführte Verfahren nach Satz 3 gilt § 38 Absatz 5 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis entsprechend. Die Universität kann eine Zwischenevaluierung der in dieser Professur erbrachten Leistungen vorsehen.

(5) Die Universitäten können die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter so ausgestalten, dass bei der Besetzung dieser Stelle oder dieser Beschäftigungsposition die Zusage eines Tenure Track erfolgt. In diesem Fall muss die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter ihre oder seine Funktion in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Universität kann Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, die sie nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlichen Mitarbeiter beschäftigt, bei der Besetzung ihrer Position als Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler einen Tenure Track zusagen; in der Ausschreibung dieser Position muss auf die Möglichkeit der Zusage eines Tenure Track hingewiesen worden sein. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Die Universität entwickelt ein in der Berufsordnung festzulegendes Qualitätssicherungskonzept, welches die Bestenauslese in den Fällen der Absätze 1 bis 6 ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren; das Ministerium kann sich vorbehalten, dass die Universität dieses Konzept und seine Weiterentwicklung mit ihm abstimmt.

(8) § 37a gilt entsprechend.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Mit der Regelung soll der sogenannte Tenure Track in einer Vorschrift übersichtlich erfasst werden.

Für alle Qualifizierungspositionen gelten die gleichen Voraussetzungen für die Zusage eines Tenure Track, nämlich:

1. Ausgangspunkt einer Tenure-Track-Zusage ist das Erfordernis einer qualifizierten Ausschreibung derjenigen Stelle oder Beschäftigungsposition, auf deren Grundlage die Qualifizierung auf eine lebenszeitliche unbefristete Professur erfolgt. Dies kann eine Juniorprofessur (Absatz 1 bis 3), eine zeitlich befristete Professur (Absatz 4), eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter der berufenden Universität (Absatz 5) oder die Beschäftigung als Nachwuchswissenschaftlerin oder als Nachwuchswissenschaftler außerhalb der berufenden Universität – beispielsweise in Einrichtungen der außeruniversitären Forschung – (Absatz 6) sein.

2. Eine Tenure-Track-Zusage setzt zweitens voraus, dass die Entscheidung über die Gewährung dieser Zusage auf zentraler Ebene durch das Rektorat unter vorhergehender Beteiligung des Fachbereichs und unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt. Dem tragen Absatz 1 Satz 2 für die Juniorprofessur, Absatz 4 für die befristete Professur, Absatz 5 Satz 3 für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Absatz 6 Satz 2 für die sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler Rechnung.

3. Eine Tenure-Track-Zusage setzt drittens voraus, dass der Bewerberkreis für die Stelle, die mit einem Tenure Track versehen werden soll, erkennen kann, dass für die ausgeschriebene Qualifizierungsposition ein Tenure Track zulässig ist. Dem tragen Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1, Absatz 2 für die Juniorprofessur, Absatz 4 für die befristete Professur, Absatz 5 Satz 2 für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 für die sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler Rechnung.

4. Im Falle einer Tenure-Track-Zusage wird viertens von der Ausschreibung der unbefristeten Professur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 für die Juniorprofessur mit Tenure Track, nach Maßgabe des Absatzes 4 für die befristete Professur, nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 2 für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie Absatz 6 Satz 1 Satz 2 für die sonstigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit Tenure Track abgesehen. Damit wird die den Betreffenden gegebene Tenure-Track-Zusage auch ausschreibungsrechtlich insofern abgesichert, als eine Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, wie es in § 38 Absatz 1 Satz 3 vorgesehen ist, nicht stattfindet, weil es sich um eine insofern gebundene Entscheidung handelt.

Absatz 2 sichert, dass eine Tenure-Track-bezogene Ausschreibung zulässig ist.

Absatz 1 und Absatz 2 lassen auch den sogenannten „unechten“ Tenure Track zu. Dabei handelt es sich um die Zusage der lebenszeitlichen Berufung unter dem Vorbehalt nicht nur des positiven Ergebnisses hinsichtlich der gezeigten Qualitäts- und Leistungsanforderungen, sondern auch vorbehaltlich der haushalterischen Besetzbarkeit der Stelle der lebenszeitlichen Professur. Denn wenn Absatz 1 schon eine haushalterisch unbedingte Zusage zulässt, ist eine derartige Zusage erst Recht zulässig, wenn der Professurerwerb noch von haushalterischen Voraussetzungen abhängt. Insofern ist auch eine auf diesen unechten Tenure Track bezogene Ausschreibung erst Recht zulässig.

In dem Verfahren nach Absatz 3 soll geprüft werden, ob die Leistungen, deren Erbringung bei der Zusage des Tenure Track vereinbart wurde, erbracht worden sind. Dieses auf die Juniorprofessur und damit vergangenheitsbezogene Evaluierungsverfahren kann mit dem Verfahren zur Berufung auf die lebenszeitliche Professur, welches in die Zukunft gerichtet ist und als Maßstab die für die Professur erforderlichen Leistungen prüft, in einem Verfahren verbunden werden, bei dem zudem das Berufungsverfahren mit Blick auf das Evaluierungsverfahren angemessen vereinfacht werden kann.

Die erfolgreiche Endevaluation mündet im Tenure-Track-Verfahren in die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit. Nach Maßgabe der Berufsungsordnung kann statt einer Berufsungskommission auch die Tenure-Track-Kommission nicht nur über das Ergebnis der Endevaluation, sondern auch über den Berufungsvorschlag entscheiden, ohne dass zuvor noch die Berufsungskommission befasst werden muss.

Absatz 4 Satz 1 erstreckt die für Juniorprofessuren geltenden Absätze 1 bis 3 auf zeitlich befristete Professuren. Die Regelung des Zwischenevaluierungsverfahrens nach Absatz 4 Satz 2 ist erforderlich, da die Absätze 1 bis 3 ein derartiges Verfahren für zeitlich befristete Professuren deshalb nicht eigens regeln, weil dieses Zwischenevaluierungsverfahren für die Juniorprofessur in § 39 Absatz 5 Satz 2 geregelt ist.

Aus dem vorgenannten Grunde ist das Zwischenevaluierungsverfahren auch bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Absatz 5 Satz 3 mit seinem Verweis auf Absatz 4 Satz 2 geregelt.

Absatz 5 ermöglicht einen Tenure Track auch gegenüber wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der eigenen Universität. Diese müssen nach Absatz 5 Satz 2 ihre Funktion als Mitarbeiterin oder als Mitarbeiter in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben. Eine Gleichwertigkeit in diesem Sinne liegt nur vor, wenn diese

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für eine Juniorprofessur erforderlichen Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 besitzen.

Das Erfordernis nach Absatz 5 Satz 2 ist ein Regel-Erfordernis. Nur in fachlich begründeten, außergewöhnlichen Ausnahmefällen, bei denen ein sehr strenger Maßstab anzulegen ist, kann von dem Erfordernis mithin abgesehen werden. Über den Verweis in Absatz 5 Satz 3 auf Absatz 1 Satz 2 ist gesichert, dass über das Vorliegen einer Ausnahme von dem Regel-Erfordernis das Rektorat nach Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet.

Absatz 6 eröffnet die Zusage eines Tenure Track auch für solche Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, welche nicht an der berufenden Universität beschäftigt sind. Damit soll vor allem die Zusammenarbeit der Universitäten mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Nachwuchses gestärkt werden.

Mit dem Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 7, welches sich als Rechtsfigur derzeit bereits in den Hochschulgesetzen anderer Länder findet (beispielsweise im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz sowie in den baden-württembergischen und thüringischen Hochschulgesetzen), muss effektiv, nachvollziehbar und belastbar gesichert sein, dass das hohe Qualitätsniveau der universitären Berufungsverfahren tradiert und der mit dem Ausschreibungsgebot nach § 38 Absatz 1 Satz 1 verfolgte Zweck nicht unterlaufen werden kann.

Nach Absatz 8 sollen die Universitäten künftig von ihren tenure-track-Optionen einen geschlechtergerechten Gebrauch in Übernahme der für das Kaskadenmodell nach § 37a geltenden Grundsätze machen. Bezugsgruppe für den Vergleich ist dabei die Gruppe der sich auf eine Universitätsprofessur qualifizierenden Personen.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

In Nummer 38 wird § 38a wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „in begründeten Fällen“ eingefügt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor kann in begründeten Fällen ein Tenure Track auch ohne Ausschreibung nach Absatz 2 zugesagt werden, wenn bei Vorliegen eines mindestens gleichwertigen Rufs einer anderen Universität auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track durch dieses Angebot eines Tenure Tracks ihre oder seine Abwanderung verhindert werden kann; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „in begründeten Fällen“ eingefügt.

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.“

cc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Universitäten können in begründeten Fällen einer Nachwuchswissenschaftlerin oder einem Nachwuchswissenschaftler, die oder den sie nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt und die oder der eine Funktion innehat, welche aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, einen Tenure Track zuzusagen. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

Begründung dieser Änderung:

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird in begründeten Ausnahmefällen die nachträgliche Zusage eines Tenure Tracks an bereits an der Universität beschäftigte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, denen bislang kein Tenure Track zugesagt worden ist, ermöglicht, sofern diese einen mindestens gleichwertigen auswärtigen Ruf auf eine ebenfalls mit einem Tenure Track ausgestattete Juniorprofessur erhalten haben. § 38 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 in der geltenden Fassung (Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes) enthält bereits eine ähnliche Wertung hinsichtlich des Zugangs zu einer ordentlichen Professur. Da bei dieser nachträglichen Zusage eines Tenure Tracks

die bereits besetzte Juniorprofessur notwendigerweise zuvor nicht nach den Maßgaben des Absatzes 2 ausgeschrieben worden sein kann, ist Absatz 2 hinsichtlich dieser Juniorprofessur nicht anwendbar. Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 ist konstitutiv hinsichtlich des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Absatzes 1 Satz 2 und klarstellend hinsichtlich des Ausschreibungsverzichts der lebenszeitlichen, unbefristeten Professur nach Absatz 1 Satz 3.

Den Universitäten sollte ermöglicht werden, solchen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, die nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der jeweiligen Universität beschäftigt werden, auch ohne Ausschreibung nach Absatz 2 einen Tenure Track zuzusagen, falls diese sich bereits in einem extern begutachteten und hochkompetitiven Auswahlverfahren eines hochkarätigen Nachwuchsprogramms durchgesetzt haben, welches einem W1-Berufungsverfahren gleichwertig ist. In derartigen Fällen kann auf die Ausschreibung nach Absatz 2 verzichtet werden, weil der durch diese Ausschreibung erbrachte funktionale Mehrwert der Bestenauslese bereits durch den Erfolg in dem Nachwuchsprogramm erbracht worden ist. Dem tragen die Änderungen in Absatz 6 Rechnung. § 38 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 in der Fassung dieses Gesetzes enthält bereits eine ähnliche Wertung hinsichtlich des Zugangs zu einer ordentlichen Professur.

Mit der Änderung in Absatz 5 werden die Fallgestaltungen des Absatzes 1 Satz 4 und des Absatzes 6 Satz 1 auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Universität beschäftigt sind, erstreckt. Ihnen kann mithin auf der Grundlage des Absatzes 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 zur Rufabwehr ein Tenure Track zugesagt werden, falls sie oder er den Ruf auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track einer anderen Universität erhalten haben. Ihnen kann des Weiteren auf der Grundlage des Absatzes 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 ein Tenure Track zugesagt werden, falls sie oder er sich in einem extern begutachteten und hochkompetitiven Auswahlverfahren eines hochkarätigen Nachwuchsprogramms durchgesetzt hat, welches einem W1-Berufungsverfahren gleichwertig ist.

Sowohl bei Absatz 1 und Absatz 4, als auch bei Absatz 5 und Absatz 6 ist die Zusage eines Tenure Tracks nur in begründeten Fällen zulässig. Damit ist zusätzlich gesichert, dass diese Zusage mit Blick auf den Grundsatz der Bestenauslese und des damit einhergehenden grundsätzlichen Gebots der Ausschreibung in Ansehung des Umstands, dass jeweils ausnahmsweise eine kleine, wissenschaftlich exzellente Personengruppe fokussiert wird, einen besonderen Begründungsaufwand bedarf.

Nummer 39 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 gilt auch für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, der oder dem eine Zusage nach § 38a Absatz 1 erteilt wurde, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer nicht bewährt hat.“

b) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Neuregelung trägt der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ihrer sozialen Flankierung Rechnung. Die Hochschulgesetze anderer Länder kennen eine ähnliche Regelung.

Auch nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 gewährt die Universität nicht nur im Falle einer negativen Zwischenevaluierung, sondern auch im Falle einer negativen Endevaluierung auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin oder des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr. Eine derartige Möglichkeit soll nunmehr geschaffen werden.

zu Buchstabe b)

Die Hochschulen können selbst entscheiden, ob es sinnvoll ist, eine andernorts bereits hauptberuflich tätige Person als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflichen Professor zu beschäftigen. Die Regelung kann daher gestrichen werden.

Änderung zu § 40

Nummer 40 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine auch teilweise Freistellung kann nur dann Gegenstand einer Berufungsvereinbarung sein, wenn sie insofern widerrufbar ausgestaltet ist.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Freistellungen, die Gegenstand einer insoweit unkonditionierten Berufsvereinbarung sind, führen zu generellen, in der Zeit unbefristeten Ermäßigungen der Lehrverpflichtung. Derartige unbefristete Ermäßigungen sind schwierig mit Blick auf den Umstand, dass die Rahmenbedingungen der beamtenrechtlichen Pflichten regelmäßig einer Vereinbarung nicht offen stehen, sondern gesetzlich bestimmt sind.

Da gleichwohl ein Bedarf nach der Vereinbarung von Freistellungen in der Berufsvereinbarung besteht, bedürfen der Grundsatz der gesetzlichen Bestimmung der Beamtenpflichten und das praktische Erfordernis einer Regelung in der Berufsvereinbarung einer Ausbalancierung im Sinne einer praktischen Konkordanz. Dies leistet der neue Satz.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Falls eine auch teilweise Freistellung Gegenstand einer Berufsvereinbarung ist, soll die Freistellung insofern widerrufbar ausgestaltet werden.““

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung werden bei Vorliegen erheblicher Sachgründe Ausnahmen von dem ansonsten zwingenden Erfordernis widerrufbar ausgestalteter Freistellungen eröffnet.

Änderung zu § 46a

Nummer 41 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 46a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Studierenden oder der Senat auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle wählt, die nach Maßgabe von Absatz 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Sieht die Grundordnung die Wahl nach Satz 1 vor, regelt sie zugleich die Anzahl der Mitglieder der Stelle, ihre Bestellung und Amtszeit sowie das Nähere zur Wählbarkeit und zur Wahl. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Stelle, sofern

sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Frage, ob vor Ort eine Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erforderlich ist, sollte in der jeweiligen Hochschule entschieden werden. Da alle Hochschulen derzeit schon eine derartige Vertretung in der Grundordnung vorgesehen haben, obliegt das Weitere der Entscheidung des grundordnungsändernden Senats mit dem dafür vorgesehenen hohen Beschlussquorum.

Da der Vorschlag zur Besetzung der Vertretung von Seiten der Studierendenschaft erfolgt, bedarf es keiner gesetzlichen Regelung zur Wählbarkeit. Satz 2 konnte daher gestrichen werden.

Änderung zu § 48

Nummer 42 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren, insbesondere einem Online-Self-Assessment zur Reflexion des eigenen schulischen Wissensstandes und der fachlichen Anforderungen im angestrebten Studiengang, teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Dies gilt insbesondere für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus den Fächergruppen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Rechtswissenschaft. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung; Satz 1 bleibt unberührt.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ergänzt das schon bestehende Testverfahren nun ausdrücklich um das Online-Self-Assessment. Maßgeblich ist dabei zunächst, dass an das Ergebnis der Teilnahme auch weiterhin keine Rechtsfolgen geknüpft werden. Satz 3 Halbsatz 2 stellt insofern ausdrücklich klar, dass auch die Einschreibungsordnung insofern an die Teilnahme keine weiteren Rechtsfolgen knüpfen kann. Anders ist dies nur, falls an einem hochschulseitig in der Einschreibungsordnung geregelten Testverfahren nicht teilgenommen wird, siehe § 50 Absatz 2 Nummer 4.

Das Testverfahren soll Studieninteressenten helfen, sich über die fachlichen Anforderungen eines konkreten Studienganges bewusst zu werden und diese mit dem eigenen Kenntnisstand abzugleichen. Eine fundierte Studienwahl ist die grundlegende Bedingung für ein erfolgreiches Studium; diese Entscheidung soll durch die Vorschrift unterstützt werden.

Bei Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik sowie Rechtswissenschaft liegen, soweit belastbares empirisches Datenmaterial vorhanden ist, die Abbruchquoten deutlich höher als im Gesamtdurchschnitt der Fachrichtungen. Vor diesem Hintergrund werden die Hochschulen – auch in Ansehung ihrer gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 bestehenden Verpflichtung, Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs zu ergreifen – besonders sorgfältig prüfen müssen, ob die Entscheidung gegen ein Online-Self-Assessment in diesen Fächergruppen belastbar sein kann.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Nummer 42 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grund“ die Wörter „, auch zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 64 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

Nordrhein-Westfalen hat mit seiner großen Dichte an Hochschul- und Wissenschaftsstandorten eine exzellente Basis für lebendige Gründerökosysteme. Hochschulen sind Innovationstreiber unserer Gesellschaft. Durch eine Verbindung dieser starken technologischen Basis mit den Ideen junger, kreativer Start-ups kann eine große Innovationskraft freigesetzt werden. Damit wird die Chance erhöht, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen.

Mit Blick auf den Start des Gründerstipendium.NRW zum 1. Juli 2018 ist die Inanspruchnahme von zwei Urlaubssemestern ein wichtiger Baustein, damit Studierende den Freiraum zur Gründung eines innovativen Unternehmens haben, ohne gleichzeitig ihr Studium aufgeben zu müssen.

Zwar können nach § 48 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes bereits derzeit Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Denn die Gründung eines Unternehmens erfüllt durchweg das Merkmal eines wichtigen Grundes. Indes wird mit der gesetzlichen Klarstellung unterstrichen, dass dem Hochschulgesetzgeber die studentische Gründungskultur ein wichtiges Anliegen ist.

In pflichtgemäßer Ermessensausübung sind die Hochschulen nicht daran gehindert, auch weitere Urlaubssemester zu gewähren, wenn und soweit das Merkmal des wichtigen Grundes erfüllt ist.

Der Nachweis des Beurlaubungsgrundes soll möglichst unbürokratisch gelingen. Der Beurlaubungsgrund kann daher beispielsweise durch bestehende Projekte, Businesspläne, Prototypen, die Förderung durch das Gründerstipendium oder die Teilnahme an Start-up-Pitches nachgewiesen werden.

Änderung zu § 49

Nummer 43 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist; es kann dabei nicht bestimmt werden, dass der vorangehende Abschluss durch eine Gesamtnote in einer bestimmten Höhe qualifiziert sein muss oder dass die Note einer Modulabschlussprüfung des vorangehenden Studienganges in einer bestimmten Höhe vorliegen muss, wenn der

erfolgreiche Abschluss des Studienganges, der mit einem Mastergrad abschließt, Voraussetzung für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne des § 3 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „erlischt“ die Wörter „mit Wirkung für die Zukunft“ eingefügt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Wird die Qualifikation des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses im Sinne des Absatzes 6 Satz 3 an einer Note des vorangegangenen Abschlusses bemessen, ist Inhaberinnen und Inhabern eines nicht mit einer Abschlussnote versehenen Akademiebriefs einer Kunsthochschule Gelegenheit zu einem Einstufungstest zu geben. Wurden diese Inhaberinnen oder Inhaber zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt, wird ihnen die im Bewertungsschema des Studienganges, der zu dem vorangehenden Abschluss führt, beste Note zugeordnet.“

c) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

zu Doppelbuchstabe aa)

Mit dem neuen Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass seitens der Rechtsprechung der Zugang zum Masterstudium grundsätzlich zumindest dann nicht an eine qualifizierte Note eines vorangegangenen Bachelorabschlusses geknüpft werden darf, wenn der Masterabschluss den Zugang zu einem berufsrechtlich reglementierten Beruf – wie es beispielsweise bei dem lehramtsbezogenen Master of Education der Fall ist – vermittelt. Insofern handelt es sich um eine grundrechtsschützende Bestimmung.

zu Doppelbuchstabe bb)

Mit der Änderung in Absatz 6 Satz 5 wird dem Wunsch der Hochschulen nach Klarstellung entsprochen. Es wird klargestellt, dass im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen eines grundsätzlichen Verbots der rückwirkenden Änderung von Statusverhältnissen die Einschreibung nur mit Wirkung für die Zukunft erlischt, wie dies bereits im Wortlaut des Wortes „erlöschen“ zum Ausdruck kommt. Zum anderen sollen die Studierenden erbrachte Leistungsnachweise behalten dürfen, da die zu Grunde liegende Kompetenz erworben wurde; bei einem rückwirkenden Wegfall der Einschreibung bestünden an dem Bestand der Leistungsnachweise Zweifel. Die Änderung schafft hier Rechtssicherheit.

zu Buchstabe b)

Der neue Absatz 6a verbessert den Zugang von Inhaberinnen und Inhabern unbenoteter Akademiebriefe der Kunsthochschulen. Diese stehen in der Regel vor dem Problem, in notenmäßig im Zugang beschränkten Masterstudiengängen gegen Bewerberinnen und Bewerber mit benoteten Zeugnissen anderer Hochschulen unabhängig von ihrer Qualifikation schon deshalb chancenlos zu sein, weil sie keinen benoteten Abschluss besitzen. Indes sind Inhaberinnen und Inhaber solcher Abschlüsse allgemein anerkannt ausgezeichnet qualifiziert. Für Meisterschülerinnen und Meisterschüler gilt dies in verstärktem Maße. Dem trägt die Neuregelung Rechnung.

Der Einstufungstest darf sich nur auf die Inhalte des als Zugangsvoraussetzung festgelegten Bachelorabschlusses beziehen und muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Inhaberinnen und Inhaber des Akademiebriefs bereits die Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben, die der Abschluss des vorangehenden Studienganges, insbesondere eines Bachelorstudienganges, ausweisen soll. Bei dem Eignungstest geht es mithin nur um die Ermittlung der Note, die für den Zugang zum Masterstudiengang nachgewiesen werden muss.

zu Buchstabe c)

Die Neuregelung trägt der internationalen Entwicklung Rechnung. Mittlerweile nehmen auch deutschsprachige Einrichtungen Zugangsprüfungen in englischer Sprache ab, so dass nach der derzeitigen Regelung eine sich bewerbende Person selbst dann einen sprachprüffreien Hochschulzugang haben kann, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Zukünftig knüpft die Regelung daher nicht mehr an die Art der deutschsprachigen oder fremdsprachigen Einrichtung, sondern richtigerweise an die Person der Bewerberin oder des Bewerbers an.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Nummer 43 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Doppelbuchstaben aa wird der folgende Doppelbuchstabe eingefügt:
 - ,bb) In Satz 4 werden die Wörter „und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist“ gestrichen.'
- bb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung soll die Anwendbarkeit der Vorschrift erleichtert werden. Das Fehlen des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen beim Zugang zum Masterstudium ist nur dann studierendenseitig zu vertreten, wenn vorwerfbar gegen Rechtspflichten oder gegen Obliegenheiten verstoßen worden ist. Ausweislich § 4 Absatz 2 Satz 3 besteht indes Studierfreiheit. Ein Vertretenmüssen wird daher regelmäßig nicht und selbst dann nicht begründbar sein, wenn das Bachelorstudium sehr lange gedauert hat. Ein Vertretenmüssen liegt beispielsweise dann vor, wenn bei einer Prüfung getäuscht worden ist und daher ein erneuter Prüfungsversuch anberaumt werden muss. Derartige Fallgestaltungen können indes im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung bewältigt werden. Angesichts dessen kann das Erfordernis mangelnden Vertretenmüssens gestrichen werden.

Änderung zu § 50

Nummer 44 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 50 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Allein das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer aufgrund geistiger oder seelischer Behinderung eingesetzter Betreuung als solche ist nicht aussagekräftig hinsichtlich des Zugangs zum Studium. Zudem widerspricht die Regelung in ihrer jetzigen Fassung den Benachteiligungsverboten des Inklusionsstärkungsgesetzes.

Mit der Neuregelung wird daher nunmehr im Einklang mit den Hochschulrechten zahlreicher Länder auf konkrete ernstliche Gefahrenlagen für die Gesundheit oder den Studienbetrieb abgestellt.

Die Hochschule wird bei ihrer Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 50 Absatz 2 Nummer 1 vorliegen, sowie bei der pflichtgemäßen Ausübung ihres Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ansehung des gewichtigen grundrechtlichen Eingriffes angemessen Rechnung tragen.

Änderung zu § 51a

Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 51a Hochschulgesetz.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Nach Nummer 44 wird folgende Nummer 45 eingefügt:

„45. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder

b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder

4. bezweckt oder bewirkt, dass

a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,

b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und

c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,

2. die Androhung der Exmatrikulation,

3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,

4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,

5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 nicht verhängt

werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

(3) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in der Ordnung nach Satz 1 geregelte Ordnungsausschuss.

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.“

Begründung dieser Änderung:

Mit der neuen Vorschrift wird mit Blick auf Entwicklungen insbesondere in den und anhand der sozialen Medien und die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft ein hochschulisches Ordnungsrecht eingeführt.

Das nordrhein-westfälische Hochschulrecht kannte ein derartiges Ordnungsrecht bis zum Jahr 2000. Mit dem seinerzeit erfolgten Inkrafttreten des ersten Hochschulgesetzes wurde es abgeschafft. Die anderen Länder der Bundesrepublik kennen indes durchweg Regelungen, nach denen Studierende exmatrikuliert werden können, wenn sie die jeweils hierfür einschlägigen Ordnungstatbestände in ihrer Person erfüllen. Diese Ordnungsrechte kennen aber – bis auf das Land Brandenburg – auf der Rechtsfolgen- und damit auf der Sanktionsseite nur das Alles-oder-Nichts-Prinzip der Exmatrikulation. Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei der Exmatrikulation um ein unflexibles und hoch grundrechtseingreifendes Instrument handelt, ist die neue Ordnungsvorschrift anders angelegt. Sie gibt sowohl auf der Tatbestandsseite hinsichtlich des störenden Verhaltens als auch auf der Rechtsfolgen- und Sanktionsseite hinsichtlich der zulässigen Sanktionen eine hinreichende Flexibilität und schafft damit die Voraussetzungen, dass von der Vorschrift ein rechtsstaatlich belastbarer und ein den Grundrechtseingriff minimierender und verhältnismäßiger Gebrauch gemacht werden kann.

Bei jeder störenden Handlung setzt die neue Vorschrift einen Bildungs- oder Wissenschaftsbezug voraus. Nur dann wird bei der Störungsabwehr der Schutz der Grundrechte Dritter – der anderen Studierenden, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder der anderen Beschäftigten der Hochschule – focussiert. Unter anderem damit wird verhindert, dass Verhaltensweisen als solche als einzuhaltendes Normverhalten diversityfeindlich dem Hochschulleben vorgegeben und über das Ordnungsrecht sanktioniert werden. Gerade in hochschulischen Kontexten wäre dies nicht hinnehmbar.

Im gesamten Ordnungsrecht gilt das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Behinderung oder Störung etwa des Studienbetriebs muss daher umso erheblicher sein, desto stärker die Ordnungsmaßnahme in das Berufsgrundrecht des störenden Studierenden eingreift. Eine geringfügige Störung rechtfertigt mithin keineswegs eine Exmatrikulation.

Zudem werden zur Begrenzung des Ordnungstatbestands Anstiftung und Beihilfe nicht als Ordnungsverstoß aufgenommen.

Im Einzelnen:

Der Ordnungstatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bis zum Jahr 2000 geltenden Recht.

Mit dem Tatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 2 sollen beispielsweise Fälle sexualisierter Gewalt und Nachstellung eingefangen werden, während der Tatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 3 es den Hochschulen ermöglicht, insbesondere auf Bedrohungen im extremistischen und terroristischen Umfeld zu reagieren.

Der Ordnungstatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 4 fängt insbesondere Fallgestaltungen des Mobbing, des Stalkings und der erheblichen Belästigung ein. Die Regelung ist im Wortlaut nachgebildet der einschlägigen Regelung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), dort § 3 Absatz 3. Insofern kann an die dazu vorliegende Rechtsprechung angeknüpft werden. Über das im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorhandene Merkmal der Würdeverletzung und über das Erfordernis eines „feindlichen Umfelds“ wird eine Erheblichkeit der störenden Handlung vorausgesetzt.

§ 51a Absatz 2 regelt das abgestufte System der ordnungsrechtlichen Sanktionen. Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei den Fallgestaltungen des § 51a Absatz 1 Nummer 4 durchweg um sogenannte Belästigungen (so die Begrifflichkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) handelt, greift für diesen Ordnungstatbestand die

Sanktion der Exmatrikulation nicht, da diese im Verhältnis zum verwirklichten Ordnungstatbestand zu hart wäre. Soweit die Belästigung zugleich einen Straftatbestand verwirklicht, wird durchweg der Ordnungstatbestand des § 51a Absatz 1 Nummer 3 einschlägig sein.

§ 51a Absatz 3 regelt rechtsstaatliche Verfahrenssicherungen, während § 51a Absatz 4 die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation flankiert.

Änderung zu § 52

Nummer 45 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Studien begleitender“ durch das Wort „studienbegleitender“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 53

Nummer 46 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 53 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „1“ durch die Nummernbezeichnung „1.“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 54

Nummer 47 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „; Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt unberührt“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlanglegenheiten oder bei einer Urabstimmung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können; das Gleiche gilt für die Wahl zu demjenigen Organ der Fachschaft, welches in seiner Funktion dem Studierendenparlament entspricht und von den Mitgliedern der Fachschaft unmittelbar gewählt wird. Zur Sicherung der

Grundsätze nach Absatz 1 Satz 3 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 3 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch bestimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Nach Absatz 3 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Der neue Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 sichert, dass es zulässig ist, eine praktische Konkordanz zwischen den Wahlrechtsgrundsätzen auf der einen Seite und der Durchführung von Online-Wahlen, bei denen diese Wahlrechtsgrundsätze aufgrund technischer Gegebenheiten nur modifiziert angewendet werden können, auf der anderen Seite in der Wahlordnung zu erreichen. Ansonsten wird auf die Begründung zu der Änderung des § 13 Absatz 1 verwiesen.

zu Buchstabe b)

Die Regelung bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen zum Studierendenparlament auf Grundlage einer Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können.

Hinsichtlich der Zulässigkeit online durchgeführter Wahlen wird ansonsten auf die Begründung zu den Änderungen in § 13 Absatz 1 verwiesen.

Änderung zu § 55

Nummer 48 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 55 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studierendenausschusses“ durch das Wort „Studierendenausschusses“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 57

Nummer 49 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 57 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 58

Nummer 50 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Hochschule ergreift Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs. Sie soll über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt.“

- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ergänzungskurse anbieten“ durch die Wörter „insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Absatz 7 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe b)

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Vorschrift in ihrer gegenwärtigen Fassung dahingehend missverstanden werden konnte, sie würde einen Anspruch auf einen bestimmten Erfolg einräumen. Die Vorschrift neuer Fassung stellt demgegenüber klar, dass ein objektivrechtlicher Auftrag an die Hochschulen intendiert ist, Maßnahmen zu Erreichung des Studienerfolgs zu ergreifen.

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung, welche als Musterrechtsverordnung innerhalb der Kultusministerkonferenz verabschiedet worden ist, muss jede Hochschule als Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studienganges über ein Leitbild für die Lehre verfügen. Die neue hochschulgesetzliche Regelung in Absatz 1 Satz 3 unterstreicht angesichts dessen den hohen politischen Stellenwert eines derartigen Leitbildes und ist zudem für Studiengänge, bei denen die o. g. Rechtsverordnung nicht greift – also insbesondere für Staatsexamensstudiengänge – konstitutiv.

zu Buchstabe c)

Mit der Änderung des Satzes 1 und der dort nunmehr vorgesehenen Experimentierklausel wird geregelt, dass Reformmodelle des Studiums nicht nur die Studieneingangsphase adressieren, sondern auch im gesamten Studienverlauf Platz greifen können mit dem Ziel, den Studienerfolg zu verbessern. Damit erhalten die Hochschulen weitere Instrumente, um ihrer Verpflichtung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 nachzukommen und Experimente zur Erprobung neuer Maßnahmen zu entwickeln.

Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs sind nicht auf den Bereich der Reformmodelle beschränkt.

Mit der Streichung des Absatzes 2a Satz 2 wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Ergänzungskurse häufig Lücken im auch schulischen Wissen schließen sollen mit der Folge, dass eine Anrechnung auf

Hochschulkompetenzen nicht in Betracht kommt. Soweit eine Anrechnung sachgerecht ist, kann diese nach allgemeinen Regeln (§ 63a) erfolgen.

Die Änderung des Absatzes 2a Satz 3 (alte Zählung) beruht auf dem Umstand, dass eine individuelle Erhöhung der generellen Regelstudienzeit nicht nur im Fall der Anrechnung der in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen sinnvoll ist, sondern auch dann, wenn in den Ergänzungskursen Lücken im schulischen Wissen geschlossen worden sind. Gerade in derartigen Fällen scheidet eine Anrechnung zumeist aus. Gleichwohl bleibt die individuelle Erhöhung der generellen Regelstudienzeit auch in diesen Fällen schon aus Gründen eines sachgerechten Reagierens auf die Vielfalt sowohl der Studierenden als auch der sozialen Lebenslagen sachgerecht. Die Änderung zeichnet dies nach.

zu Buchstabe d)

Die Regelungen betreffend die Studienberatung findet sich nun in § 58a.

zu Buchstabe e)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe f)

Die Regelungen betreffend die Verpflichtung zur Fachstudienberatung findet sich nun in § 58a.

zu Buchstabe g)

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 58a

Nummer 51 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Studienberatung; Studienverlaufsvereinbarung

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums und der allgemeinen, hochschulübergreifenden Studienorientierung.

(2) Die Hochschule kann in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass die Studierenden spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges eine Fachstudienberatung besuchen müssen.

(3) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, frühestens drei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters des von ihnen studierten Studienganges, die Teilnahme an Fachstudienberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studierenden zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs auf Anforderung der Hochschule verpflichtend ist, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Ziel der Fachstudienberatung nach Satz 1 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung).

(4) Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande kommt, kann die Prüfungsordnung weiter vorsehen, dass als Ergebnis von Fachstudienberatungen nach Absatz 3 Satz 1 die oder der Studierende verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Prüfungsleistungen oder Teilnahmevoraussetzungen von Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. § 65 Absatz 2 Satz 2 gilt für das in diesem Absatz genannte Verfahren, welches in seinen Einzelheiten in der Prüfungsordnung geregelt wird, entsprechend.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Regelungsgehalt des ehemaligen § 58 Absatz 5 und eine klarstellende Änderung.

zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält den Regelungsgehalt des ehemaligen § 58 Absatz 7. Die Einschreibungsordnung ist der sachgerechte Regelungsort, weil es sich hier um die Regelung einer Verpflichtung handelt, die ohne Ansehung der individuellen Studienleistungen von jedem Studierenden erbracht werden muss.

zu Absatz 3:

Falls Studierende auch zur Hälfte des Studiums ihres Studienganges noch keine auskömmlichen Studienleistungen gezeigt haben, hat dies durchweg Gründe. Häufig helfen eine Fachstudienberatung und die in ihr erarbeitete Studienverlaufsplanung, dass ein sinnvolles Weiterstudium gesichert werden kann. Indes können durch das Angebot fakultativer Studienberatungen nicht immer diejenigen erreicht werden, die eine derartige Beratung am dringendsten benötigen. Dies hat Auswirkungen auch auf das Studium anderer Studierender. Insofern ist es sachgerecht, im Einklang mit den Hochschulrechten anderer Länder den Hochschulen Instrumente an die Hand zu geben, mit denen ihnen ermöglicht wird diejenigen zu erreichen, bei denen eine Studienberatung hoch sinnvoll ist.

Ziel der Studienberatung nach Satz 1 ist ausweislich des Satzes 2 der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. Eine Studienverlaufsvereinbarung ist ein sehr sinnvolles Mittel, den betroffenen Studierenden Orientierung im Studium zu verschaffen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, ihr Studium erfolgreich abzuschließen.

Studienverlaufsvereinbarungen müssen auf die Umstände des Einzelfalles, etwa auf die Erwerbstätigkeit von Studierenden, ihre Erziehungs- oder Pflegeverantwortung, ihr Engagement in der Selbstverwaltung oder den Umstand ihrer chronischen Erkrankung oder Behinderung, angemessen Rücksicht nehmen.

Das Hochschulgesetz sieht keine unmittelbaren Rechtsfolgen vor, wenn Studierende die abgeschlossene Studienverlaufsvereinbarung nicht oder nur teilweise erfüllen.

zu Absatz 4:

Falls eine Einigung auf eine Studienverlaufsvereinbarung nicht erreicht wird, benötigt die Hochschule Instrumente, um gleichwohl einen erfolgreichen Studienabschluss zu erreichen. Diesem Anliegen trägt Satz 3

Rechnung. Dabei wird nach Satz 4 gesichert, dass die persönliche Situation der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden muss.

Zum Schutz insbesondere der Studierenden müssen in dem Verfahren, in der die Verpflichtung nach Absatz 4 ausgesprochen wird, auf Seiten der Hochschule entweder mindestens zwei Personen mit Prüfungsberechtigung oder einer Person mit Prüfungsberechtigung in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person beteiligt sein, siehe Absatz 4 Satz 3.

Die vorgenannte Rücksichtnahmeverpflichtung hinsichtlich der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles besteht auch bei der Festlegung von Verpflichtungen.

Das Hochschulgesetz sieht keine unmittelbaren Rechtsfolgen vor, wenn Studierende die festgelegten Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllen.

Änderung zu § 59

Nummer 52 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 60

Nummer 53 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 60 Absatz 4 wird aufgehoben.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Vorschrift ist materiell gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.

Änderung zu § 62a

Nummer 54 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 62a Absatz 4 wird das Wort „Einschreibeordnung“ durch das Wort „Einschreibungsordnung“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderungen sind redaktionell.

Änderung zu § 62b

Nummer 55 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 62b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der beauftragten Person von der Hochschule entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzung ist zu veröffentlichen. Die Kosten für den Geschäftsbedarf dieser Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer angemessenen Freistellung.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Mit der Neuregelung wird ermöglicht, die Vertretung mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.

zu Buchstabe b)

Mit dem neuen Absatz wird in Ansehung der hohen Bedeutung der Inklusion die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass sich die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen können.

Änderung zu § 63

Nummer 56 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 63 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vertreten sein müssen.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die bisher ungenutzt gebliebene Verordnungsermächtigung ist durch die Ermächtigung in Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ersetzt worden. Für eine eigene Verordnungsermächtigung in diesem Gesetz besteht folglich kein Bedarf mehr. Der bisherige Text konnte daher gestrichen werden.

Mit dem neuen Absatz 8 soll auf den Umstand reagiert werden, dass als Ausdruck eines breiten Konsenses innerhalb der Körperschaft nach der gegebenen Praxis zahlreicher Hochschulen in den Prüfungsausschüssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nicht Mitglied sind. Da mitgliedschaftliche Rechte von hoher Relevanz sind, entscheidet über diese Frage künftig der Senat in der für Grundordnungsbeschlüsse geltenden qualifizierten Mehrheit.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Die bisherige Nummer 56 wird Nummer 57 und wie folgt gefasst:

„57. § 63 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vertreten sein müssen und dass abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 5 dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.“

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung soll auf den Umstand reagiert werden, dass als Ausdruck eines breiten Konsenses innerhalb der Körperschaft Hochschule nach der gegebenen und gewohnheitsrechtlich anerkannten Praxis zahlreicher Hochschulen den Prüfungsausschüssen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

Änderung zu § 63a

Nummer 57 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“

- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf Antrag kann die Hochschule auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Sie soll diese Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 anerkennen, wenn die Kriterien und das Verfahren, die oder das für die Anerkennung in der Hochschule gelten, im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Die Hochschulen regeln das Nähere zu Satz 1 in der Prüfungsordnung, insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen. Die Hochschulen können die Anerkennung der Kenntnisse und Qualifikationen nach den Sätzen 1 und 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln. Sie veröffentlichen diese Regelungen. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nur dann zulässig, wenn

1. die Hochschule für die Anerkennung ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt hat, welches unter Einbezug externen Sachverständs die einzelnen Anerkennungsentscheidungen insgesamt einem qualitätsgesicherten Prüfverfahren unterzieht, und
2. dieses Qualitätssicherungskonzept von einer Agentur im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erfolgreich begutachtet worden ist.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass eine Anrechnung von Prüfungsleistungen erst Recht erfolgt, wenn diese in einem anderen

Studiengang derjenigen Hochschule erbracht wurden, an der auch der Antrag auf Anerkennung gestellt wird.

Der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 regelt, dass eine Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen auf die hochschulseitig geforderten Prüfungsleistungen in Ansehung der Wissenschaftsfreiheit und in Konkordanz mit der grundrechtlich fundierten Berufsfreiheit wie auch bisher lediglich voraussetzt, dass die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits im Wesentlichen erbracht ist, mögen auch Unterschiede verbleiben. Dies erfordert eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung. Mit Blick auf die anerkennungsunschädliche Zulässigkeit des Bestehens nichtwesentlicher Unterschiede scheidet ein umstandsloses Anknüpfen an das frühere Erfordernis der Gleichwertigkeit hingegen aus; dies verdeutlicht der neue Halbsatz.

Bei der Prüfung des Vorliegens wesentlicher Unterschiede muss an die erworbenen Kompetenzen angeknüpft werden. Die Anerkennungsregelung des Absatz 1 Satz 1 verlangt damit entgegen der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 14 A 1263/14 – keine Prüfung der Gleichwertigkeit der anderweitig absolvierten mit der vorgeschriebenen Prüfung. Es wird daher auch keine Übereinstimmung sowohl des Prüfungsstoffes als auch der Art und Weise der Prüfungen einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen verlangt. Gegenstand der Prüfung auf das Bestehen wesentlicher Unterschiede sind vielmehr die erworbenen im Vergleich zu den zu erwerbenden Kompetenzen. Auch dies verdeutlicht der neue Halbsatz 2.

Das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes muss von der Hochschule ausweislich Absatz 2 Satz 2 dargelegt werden.

zu Buchstabe b)

Die Änderung stellt klar, dass das Verfahren nach Absatz 5 die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen nicht hemmt.

Die Rektoratsbefassung ist ein neben dem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren stattfindendes Verfahren. Sollte das Rektorat eine Empfehlung auf Aufhebung eines schon beklagten Bescheides und Neubescheidung geben und wird dieser Empfehlung gefolgt, kann über das Institut der Erledigungserklärung der förmliche Rechtsbehelf erledigt werden.

zu Buchstabe c)

Mit der Neuregelung soll die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen unterstützt werden.

Einmal sollen derartige Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit künftig anerkannt werden, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Damit wird ein Mittelweg zwischen einem in den Hochschulgesetzen einiger Länder vorhandenen gesetzlichen Anerkennungszwang und dem bisherigen Rechtszustand pflichtgemäßer Ermessensausübung beschrieben.

Darüber hinaus wird das Anerkennungsgeschehen nach Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 mit dem Akkreditierungsgeschehen verbunden auch in Ansehung des Umstands, dass ausweislich § 9 der Studienakkreditierungsverordnung, die als solche von der Kultusministerkonferenz als Musterrechtsverordnung für alle Länder gebilligt worden ist, Anerkennungsfragen im Bereich der außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen künftig im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge im Grundsatz beleuchtet werden.

Indem die Hochschulen das Nähere zur Anerkennung regeln und auch eine Einstufungsprüfung (§ 49 Absatz 12) vorsehen dürfen, wird das Anerkennungsgeschehen ebenfalls strukturierter, transparenter und für die Betroffenen einsichtiger.

Mit der Befugnis zur Entwicklung allgemeiner Anerkennungsregelungen nach Satz 4 wird eine Vereinheitlichung der Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen, die im Rahmen der beruflichen Bildung erworben wurden, auf Studienleistungen unterstützt.

Mit dem neuen Satz 5 wird – auch in Ansehung der Hochschulrechte anderer Länder, die eine feste 50%-Grenze des anerkennungsfähigen Volumens vorsehen – auf den Umstand reagiert, dass die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen mit den Besonderheiten des Hochschulsystems insofern in Einklang gebracht werden muss, dass die Gradverleihung noch auf der Idee akademischer Bildung und ihrer spezifischen Eigenarten beruht. Eine überhäuftige Anerkennung setzt angesichts dessen die Existenz eines Qualitätssicherungskonzepts voraus.

Ein derartiges Konzept muss zumindest sichern, dass die überhäuftigen Gleichwertigkeitsentscheidungen insgesamt im Lichte der Betrachtung

aller, die jeweilig studierende Person betreffenden Anerkennungsentscheidung unter akademischen Gesichtspunkten so überzeugend erscheinen, dass die an die Anerkennung knüpfende Verleihung des jeweiligen akademischen Grades nachvollziehbar und offenbar begründet ist. Dieses Konzept bedarf der erfolgreichen Begutachtung durch eine der Akkreditierungsagenturen.

Änderung zu § 64

Nummer 58 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie das Prüfungsverfahren“ durch die Wörter „, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „; für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen“ gestrichen.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,“
 - cc) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion“ eingefügt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können.“
- c) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen

über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.“

- d) In Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „des Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „sonstigen“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird im Zusammenhang mit der Abschaffung des Absatzes 2a hinsichtlich der Implementierung von Anwesenheitspflichten ein sachgerechtes Verfahren des innerhochschulischen Diskurses implementiert und damit dem Aspekt des Grundrechtsschutzes durch Verfahren Rechnung getragen. Falls künftig Anwesenheitspflichten vorgesehen werden, wird dies entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des halbparitätisch mit Lehrenden und Lernenden besetzten Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fachbereichsrates erfolgen. In beiden Fällen besteht aufgrund der Ausgestaltung des jeweiligen Verfahrens durchweg Grund für die Annahme, dass die Einführung von Anwesenheitspflichten im Einzelfall sachgerecht ist.

Sowohl der Studienbeirat als auch der Fachbereichsrat wird bei seiner Entscheidung prüfen, inwiefern etwaige Anwesenheitspflichten mit familiären und erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden und mit individuellen Einschränkungen aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung, insbesondere bei motorisch eingeschränkten Studierenden, vereinbar sind.

Auch weiterhin unterliegt die Anordnung von Anwesenheitspflichten den verfassungsrechtlichen Maßgaben insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (siehe Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16).

zu Buchstabe b)

zu Doppelbuchstaben aa) und bb)

Studentinnen sind nunmehr vom Regelungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst. Das Bedürfnis für eine landeseigene Regelungsvorgabe für die Prüfungsordnung entfällt damit. Auf die mutterschutzgesetzlichen Regelungen wird nunmehr in dem neuen Absatz 2a Satz 1 verwiesen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und des sonstigen in der Vorschrift genannten Personenkreises ist in dem neuen Absatz 2a Satz 2 näher spezifiziert. Mit Blick darauf konnte Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 abstrakter gefasst werden.

zu Doppelbuchstaben cc)

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Recht auf Akteneinsicht gemäß § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes muss bei der Frage, ob Studierende bei der Einsichtnahme in ihre Prüfungsakten Kopien oder fotografische Aufnahmen fertigen dürfen, insbesondere das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes berücksichtigt werden. Danach ist das Anfertigen von Kopien und Fotografien durchweg zulässig. Denn effektiver Rechtsschutz kann gerade in prüfungsrechtlichen Sachverhalten nur erlangt werden, wenn die geprüfte Person ihre Leistung und die zugehörige Bewertung umfassend und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme fremden Sachverständigen prüfen kann.

Im Regelfall wird daher die Anfertigung einer Kopie oder einer Fotografie sowohl der Prüfungsaufgabe als auch der Prüfungslösungen zu gestatten sein. Insbesondere Erwägungen, einen schriftlichen Prüfungssachverhalt für spätere Prüfungen wieder verwenden zu wollen, wird gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht bestehen können. Die Änderung zeichnet dies nach.

zu Doppelbuchstaben dd)

Mit dem neuen Satz 2 wird die Befugnis der Hochschule unterstrichen, in der Prüfungsordnung Instrumente zu online gestützten Prüfungen zu

entwickeln. Bei diesen neuartigen Prüfformaten wird deren Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich fundierten Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung zumindest dann intensiv zu prüfen sein, wenn trotz hinreichender Identifikationsfeststellungen Zweifel an der Selbständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung besteht.

Hinsichtlich der Arten und Weisen der elektronischen Form sind die Hochschulen nicht auf elektronische Dokumente beschränkt, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen sind, sondern können sich auch der Formen des § 3a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bedienen.

Über den Begriff der elektronischen Kommunikation soll klargestellt werden, dass es bei Online-Prüfungen nicht nur um die Ersetzung der Schriftform, sondern auch um die Ersetzung weiterer Kommunikationsformen insbesondere unter Anwesenden geht.

zu Buchstabe c)

Der neu eingefügte Satz 1 sichert die Anwendung des Mutterschutzgesetzes unabhängig von dessen konkreter Regelung.

Der neue Satz 2 formt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung detaillierter aus und trägt damit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit Rechnung. Mit der Neuregelung kommt das Hochschulgesetz dem Gesetzgebungsauftrag aus § 6 Absatz 1 Inklusionsstärkungsgesetz nach.

Hinsichtlich des Vorliegens einer Behinderung greift ausweislich § 2 des Inklusionsstärkungsgesetzes die Definition nach § 3 des Inklusionsstärkungsgesetzes. Damit gilt, dass nicht nur ausschließlich körperliche Beeinträchtigungen zu einem prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleich führen können; vielmehr sind auch psychische Beeinträchtigungen einem Ausgleich grundsätzlich zugänglich.

Psychische Beeinträchtigungen, die die kognitive Leistungsfähigkeit beschränken, sind einem Nachteilsausgleich indes nur insoweit zugänglich, als diese Leistungsfähigkeit nicht zugleich Prüfungsgegenstand ist; andernfalls läge ein Verstoß gegen das prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot vor.

Die Wiederholung der Prüfung kommt – wie auch die anderen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs – nur dann in Betracht, wenn der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und das damit verbundene Verbot einer Besserstellung eingehalten werden.

Die Hochschule soll, beispielsweise auf der Grundlage ärztlicher Atteste, bei Vorliegen einer einen Nachteilsausgleich rechtfertigenden Behinderung eine Prognoseentscheidung über die Dauer der Beeinträchtigung treffen. Liegen keine Anhaltspunkte für eine lediglich begrenzte Dauer der Beeinträchtigung vor, soll die Hochschule den Anspruch auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den gesamten Studienverlauf feststellen. Diese Feststellung sieht sodann jeweils individuelle Maßnahmen bei jeder folgenden Prüfung des Prüflings vor.

zu Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe e)

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Die bisherige Nummer 58 wird Nummer 59 und in Buchstabe c werden in Absatz 2a Satz 2 nach den Wörtern „Ableistung der Prüfung“ die Wörter „, auch hinsichtlich ihrer Form“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung stellt klar, dass der Begriff des Ableistens einer Prüfung als allgemeiner Oberbegriff auch die Form der Prüfung erfasst.

Der Begriff des „Gehindertseins“ umfasst auch bloße Erschwernisse in der Erbringung der Prüfungsleistung, da in diesem Falle die betreffende Person daran gehindert ist, die Prüfung in derjenigen Art und Weise zu erbringen, in der die Prüfung ohne Behinderung oder chronischer Erkrankung erbracht werden könnte.

Änderung zu § 65

Nummer 59 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 65 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder einer Prüferin und einem Prüfer“ gestrichen.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Mit der Änderung wird zum Rechtszustand zurückgekehrt, welcher bis zum Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes galt. Damit wird das Zweiprüferprinzip gestärkt.

Bei studienbegleitend abgelegten und insofern den Studiengang nicht abschließenden Prüfungen müssen die einzelnen Prüfungsleistungen nur dann von mindestens zwei prüfenden Personen bewertet werden, wenn für den Fall des endgültigem Nichtbestehens keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist und das Studium des betreffenden Studienganges damit sein Ende finden würde.

Änderung zu § 67a

Nummer 60 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 67a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 errichtete“ gestrichen.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Graduierteninstitut für angewandte Forschung bereits errichtet ist.

Es steht die Frage im Raum, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um jenes Promotionsgeschehen zu stärken, bei dem Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen über die Promotion maßgeblich mitbestimmen. In der Diskussion stehen verschiedene Modelle. Nach einem Modell sollen Professorinnen und Professoren der Fachhochschulen in der jeweiligen Universität der neue korporationsrechtliche Status der Assoziierung verliehen werden. Nach einem anderen Modell soll das Graduierteninstitut für angewandte Forschung das Promotionsrecht verliehen bekommen. Es konnte noch keine ausgereifte Diskussionsgrundlage erreicht werden, welches Modell vorzugswürdig ist. Infolgedessen gibt es auch noch keine Verständigung zu dieser Frage.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/5081), der insoweit wie folgt lautet:

Nummer 60 wird wie folgt gefasst:

„60.

§ 67a wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 errichtete Graduierteninstitut“ durch die Wörter „Promotionskolleg“ ersetzt und nach dem Wort „Westfalen“ die Angabe „nach § 67b“ eingefügt.

b)

Absatz 3 wird aufgehoben.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktionell.

Absatz 3 konnte mit Blick auf die zwischenzeitlich erfolgte Arbeit der zwischen dem Ministerium, den Fachhochschulen und den Universitäten gebildeten Arbeitsgruppe Promotion sowie angesichts des neuen § 67b gestrichen werden.

Änderung zu § 67b

Die Vorschrift enthält die Regelungsgehalte des derzeitigen § 67b Hochschulgesetz.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/5081), der insoweit wie folgt lautet:

Nach Nummer 60 wird folgende Nummer 61 eingefügt:

„61.Nach § 67a wird folgender § 67b eingefügt:

„§ 67b

Promotionskolleg für angewandte

Forschung der Fachhochschulen

in Nordrhein-Westfalen

(1) Die Fachhochschulen überführen das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 77a in eine juristische Person des öffentlichen Rechts als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung;

diese trägt die Bezeichnung „Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen“ und gliedert sich in Fachbereiche. Für diese Fachbereiche gelten die §§ 26 bis 29 nicht; das Nähere zur Organisation des Promotionskollegs regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 77a Absatz 2.

(2) Das Ministerium kann dem Promotionskolleg oder einzelnen seiner Fachbereiche auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend des § 67 gewährleistet ist. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 dienen.

(3) Im Falle der Verleihung des Promotionsrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 gilt § 67 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 bis 5, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 für das Promotionskolleg entsprechend. Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher Fachhochschule Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer Fachhochschule oder nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer Fachhochschulen durchgeführt; die Verwaltungsvereinbarung kann zu dieser Durchführung das Nähere regeln.

(4) Das Promotionskolleg wirkt mit den Fachhochschulen zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammen. Die Fachhochschulen wirken mit dem Promotionskolleg zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Die Fachhochschulen schließen mit dem Promotionskolleg eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird. Die Fachhochschule darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Promotionskolleg zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen; das Promotionskolleg darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Fachhochschule zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen.“

Begründung dieser Änderung:

Mit der neuen Regelung soll das fachhochschulische Promotionsgeschehen unterstützt werden.

zu Absatz 1: Nach Absatz 2 kann dem Promotionskolleg das Promotionsrecht verliehen werden. Hierzu ist die Überführung des als gemeinsame Einheit nach § 77 Absatz 2 errichteten Graduierteninstituts in die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erforderlich. Die Überführung geschieht nach Maßgabe des § 77a.

Das Promotionskolleg wird sich in Fachbereiche gliedern. Für diese dezentralen Organisationseinheiten gelten indes nicht die allgemeinen Regeln der §§ 26 bis 29, sondern diejenigen Regularien, die in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen sind. Die bestehenden Fachgruppen des Graduierteninstituts können nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung Fachbereiche sein.

zu Absatz 2: Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen dem Promotionskolleg das Promotionsrecht verliehen werden kann.

Bezugspunkt ist die derzeit schon gegebene Berechtigung nichtstaatlich getragener Fachhochschulen, nach Maßgabe des § 73a Absatz 3 des Hochschulgesetzes das Promotionsrecht verliehen zu bekommen. Mit Absatz 2 wird damit ein bestehender gesetzlicher Wertungswiderspruch aufgelöst.

Die Verleihung des Promotionsrechts setzt voraus, dass zuvor eine Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung stattgefunden hat. Dieses Erfordernis knüpft an den Umstand an, dass nach heutigen Standards innerhalb der wissenschaftlichen Community zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Entscheidungen die Verleihung derartiger Rechte auf der Grundlage eines peer-review-gestützten und insofern qualitätsgesicherten Bewertungsverfahrens erfolgt.

Das Promotionsgeschehen am Promotionskolleg situiert aufgrund der engen Bindung an die Fachhochschulen auch weiterhin in einem Kontext der Lehre und setzt daher strukturell an der Struktur „Hochschule“ und der ihr inhärenten Forschungs- und Lehrleistung und damit nicht am Merkmal reiner Forschungsleistung an. Dies zeigt auch der Umstand, dass das Promotionsstudium ausweislich § 67 Absatz 2 Satz 2 als Masterstudiengang durchgeführt werden kann und dass die Einschreibung der Doktorandinnen und Doktoranden nicht am Promotionskolleg, sondern nur an einer Fachhochschule erfolgen kann.

zu Absatz 3: Absatz 3 regelt die Folgen, die mit der Verleihung des Promotionsrechts verbunden sind. Dabei konnte nicht auf alle Sätze des § 67 verwiesen werden, da diese zum Teil auf das Promotionskolleg nicht passen.

Fachbereich im Sinne des § 67 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz ist der Fachbereich des Promotionskollegs.

Die Doktorandinnen und Doktoranden können nicht auf der Grundlage des § 67 Absatz 5 Satz 1 an der jeweiligen Universität eingeschrieben werden. Daher regelt nach Absatz 3 Satz 2 die Verwaltungsvereinbarung das Nähere zur Einschreibungsfrage.

Die Verwaltungsvereinbarung kann im Falle eines mitgliedschaftlich organisierten Promotionskollegs vorsehen, dass die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder des Promotionskollegs sind und als solche ein Wahlrecht zu dem Organ haben, welches die Interessen der Mitglieder des Kollegs repräsentiert.

Die Fachbereiche des Graduierteninstituts folgen dem in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Organisationsregime. Dementsprechend regelt ausweislich Absatz 3 Satz 3 auch diese Vereinbarung das für den Erlass der Promotionsordnung zuständige Organ.

Das Promotionsstudium kann nach § 67 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes als Studiengang durchgeführt werden. Da Studiengänge an den Fachhochschulen betrieben werden, werden sie entweder an einer einzelnen Fachhochschule für die dieser Hochschule zuordbaren Doktorandinnen und Doktoranden oder nach allgemeinen Regeln als

gemeinsamer Studiengang an mehreren Fachhochschulen für die diesen Hochschulen zuordbaren Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt. Aus Gründen der Transparenz, der Orientierungssicherheit und der Effizienz kann die Verwaltungsvereinbarung ausweislich Absatz 3 Satz 4 das Nähere zu dieser Durchführung regeln.

Das Gebot nach § 67 Absatz 6 Hochschulgesetz, die Systeme der Qualitätssicherung des Promotionsgeschehens weiter zu entwickeln, ist in der Aufbauphase des Promotionsgeschehens an dem Promotionskolleg als ein Gebot zur Entwicklung derartiger Systeme zu verstehen.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen können Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen im Sinne des § 72 an dem Promotionskolleg mitwirken sowie Studierende dieser Hochschulen ebendort ein Promotionsstudium durchführen. Die Verwaltungsvereinbarung kann das Nähere zur Kooperation regeln.

zu Absatz 4: Absatz 4 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund und stellt nochmals klar, dass die Regelung des § 77a Absatz 8 auch für das Promotionskolleg und die Fachhochschulen gilt. Auf die Begründung zu § 31a wird verwiesen.

Änderung zu § 69

Nummer 61 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 69 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade, Titel, Ehrengrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden; das Gleiche gilt, soweit solche Bezeichnungen durch Titelkauf erworben worden sind.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Grad“ die Wörter „, einen Ehrengrad, einen Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Grades“ die Wörter „, des Ehrengrades, des Hochschultitels oder der Hochschultätigkeitsbezeichnung“ eingefügt.
- d) In Satz 4 wird das Wort „gradführenden“ durch das Wort „bezeichnungsführenden“ ersetzt.
- e) In Satz 5 werden die Wörter „Grad- oder Titelführung“ durch die Wörter „Führung eines Grades, eines Ehrengrades, eines Hochschultitels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung“ ersetzt.
- f) In Satz 7 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „; dies gilt für Ehrengrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend“ eingefügt.

- g) In Satz 9 wird die Angabe „Satz 6 und“ durch die Wörter „den Sätzen 6 und“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 26. September 2017 – 14 A 1167/16 – entschieden, dass § 69 Abs. 7 Satz 2 die zuständige Behörde nur für den Fall zum Verlangen eines urkundlichen Nachweises ermächtigt, dass ein Grad geführt wird. Ein derartiges Verlangen sei indes nicht statthaft, wenn kein Grad im Sinne des § 69 Abs. 2, sondern ein Hochschultitel im Sinne des § 69 Abs. 4 geführt würde (wie beispielsweise die Führung der spanischen Bezeichnung "Profesor Invitado"), obwohl für derartige Bezeichnungsführungen die Regelung zum Führen eines Grades in § 69 Abs. 2 entsprechend gelten.

Vor diesem Hintergrund besteht Anlass, Absatz 7 insgesamt auch auf Ehrengrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen zu erstrecken.

Hochschultitel erfassen – im Einklang mit der vorgenannten Judikatur des Oberverwaltungsgerichts Münster – Honorarprofessoren (§ 41 Absatz 2 HG) sowie akademische Würden, die ohne eine akademische Prüfung verliehen werden, wie etwa Ehrendoktor (§ 67 Absatz 3 Satz 6), Ehrenbürger und Ehrensensator (§ 9 Absatz 4 Satz 1 HG). Zudem stellt auch die Bezeichnung einer Professorin oder eines Professors einen solchen Titel dar, der bei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugleich beamtenrechtliche Amtsbezeichnung ist.

Die Änderung in Satz 9 ist redaktionell.

Änderung zu § 71

Nummer 62 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zuzuordnen ist, ist ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal zu erheben.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Einnahmen aus der Erhebung von anteiligen Beihilfe- und Versorgungsleistungen nach Absatz 3 Satz 3 sind an das Land abzuführen.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an.

zu Buchstabe b)

Der Landesrechnungshof hat sich dafür ausgesprochen, dass die Hochschulen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen der Europäischen Union künftig bei wirtschaftlichen Projekten ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal von den Drittmittelgebern zu erheben hätten, falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zuzuordnen ist. Aus steuerlichen Gründen kann diese Verpflichtung nicht in der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung, sondern muss formalgesetzlich verankert werden. Dem trägt die Änderung Rechnung.

zu Buchstabe c)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 3.

Änderung zu § 72

Nummer 63 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird das Wort „staatlichen“ durch das Wort „staatliche“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Die bisherige Nummer 63 wird Nummer 64 und wie folgt gefasst:

„64. § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatliche Kunsthochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,“

Begründung dieser Änderung:

Nach § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Hochschulgesetzes in der seit dem Hochschulzukunftsgesetz geltenden Fassung ist unter anderem Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule, dass sich ihre interne Hochschulgovernance analog zu der internen Governance staatlich getragener Hochschulen verhält.

Diese derzeit geltende Regelung berücksichtigt nicht die Privathochschulfreiheit des Trägers der Hochschule und dessen Gewerbefreiheit. Dies führt rechtlich zu Verwerfungen. Denn das Verhältnis zwischen den Professorinnen und Professoren privater Hochschulen zu ihrem Träger ist von privatrechtlicher Natur. In diesem privatrechtlichen Status der Gleichordnung herrscht Vertragsfreiheit. Im Verhältnis zum Hochschulträger steht daher den Professorinnen und Professoren der privaten Hochschule die Wissenschaftsfreiheit, die sowohl in ihrem individuellen als auch in ihrem objektiven Gehalt ein nur staatsgerichtetes Grundrecht ist, demgemäß grundsätzlich nicht zur Seite.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur wissenschaftsadäquaten Regelung von Organisation und Leitungsstrukturen staatlicher Hochschulen ist daher auf die hochschulgesetzliche Regelung von Organisation und Leitungsebene privater Hochschulen nicht übertragbar.

Vor diesem Hintergrund sind in einem staatlichen Anerkennungsverfahren Vorgaben, die die wissenschaftspolitischen Konzepte und die wissenschaftsaffine Organisationshoheit der Träger von Privathochschulen einengen – beispielsweise weil das Hochschulgesetz, wie im geltenden nordrhein-westfälischen Recht, die Regelungen der akademischen Selbstverwaltung auf private Hochschulen für sinngemäß anwendbar erklärt – mit der Wissenschaftsfreiheit des Hochschulträgers und seiner Gewerbefreiheit nicht vereinbar und unterliegen daher erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe zum Ganzen

Thomas Würtenberger, Privathochschulfreiheit – auch bei der Organisation der Leitungsebene?, in: Ordnung der Wissenschaft 2019, 15 ff.).

Darüber hinaus sind derartige Vorgaben weder erforderlich noch zweckmäßig. Denn zum einen ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur wissenschaftsadäquaten Regelung der Organisation und Leitungsstrukturen staatlicher Hochschulen anhand der für private Hochschulen nicht greifenden Wissenschaftsfreiheit in ihrem objektivrechtlichen Gehalt entwickelt worden. Die individuelle Wissenschaftsfreiheit der einzelnen an der privaten Hochschule beschäftigten Professorinnen und Professoren bleibt daher von der internen Governance der privaten Hochschule unberührt und wird im Übrigen auch einfachgesetzlich durch § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sichergestellt. Insofern hat die Änderung einen freiheitsschützenden Hintergrund mit Blick auf die Wissenschafts- und Gewerbefreiheit des Hochschulträgers.

Zum anderen ist es auch mit Blick auf Gesichtspunkte der Qualitätssicherung nicht sachgerecht, den privaten Hochschulen in ihrer Governance hochschulgesetzlich eine Strukturanalogie zum staatlich getragenen Bereich vorzugeben. Denn international gibt es zahlreiche Vorbilder wissenschaftlich außerordentlich erfolgreicher Hochschulen, die in ihrer Governance keine Strukturanalogie zu der Governance derjenigen Hochschulen aufweisen, die vom Land getragen werden.

Insofern sollte es in der Befugnis des Hochschulträgers stehen, die interne Governance der von ihm getragenen Hochschule zu regeln und gegebenenfalls zu einer Strukturanalogie zum staatlichen Bereich zu greifen. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Änderung zu § 73

Nummer 64 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Standorte“ das Wort „, Studienorte“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium wirkt auf Transparenz und Verhältnismäßigkeit dieser Kosten beim Wissenschaftsrat oder bei der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung hin.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Studienorte sind an den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 1 Absatz 3 Satz 3 zulässig. Künftig sollen Studienorte auch bei staatlich anerkannten Hochschulen zulässig sein.

Bei Studienorten liegt im Vergleich zu Standorten das Schwergewicht der hochschulischen Aufgabenerfüllung auf der Durchführung von Lehrveranstaltungen.

zu Buchstabe b)

Die Höhe der Kosten der internen und externen Qualitätssicherung, die der Träger der Hochschule oder die Hochschule nach § 73 Absatz 5 Satz 2 tragen muss, muss den Grundsätzen der Äquivalenz und der Transparenz entsprechen. Der Wissenschaftsrat als Einrichtung des Bundes und der Länder kann in seinem Gebührenfestsetzungsgebaren indes nicht den Regelungen des nordrhein-westfälischen Landesrechts unterworfen werden.

Dementsprechend soll über eine Hinwirkungspflicht des Ministeriums die Geltung der vorgenannten Grundsätze unterstrichen werden.

Änderung zu § 73a

Nummer 65 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 73a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach der Angabe „§ 66“ die Wörter „Absatz 1 bis 5“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.“
- c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ fortzuführen. §§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Zustimmung nach Satz 1 setzt eine in der Regel zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 4 Satz 1 und 2 voraus.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt.

„Bezeichnungen, die den Bezeichnungen nach Satz 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht geführt werden.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung hat redaktionellen Charakter und stellt klar, dass für das Franchising privater Hochschulen nicht die Regelung für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft gelten, die in § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz niedergelegt sind. Vielmehr gilt die spezielle Regelung des § 75 Absatz 3.

zu Buchstabe b)

Ausweislich des derzeitigen automatischen Eintritts der Rechtsfolgen des § 73a Absatz 2 Satz 2 sowie des § 75 Absatz 2 Satz 8 bedarf die Anerkennungserstreckung einer gesetzlichen Grundlage und kann nicht automatische Folge der institutionellen Akkreditierung sein. Dies gewährleistet die Änderung.

Die ministerielle Anerkennung als Einrichtung erfolgt auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung. Diese Begutachtung ist das Verfahren zur institutionellen Akkreditierung.

Die institutionelle Anerkennung als Einrichtung ist dabei nicht an das Gutachten des Wissenschaftsrates betreffend die institutionelle Akkreditierung gebunden. Sie kommt daher insbesondere auch dann in Betracht, wenn der Wissenschaftsrat höhere oder andere Anforderungen an die Hochschule stellt, als sie nach § 72 erforderlich sind.

zu Buchstabe c)

Das Ministerium entscheidet über seinen Verzicht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Es kann seinen Verzicht beispielsweise davon anhängig machen, dass die Hochschule ein Berichtswesen implementiert, anhand dessen nachvollziehbar die Qualität und Güte des Berufungsgeschehens aufgezeigt werden kann.

zu Buchstabe d)

Die Regelung stellt in Anlehnung an das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2017 – Az. 15 A 1345/15 – klar, dass das ministerielle Zustimmungserfordernis für das Führen einer Bezeichnung nach Absatz 4 auch für die Verleihung des Rechts gilt, die Bezeichnung nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule fortzuführen.

In Anlehnung an die allgemeine beamtenrechtliche Regelung zur Fortführung einer Amtsbezeichnung werden auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an staatlich anerkannten Hochschulen in privater Trägerschaft mindestens zehn Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als Voraussetzung einer Fortführung festgelegt.

Der neue Absatz 4a Satz 1 regelt die Befugnis der Hochschule zur Verleihung der Fortführung, während der neue Absatz 4a Satz 2 mit dessen Verweis auf das Landesbeamtengesetz die Befugnis der einzelnen Person regelt, die Bezeichnung nach der Fortführungsverleihung durch die Hochschule im Rechtsverkehr führen zu dürfen.

zu Buchstabe e)

Die akademische Fundierung der Ausbildung in Pflege- und allen anderen nichtmedizinischen Gesundheitsberufen gewinnt stetig an Bedeutung. Praktische Teile der Ausbildung müssen indes wie bisher auch an nichthochschulischen Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern durchgeführt werden. In der Ärzteausbildung hat sich seit jeher der Begriff des akademischen Lehrkrankenhauses als besonderes Qualitätsmerkmal etabliert. Gleichsam besteht auch für nichtmedizinische Gesundheitsberufe ein Bedürfnis, akademische Lehrkrankenhäuser ausweisen zu können; dies erkennt der neue Satz 3 an.

Um akademische Lehrkrankenhäuser für nichtmedizinische Berufe von denen für die Ärzteausbildung auf den ersten Blick unterscheiden zu können und Verwechslungen vorzubeugen, führen nur die Lehrkrankenhäuser für die Mediziner Ausbildung die Bezeichnung „akademisches Lehrkrankenhaus“ ohne weiteren Zusatz. Wird die Bezeichnung mit Zusatz geführt, wird für den Rechtsverkehr deutlich, dass es sich nicht um ein akademisches Lehrkrankenhaus für die Ärzteausbildung handelt.

Sollte sich ein Krankenhaus in Kooperation mit einer Hochschule sowohl in der Ausbildung von Medizinern als auch der akademischen nichtmedizinischen Gesundheitsberufe engagieren, soll die Bezeichnung gewählt werden, die dem Schwerpunkt der Ausbildungstätigkeit entspricht.

Darüber hinaus führt der neue Satz 5 einen erweiterten Namensschutz für die Bezeichnungen nach Satz 2 und 3 ein, indem die Verwendung von Bezeichnungen untersagt wird, die eine Verwechslungsgefahr begründen können.

Die Streichung des Wortes „nur“ in Absatz 6 Satz 2 und dessen Nichtaufnahme in Absatz 6 Satz 3 gründet in dem Umstand, dass ein Krankenhaus nicht nur der praktischen Ausbildung zu dienen bestimmt ist, sondern als Hauptzweck typischerweise der Krankenversorgung.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Die bisherige Nummer 65 wird Nummer 66 und in Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird das Wort „nichtmedizinischen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung trägt den Änderungen im Sprachgebrauch Rechnung.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/5081), der insoweit wie folgt lautet:

Die bisherige Nummer 65 wird Nummer 66 und wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

- „c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Fachbereichen der Hochschule“ die Wörter „auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung“ eingefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung greift die bestehende Verwaltungspraxis auf und dient daher der Rechtsklarheit.

Änderung zu § 74

Nummer 66 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 74 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 75

Nummer 67 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 75 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 und 8“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach den Sätzen 1 und 2 nur dann zulässig, wenn die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden ist.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Das Franchising hat sich durch seine organisationsrechtlichen Flexibilisierungsmöglichkeiten zu einem bedeutenden Instrument hochschulischer Ausbildung im In- und Ausland entwickelt. Daran soll festgehalten werden. Daneben konzidierte der Wissenschaftsrat in der Vergangenheit vereinzelt Fehlentwicklungen in den Franchisemodellen staatlich anerkannter Hochschulen, die zu Qualitätsdefiziten in der Ausbildung führten.

Vor diesem Hintergrund sieht die neue Fassung der Vorschrift vor, dass sich nur solche staatlich anerkannten Hochschulen des Franchisings als Flexibilisierungsinstrument bedienen dürfen, die als Einrichtung auf der Grundlage einer institutionellen Akkreditierung vom Ministerium anerkannt worden sind.

§ 84 Absatz 6 enthält einen hinreichend bemessenen Anpassungszeitraum.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Die bisherige Nummer 67 wird Nummer 68 und wie folgt gefasst:

,68. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „anerkannt“ das Wort „sind“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1, 2 und 8“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach den Sätzen 1 und 2 nur dann zulässig, wenn die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden ist.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 76

Nummer 68 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 76 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter **„über staatlich getragene Hochschulen“** eingefügt und die Wörter **„bei eigenen Aufgaben“** gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren. Es kann an den Sitzungen der Hochschulgremien teilnehmen und sich von der Hochschule mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie sich Akten und sonstige Unterlagen vorlegen lassen.“
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Absatz 7 wird Absatz 6.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Änderung stellt im Vergleich zu der für nichtstaatliche Hochschulen geltenden Aufsichtsregelung des § 74a klar, dass die Vorschrift die Aufsicht über die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes regelt.

zu Buchstabe b)

Ein anlassloses Informationsrecht des Landes ist ein rechtsstaatlich und demokratierechtlich unabdingbares Instrument, wenn Einrichtungen mittelbarer Staatsverwaltung, zu denen zumindest im Bereich der Lehre nach der Rechtsprechung auch die Hochschulen gehören, rechtlich verselbständigt und aus den Instrumenten der Fachaufsicht herausgenommen sind.

Die Vorschrift unterstreicht insofern klarstellend, dass die weit auszulegende Informationsbefugnis des Ministeriums keinen weiteren tatbestandlichen Einschränkungen unterliegt und unabhängig von konkreten Maßnahmen der Rechtsaufsicht stattfinden darf; auf diesen Umstand weist auch die Überschrift der Vorschrift hin.

Die Änderungen im Einzelnen dienen der Klarstellung und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem Datenschutz.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

zu Buchstabe c)

Das mit dem Hochschulzukunftsgesetz eingeführte Zurückbehaltungs- oder Einbehaltungsrecht hat sich nicht bewährt und wird daher gestrichen.

zu Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktionell.

zum gestrichenen § 76a

Nummer 69 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Die §§ 76a und 76b werden aufgehoben.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Vorschrift des § 76a wurde als flankierende Vorschrift zum Erlass von Rahmenvorgaben nach § 6 Absatz 5 eingeführt. Mit dessen Streichung kann auch die Regelung des § 76a entfallen.

Mit der Aufhebung des § 76b wird die Hochschulfreiheit im Bereich der Hochschulentwicklungsplanung wieder hergestellt und die Hochschulen damit in ihrer planerischen Entwicklung gestärkt.

Änderung zu § 77

Nummer 70 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam

durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammenwirken“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Tätigkeiten, die Gegenstand einer Regelung nach Satz 1 sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachgefragt werden.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „zusammengearbeitet“ durch das Wort „zusammengewirkt“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.“
- e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die Hochschulen können mit anderen Hochschulen gemeinsam Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 70 und 71 durchführen; sie können das Nähere durch Kooperationsvereinbarung regeln. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Die Einfügung eines neuen Halbsatzes 2 an Absatz 1 Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

Die sonstige Änderung erleichtert die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge und Studienangebote mehrerer Hochschulen.

zu Buchstabe b)

Der neue Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu Buchstabe c)

Der neue Absatz 5 Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu Buchstabe d)

Der neue Absatz 6 Satz 6 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu Buchstabe e)

Der neue Absatz 7 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

Kooperationspartner im Sinne des Satz 2 ist die jeweils andere Hochschule, mit der die Hochschule eine Kooperationsvereinbarung eingegangen ist.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Die bisherige Nummer 70 wird Nummer 71 und in Buchstabe e werden in Absatz 7 Satz 1 nach dem Wort „durch“ die Wörter „öffentlich-rechtliche“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung wird mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

Durch den Verweis in § 77 Absatz 1, 2 und 6 auf jeweils Absatz 7 Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass die Vereinbarungen, die im Rahmen der Fallgestaltungen nach den § 77 Absatz 1, 2 und 6 geschlossen werden, ebenfalls von öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Änderung zu § 77a und § 77 b

Nummer 71 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Nach § 77 werden die folgenden §§ 77a und 77b eingefügt:

„§ 77a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen

(1) Die Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung von Hochschulaufgaben mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung oder, im Falle von Nummer 1, selbst durch Ordnung

1. Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie

2. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschulverbund)

zu errichten. Die Ordnung oder die Verwaltungsvereinbarung muss gewährleisten, dass in der Stiftung oder der Anstalt die sie errichtende Hochschule oder die sie errichtenden Hochschulen einen beherrschenden Einfluss besitzen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) In der Ordnung oder der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu

1. dem Zweck und den Aufgaben der juristischen Person,

2. ihrem Namen,

3. ihren Organen sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist vorzusehen

a) ein Vorstand, der die Vertretung der juristischen Person gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt, sowie

b) ein Stiftungs- oder Anstaltsrat sowie bei dem Hochschulverbund eine Versammlung der Verbandsmitglieder, die oder der über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet, den Vorstand wählt und überwacht sowie beim Hochschulverbund Verbandsordnungen erlässt,

4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die juristische Person einschließlich der Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle ihrer Auflösung.

(3) Der Erlass der Ordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses, sofern im Zustimmungserlass nichts

anderes bestimmt ist. Soweit die Stiftung oder die Anstalt durch Ordnung errichtet wird, entsteht sie mit dem Tag, der in der Ordnung als Errichtungstag geregelt ist.

(4) Für die ausschließlich durch eine Hochschule errichtete Stiftung oder Anstalt gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Rektorats § 16 Absatz 3 Satz 1 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 16 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Hochschulrats nach § 16 Absatz 4 Satz 3 der Stiftungs- oder der Anstaltsrat tritt. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen.

(5) Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 76 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend. § 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung, der Anstalt oder des Hochschulverbunds erlassen.

(6) Sofern die juristische Person Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten § 4 und § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung oder in der die Stiftung oder die Anstalt errichtenden Ordnung Sorge zu tragen.

(7) Die Verwaltungsvereinbarung kann vorsehen, dass der Hochschulverbund das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze besitzt. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verbund seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(8) Sofern die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung, der Anstalt oder dem Hochschulverbund zusammenwirkt, dürfen die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

§ 77b

Besondere Vorschriften betreffend die Fernuniversität in Hagen

(1) Die Fernuniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung im Wege des Fernstudiums und unter Berücksichtigung der Anforderungen für ein Lebenslanges Lernen. Zur Durchführung des Fernstudiums bedient sie sich im Rahmen eines Blended-Learning-Ansatzes verschiedener Medien. Unbeschadet des Einsatzes gedruckter Studienmaterialien bedient sie sich insbesondere Online-Lehrangeboten in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente und öffnet sich für weitere Zielgruppen.

(2) Die Fernuniversität in Hagen ergreift Maßnahmen, sich im Bereich der Lehre, des Studiums und der Weiterbildung zu einer online basierten Universität weiter zu entwickeln.

(3) Die Fernuniversität in Hagen kann regeln, dass für eine Einschreibung in einen Studiengang der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 nicht erforderlich ist; im Falle einer derartigen Regelung kann der akademische Grad nur verliehen oder zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung nur zugelassen werden, sofern dieser Nachweis bis zum Abschluss des Studiums erbracht wird. Die Fernuniversität in Hagen kann zudem regeln, dass auch Gasthörerinnen und Gasthörer berechtigt sind, Prüfungen abzulegen und auf der Grundlage dieser Prüfungen ein Zertifikat der Fernuniversität in Hagen zu erhalten.

(4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zu ihrer Weiterentwicklung kann die Fernuniversität in Hagen das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 durch Ordnung regeln und dabei von den Bestimmungen der §§ 48 bis 52, 60 bis 62a sowie 66 abweichende Regelungen treffen. Werden von diesen Bestimmungen des Hochschulgesetzes abweichende Regelungen getroffen, bedarf die Ordnung des Einvernehmens des Ministeriums.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu § 77a:

Die Regelung enthält den wesentlichen Regelungsgehalt des § 2 Absatz 6. Die Änderungen versuchen, die erforderlichen Regularien zur Gründung der Stiftung öffentlichen Rechts anwendungsfreundlicher nachzuzeichnen.

Die Stiftung öffentlichen Rechts ist kein verselbständigt Vermögen, wie es im Grundsatz die Stiftung des bürgerlichen Rechts darstellt. Materiell hat die Stiftung öffentlichen Rechts vielmehr einen anstaltlichen Charakter. Vor diesem Hintergrund wird die Rechtsform auf die Anstalt öffentlichen Rechts erweitert.

Zudem wird den Hochschulen zusammen mit Dritten die Möglichkeit eingeräumt, selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu gründen. Diese neue Regelung schließt eine im Vergleich zum Gemeinderecht vorhandene Lücke des Hochschulrechts. Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit können die Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gründen. Den Hochschulen sind derartige Zweckverbände indes derzeit verwehrt.

Der Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 ist ebenfalls dem Gemeinderecht (§ 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit) nachgebildet. Mit ihm wird zum einen das demokratische Prinzip im

Staatsaufbau der mittelbaren Staatsverwaltung zur Geltung gebracht und zum anderen Rechtssicherheit und eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen den die Stiftung, Anstalt oder Körperschaft errichtenden Stellen und dem Land hergestellt. Diesem Gedanken trägt der Zustimmungsvorbehalt Rechnung, welcher zugleich insbesondere das Prinzip der partnerschaftlichen Verantwortungstragung zwischen Hochschule und Land unterstreicht.

Absatz 8 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 31a Absatz 1a wird verwiesen.

zu § 77b:

Mit Absatz 1 wird der besondere Bildungsauftrag der Fernuniversität wieder gesetzlich geregelt. Satz 2 unterstreicht dabei den hohen Stellenwert von online gestützten Lehrangeboten, die nicht nur ergänzend, wie in § 3 Absatz 3 Satz 2 für die Präsenzhochschulen geregelt, sondern strukturell angeboten werden sollen.

Dieser besondere Bildungsauftrag der Fernuniversität trägt Modifikationen gegenüber dem für die Präsenzhochschulen geltenden Einschreibungsrecht und im Prüfungsrecht der Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Vorschrift zeichnet dies in ihrem Absatz 3 nach, welcher das derzeitige Akademiestudium erfasst. Modifikationen sind aber auch in anderen Regelungsmaterien des Hochschulrechts nach Maßgabe des Absatzes 4 denkbar.

Der Ausbau der Fernuniversität Hagen zu einer weltweit führenden und forschungsorientierten Open University Hagen ist inhaltlich und strukturell komplex und ein dynamischer Prozess. Im Rahmen dieses Prozesses kann es sich als fachlich sinnvoll erweisen, dass von einigen Vorschriften des Hochschulgesetzes, namentlich solche, bei denen ein Bezug zu Lehre und Studium gegeben ist, abgewichen werden kann. Dies ermöglicht Absatz 4. Mit dem Einvernehmensvorbehalt des Ministeriums wird dabei gesichert, dass die Abweichung mit Blick auf das staatsrechtliche Demokratieprinzip hinreichend legitimiert ist.

Bei der Definition von Online-Lehrangeboten kann auf die Legaldefinition des § 3 Absatz 3 Satz 2 zurückgegriffen werden.

Änderung des Landtags aufgrund des Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP (Drucksache 17/6453), der insoweit wie folgt lautet:

Die bisherige Nummer 71 wird Nummer 72 und in § 77a Absatz 8 werden die Wörter „der Kooperationsvereinbarung“ durch die Wörter „dieser öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Mit der Änderung wird mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

Änderung zu § 77 a bzw. c

Nummer 72 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

Der bisherige § 77a wird § 77c.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 81

Nummer 73 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

In § 81 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „dem Ersatzschulfinanzgesetz“ durch die Wörter „den Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 82

Nummer 74 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 82 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 82
Ministerium; Verwaltungsvorschriften;
Geltung von Gesetzen“.**

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a) und b)

Die Änderung bringt die Vorschrift zurück auf den Stand des Hochschulfreiheitsgesetzes und ist Folge der Abschaffung der Rahmenvorgaben. Verwaltungsvorschriften gehören zum traditionellen hochschulgesetzlichen Regelungsbestand.

zu Buchstabe c)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Buchstabe d)

Die Vorschrift ist materiell gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.

Änderung zu § 83

Nummer 75 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „erstattet den Hochschulen“ werden durch das Wort „trägt“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ausgleichszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag oder nach den §§ 94 bis 102 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes,“.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung ist redaktionell.

zu Doppelbuchstabe bb)

Bei den in Nummer 2 aufgeführten Vorschriften handelt es sich um die § 107b Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung ersetzenden Regelungen, die auch über Übergangsvorschriften alle vorherigen Regelungen zur Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln umfassen.

zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktionell.

Änderung zu § 84

Nummer 76 des Regierungsentwurfes lautet wie folgt:

§ 84 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 64 Absatz 2a widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar.
§ 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden.“

Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt:

zu Buchstabe a)

Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 konnte mit Blick auf die Änderungen des § 64 gestrichen werden.

Der Zeitraum von einem Jahr zur Anpassung der Hochschulordnungen entspricht der Staatspraxis.

zu Buchstabe b)

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Die als Übergangsregelung angelegte Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Der neue Absatz 5 regelt in seinem Satz 1 die Anwendbarkeit des neuen § 17a. Den Hochschulen soll angemessene Zeit eingeräumt werden, hochschulintern im Lichte ihrer Autonomie zu klären, in welcher Art und Weise künftig die Abwahl der Mitglieder des Rektorats erfolgen soll. Dem trägt eine spätere Anwendbarkeit der neuen Abwahlregelung Rechnung.

Für den Übergangszeitraum gilt das derzeit geltende Abwahlregulium des § 17 Absatz 3 fort.

§ 75 Absatz 3 Satz 8 regelt neue Qualitätssicherungserfordernisse im Bereich des Franchisings staatlich anerkannter Hochschulen. Mit Blick auf die bereits bestehenden Franchisingprojekte und des Vertrauensschutzes der in diesen Projekten Studierenden bedarf es eines Übergangszeitraums, innerhalb dessen die Hochschule den mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen neuen Qualitätssicherungserfordernissen Rechnung tragen kann. Dies sichert der zweite Satz des Absatzes 5 mit einem auskömmlichen Zeitraum von vier Jahren und sechs Monaten, welches dem Zeitraum des Eineinhalbfachen der generellen Regelstudienzeit eines Bachelorstudiums entspricht.